



Gemeinde Steinenbronn Landkreis Böblingen



SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP)

Bebauungsplanverfahren „Gubser II“

Gemeinde Steinenbronn

Landkreis Böblingen

Stand: 03.11.2023, [ergänzt um Anmerkungen vom 24.06.2024](#)



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc
www.m-quadrat.cc

Bearbeitet durch:

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Marion Angster

B.Eng. Landschaftsplanung Stefanie Hermann

M.Sc. Technische Biologie Julia Roos

Stand: 03.11.2023, ergänzt um Anmerkungen vom 24.06.2024

Titelfoto: Mittlerer Abschnitt der Abgrenzungsfläche im Hangbereich mit Streuobstwiesenstruktur (Obstbäume und Grünland). Blick von Westen in Richtung Osten
(M. Angster)

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	5
1.2.1	Prüfungsrelevante Arten.....	6
1.2.2	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	7
2	UNTERSUCHUNGSRaum	10
2.1	Lage des Untersuchungsraumes.....	10
3	HABITATPOTENZIALANALYSE	11
3.1	Relevanzuntersuchung/Habitatpotenzialanalyse	11
3.2	Bestandserfassung	11
3.2.1	Habitatausstattung der Vorhabenfläche	13
3.2.2	Schutzgebietskulissen/Geschützte Landschaftsbestandteile	14
4	WIRKUNGSANALYSE	17
4.1	Vorhabenswirkungen	17
4.1.1	Baubedingte Wirkungen	17
4.1.2	Anlagenbedingte Wirkungen	17
4.1.3	Betriebsbedingte Wirkungen	18
5	BETROFFENHEIT ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN NACH § 44 BNATSchG	18
5.1	Europäische Vogelarten.....	18
5.2	Säugetiere - Fledermäuse.....	24

5.3 Reptilien.....	30
5.4 Insekten – Tag- und Nachtfalter	36
5.5 Insekten – Holzbewohnende Käfer.....	39
5.6 FFH-Lebensraumtypen sowie Farn- und Blütenpflanzen nach der FFH-Richtlinie.....	41
5.7 Weitere, artenschutzrechtlich relevante Arten und Artengruppen	43
6 PRÜFUNG DER VERBOTE NACH § 44 BNATSCHG - KONFLIKTPRÜFUNG	43
6.1 Europäische Brutvogelarten.....	43
6.2 Säugetiere – Fledermäuse	55
6.3 Reptilien – Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>).....	60
6.4 Insekten – Tagfalter	65
7 MASSNAHMEN	71
7.1 Massnahmen zur Vermeidung (V) und Verminderung (M).....	71
7.2 Massnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich - CEF (continuous ecological functionality-measures)	74
7.2.1 Insekten. Hier Tagfalter: Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	74
8 GUTACHTERLICHES FAZIT	76
9 LITERATUR UND QUELLENANGABEN	78

ANLAGE 1: Bildnachweise zum Gebiet

ANLAGE 2: Baumhöhlenuntersuchung – tabellarische Übersicht

1 ALLGEMEINES

1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Im Gewann „Schopfwiesen“, am südwestlichen Gebietsrand der Gemeinde Steinenbronn, sollen mit dem Bebauungsplan „Gubser II“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Wohngebiet geschaffen werden. Die bisher unbebaute Grünlandfläche mit weiteren Streuobstanteilen grenzt an den südwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde an.

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist zu prüfen, ob in Hinblick auf die Planungsabsicht Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG berührt werden oder nicht.



Abb. 1: Realnutzung des Untersuchungsraumes. Die Abgrenzungsfläche ist mit roter, unterbrochener Linie dargestellt. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2023), modifiziert

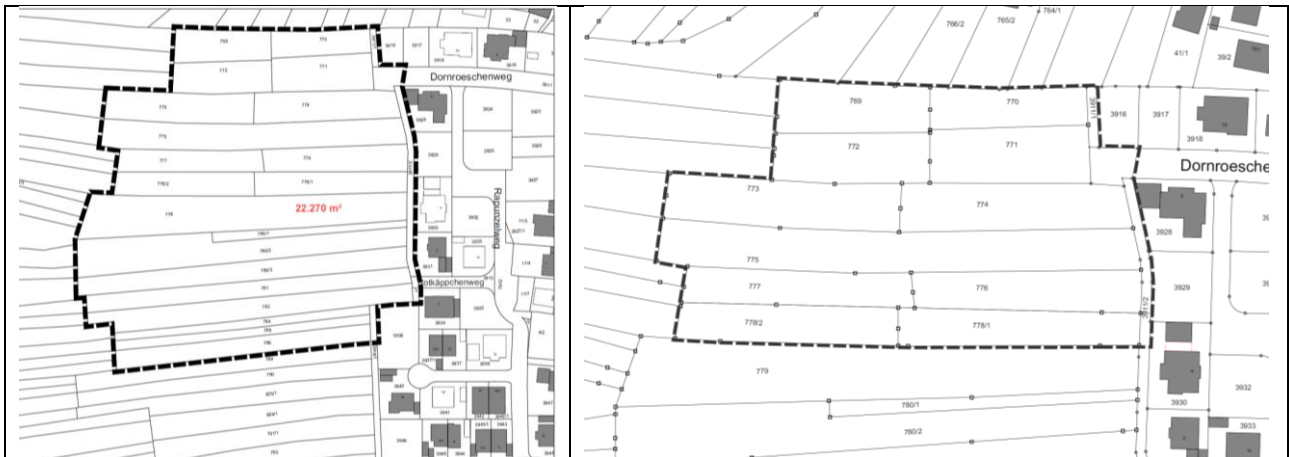


Abb. 2: Linke Seite: Lageplan mit Abgrenzung, Bebauungsplan „Gubser II“ (Stand 14.04.2022). Rechte Seite: Lageplan Abgrenzung, Bebauungsplan „Gubser II, Nord“ (Stand: 27.03.2024). Verfasser jeweils: MQuadrat kommunikative Stadtentwicklung, Bad Boll

Anmerkung vom 24.06.2024:

Mit Fertigstellung der saP (Stand 2023) lag der überarbeitete Abgrenzungsbereich (Stand 27.03.2024) noch nicht vor. Im Jahr 2024 erfolgte eine Überarbeitung der Planung; dabei wurde die südliche Hälfte der ursprünglichen Abgrenzung ausgespart, siehe Abbildung oben!

Geschuldet der modifizierten Planung und einem Erhalt der Streuobstkulisse sowie weiterer, südlicher Flächen, reduzieren sich die Konflikte für den Artenschutz.

Die Konfliktprüfung in Verbindung mit den Formblättern basiert auf dem Untersuchungsstand von 2023. Sofern die aktualisierte Planung es erfordert, erfolgen aber fallbezogen kurze Ergänzungen oder Vermerke.

1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten nach der VS-RL. Zeichnet sich für diese Artengruppen durch ein Vorhaben die Erfüllung von Verbotstatbeständen ab, so kann zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt.

Auf diese Vorgehensweise verweist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

1.2.1 PRÜFUNGSRELEVANTE ARTEN

Nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG werden bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Artengruppen betrachtet (sog. saP-relevante Arten):

1. Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG, FFH-RL, 1992)
2. sämtliche wildlebende europäische Vogelarten nach Art. 1 der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG, EU VS-RL, 2009)
3. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch derzeit noch nicht vollständig anwendbar, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Weitere, nach nationalem Recht aufgrund der Bundesartenschutzverordnung besonders bzw. streng geschützten Arten sind nicht Gegenstand der saP (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Sie werden aber wie die sonstigen nicht in der saP betrachteten Arten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Anhand von Formblättern wird überprüft, ob als Folge des Eingriffs, unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen funktionserhaltenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen), der Erhaltungszustand der Art nicht verschlechtert wird und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt bzw. erhalten werden kann.

1.2.2 VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 BNATSCHG

Das BNatSchG (2009) enthält folgende Vorgaben in Bezug auf die Verbotstatbestände:

BNatSchG § 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten)

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(2) ¹Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),
2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c
 - a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,
 - b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote).

²Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind.

(4) ¹Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht

der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. ²Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. ³Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. ⁴Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(5) ¹Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. ²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. ⁴Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. ⁵Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) ¹Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang

vorgenommen werden. ²Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

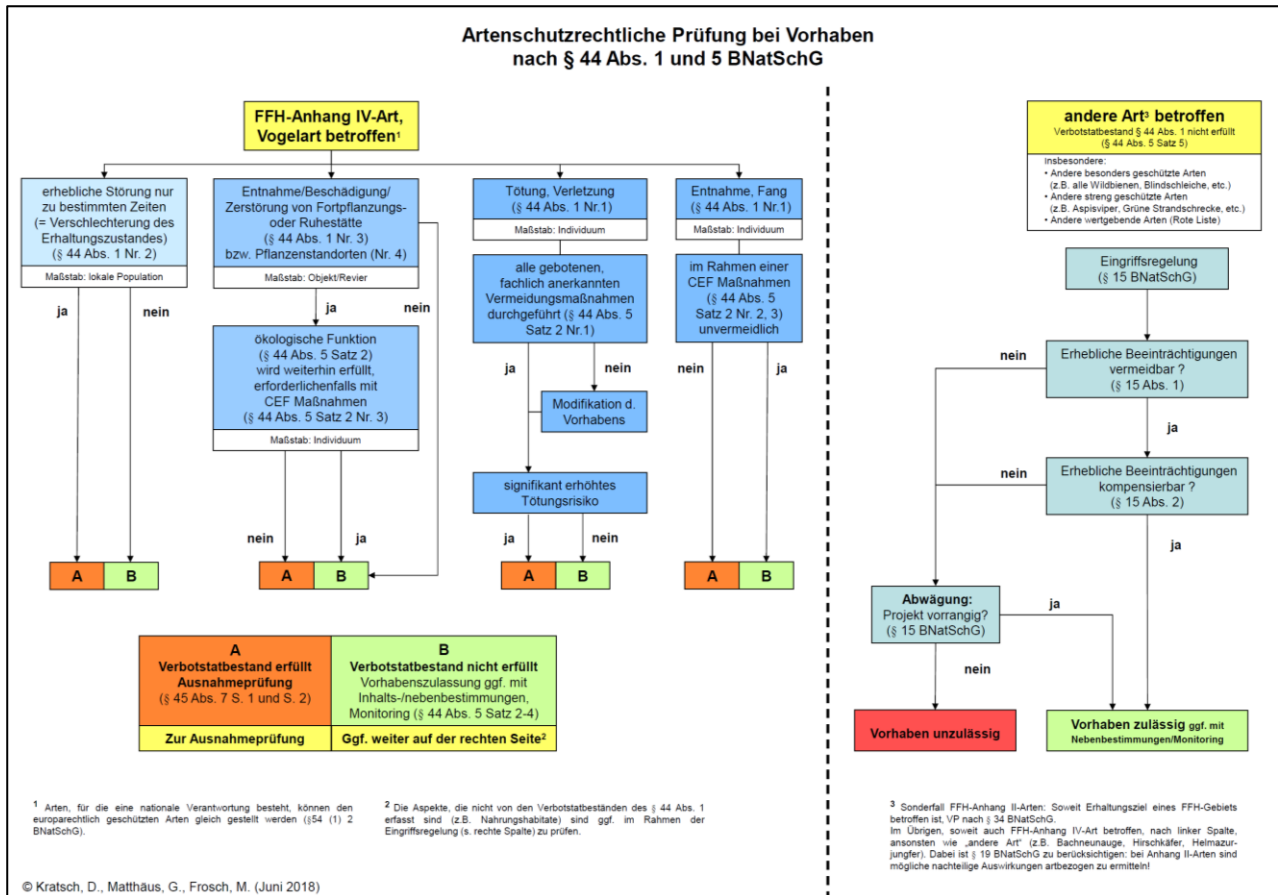


Abb. 3: Ablaufschema betreffend die Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG. Verfasser: KRATSCH, D., MATTHÄUS, G., FROSC M. (Juni 2018)

2 UNTERSUCHUNGSRAUM

2.1 LAGE DES UNTERSUCHUNGSRAMES

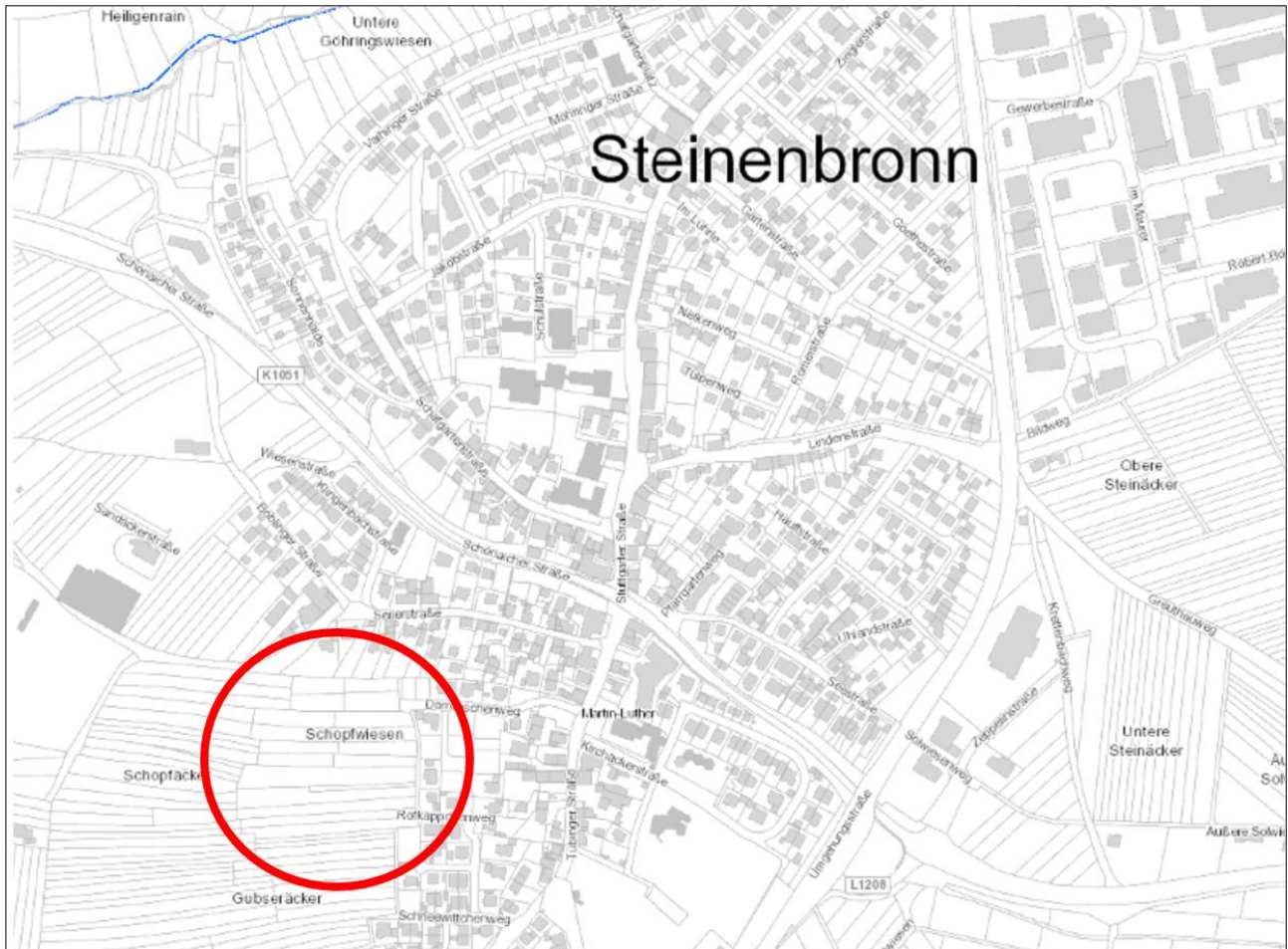


Abb. 4: Lage im Raum - siehe roter Kreis. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2023), modifiziert

3 HABITATPOTENZIALANALYSE

3.1 RELEVANZUNTERSUCHUNG/HABITATPOTENZIALANALYSE

Eine Relevanzprüfung respektive eine Habitatpotenzialanalyse hat im Vorfeld zu prüfen, welche Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg (nach LUBW) bzw. inwieweit europäische Brutvogelarten nach der EU-Vogelschutzrichtlinie VS-RL vom Vorhaben betroffen sein könnten. Durch eine Abschichtung, einem schrittweise vollzogenen Ausschlussverfahren anhand bestimmter Parameter (z.B. Verbreitung, Habitatansprüche) werden Arten als nicht relevant (da nicht vom Vorhaben betroffen) identifiziert, um sie im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

Das Untersuchungsgebiet wurde am 18.03.2022 auf seine potenziellen Habitatstrukturen für artenschutzrechtlich relevante Arten hin überprüft. Daraus resultierte ein vertiefendes Untersuchungserfordernis zu den nachfolgenden Arten bzw. Artengruppen:

- **Europäische Brutvogelarten**
- **Fledermäuse**
- **Reptilien:** hier mit besonderem **Schwerpunkt Zauneidechse** (*Lacerta agilis*)
- **Insekten: hier Holzbewohnende Käfer**
- **Insekten: hier Tag- und Nachtfalter.** Wirtspflanzenprüfung und bei Vorliegen derselben, weitere vertiefende, artspezifisch erforderlichen Untersuchungen

3.2 BESTANDSERFASSUNG

Allgemeine Beschreibung des Untersuchungsgebietes:

Der Abgrenzungsbereich „Gubser II“ ist bisher unbebaut und besteht zu großen Teilen aus Grünland. Dieses wird lediglich im mittleren Teil der Abgrenzung von Streuobstkulturen und am südlichen Rand von Ackerflächen abgelöst.

Nördlich und östlich folgt auf den Abgrenzungsbereich der Siedlungsrand von Steinenbronn (Kontaktlebensraum). Unmittelbar nördlich folgt auf das Grünland der Abgrenzungsfläche aber zuerst ein extensiv gepflegter, ca. 2,5 – 3 m breiter und offener Grünlandstreifen, welcher nicht eingezäunt ist. Dieser Saumstreifen zählt aber bereits zu den nördlich nachfolgenden, bebauten Grundstücken. Er wird von der Allgemeinheit in Form von Spaziergängern, Schülern oder Hundebesitzern regelmäßig frequentiert.

Innerhalb des Abgrenzungsbereiches verläuft zwischen den Grünlandflächen und dem östlichen Siedlungsrand, welcher bereits zum benachbarten Kontaktlebensraum zählt, ein Grasweg, genauer ein Trampelpfad, der von einem extensiven Grünlandsaum begleitet wird.

Betritt man den Untersuchungsraum (UR) vom Dornröschenweg aus, ganz im Nordosten der Abgrenzungsfläche, so beginnt dieser UR mit einer nahezu ebenen bis schwach geneigten Grünlandfläche, die sich auf die Flurstücke Nrn. 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776 und 777

erstreckt. Am östlichen Rand des Abgrenzungsbereiches, benachbart zum Grundstück „Dornröschenweg 9“, steht solitär zudem ein großer Birkenhochstamm.

Weiter im Süden nimmt die Hangneigung deutlich zu und das Grünland wird durch eine Streuobstkulisse abgelöst, die sich über die Flurstücke 778/1 und 778/2 erstreckt. Diese Obstbäume, die in zwei Reihen angelegt wurden, weisen bereits ein hohes Alter auf. Geschuldet diesem Umstand verwundert die große Zahl natürlicher Baumhöhlen und Baumspalten nicht. Es dominieren in dieser Streuobstkulisse Apfel- und Birnbäume. Lediglich ein kleinerer Anteil wird von Zwetschgenbäumen eingenommen.

Am äußersten westlichen Rand dieser Streuobststruktur bzw. unmittelbar im Übergang zum Kontaktlebensraum, liegt eine ca. 15 m lange Gehölzreihe vor, die wiederum aus Zwetschgenbäumen bzw. Wildpflaumenaufwuchs und Gehölzschösslingen, gebietsheimischer Herkunft, besteht. Ein vorgelagerter Krautsaumstreifen aus Altgrasbeständen und Wildstauden sowie ein Totholzhaufen zählen zu dieser „Gehölzinsel“. In der weiteren westlichen Verlängerung, die bereits dem Kontaktlebensraum zuzuordnen ist, folgen weitere Obstbäume aber auch eine lineare Feldhecke, die in einer Böschung gepflanzt wurde.

Zurück zum Abgrenzungsraum:

Auf diesen zuvor beschriebenen Streuobstabschnitt folgt weiter in Richtung Süden ein ca. 15-16 m breiter Streifen wiederum aus Grünland, welcher eine Ebene ausbildet. Randlich dazu liegen jeweils nördlich und südlich dieser ebenen Grünlandfläche jeweils Böschungsbereiche und dazugehörige Bermen vor. Auf die südliche Böschungssituation folgt erneut eine Streuobstparzelle. Hier handelt es sich um eine 1zeilige Obstbaumreihe.

Das Gelände setzt sich in Richtung Süden weiter fort, über die Flurstücke Nrn. 780/2, 780/3 und 781. Bei allen drei Flurstücken handelt es sich ebenfalls um Grünlandparzellen. Das Gelände steigt hier gleichmäßig in Richtung Süden weiter an.

Auf das Flurstück Nr. 781 folgen nun weiter im Süden vier Flurstücke, die der Ackernutzung dienen. Dabei handelt es sich um die Flurstücke Nrn. 782, 784, 785 und 788. Die gesamte Ackerfläche befindet sich hier auf einer Hochebene und bildet den südlichen Abschluss der Abgrenzung, zusammen mit dem bereits erwähnten, östlich angrenzenden Grasweg bzw. im Fall des Flurstückes Nr. 782 zudem ergänzt um einen schmalen Acker- Grünlandstreifen von ca. 4,5 m Breite.

Der nachfolgende, südliche Kontaktlebensraum ist durch weitere Grünlandstreifen und Ackerflächen gekennzeichnet. Im westlichen Kontaktlebensraum folgen weitere Streuobststrukturen und zudem einzelne Geschirrhütten bzw. Holzlagerplätze. Diese zuvor beschriebenen Kontaktlebensräume befinden sich ebenfalls auf einer Hochfläche.

Anmerkung vom 24.06.2024

Im Jahr 2024 wurde die Planung überarbeitet. Der aktualisierte Abgrenzungsbereich kann der Abbildung 2 entnommen werden. Somit ergeben sich leichte Verschiebungen in Bezug auf die Vorhabenfläche und die entsprechenden Kontaktlebensräume.

3.2.1 HABITATAUSSTATTUNG DER VORHABENFLÄCHE

Die im Abgrenzungsbereich sowie den Kontaktlebensräumen vorliegenden Habitatstrukturen werden nachfolgend benannt:

Habitatstrukturen im Untersuchungsraum	
Beschreibung	Erläuterungen
Abgrenzungsbereich:	
Streuobststrukturen	Zwei Abschnitte im Abgrenzungsbereich, nahezu im mittleren Teil der Abgrenzungsfläche. Flurstücke Nrn. 778/1, 778/2, 780/1 und 780/2 (teilweise)
Feldhecke/Feldgehölze	Am westlichen Gebietsrand der Abgrenzungsfläche, angrenzend an die Flurstücke Nr. 777 und 778/2
Grünlandflächen	Jeweils nördlich und südlich der Streuobstkulissen
Grasböschungen	Jeweils angrenzend an die Streuobstkulissen/Streuobststrukturen
Ackerflächen	Auf der Hochfläche, Flurstücke Nrn. 782, 784, 785 u. 788
1 solitär stehende Birke – Hochstamm -	Benachbart zum Dornröschenweg bzw. südwestlich dazu
Grasweg bzw. Trampelpfad	Am östlichen Rand der Vorhabenfläche
Kleiner Abschnitt einer asphaltierten Anliegerstraße	Östlich angrenzend an Flurstück Nr. 771
Totholzhaufen	Ein kleinerer Haufen im östlichen Ackerrandstreifen von Flurstück Nr. 782
Kontaktlebensraum:	
Streuobstwiesen	Westlich angrenzend an Flurstücke Nrn. 779, 780/1, 780/2, 780/3, 781, 782, 784, 785 und 788
Grünlandflächen	Westlich angrenzend an Flurstücke Nrn. 769, 772, 773 und 775
Feldgehölze/Feldhecken	Westlich angrenzend an Flurstücke Nrn. 777 u. 778/2
Siedlungsflächen/Siedlungsränder	Nördlich angrenzend an Flurstücke Nr. 3911/1, 771, 774, 775, 776, 778/1, 779, 780/1, 780/2, 780/3, 781, 782, 784, 785 und 788.
Saumstreifen bzw. Kräuterrasenstreifen bzw. als Grasweg ausgebildet	Grünstreifen/Saumstreifen unmittelbar nördlich an den Abgrenzungsbereich angrenzend. Wird von den Eigentümern (nördlich nachfolgende Grundstücke) regelmäßig gemäht und von der Öffentlichkeit als Fußweg/Grasweg genutzt. Dies wird von den Eigentümern toleriert
Ackerflächen (Buntbrachenkultur im Jahr 2022)	Auf Grünlandstreifen (Flurstücke Nrn. 789 u. 790) folgt nach ca. 12 m weiter südlich nachfolgend, das Buntbrachefeld (aus dem Jahr 2022) mit den Flurstücken Nrn. 791/1, 793 (auf Teilflächen) 824/1 und 825/1.

Tabelle 1: Habitatstrukturen im Untersuchungsraum (Abgrenzungsbereich sowie benachbarte Kontaktlebensräume)

3.2.2 SCHUTZGEBIETSKULISSEN/GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

Biotopverbund:

Auf Grundlage der digitalen Abfrage bei der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) befinden sich ausgewiesene Biotopverbundflächen nach § 20 Abs. 1 BNatSchG bzw. nach § 22 Abs. 1 Teil 4 NatSchG BW in Teilbereichen innerhalb des Abgrenzungsbereiches.

Ergebnis:

Die digitale Kartenabfrage weist für die Flurstücke Nrn. 775, 776, 777, 778/1, 778/2, 779, 780/1, 780/2, 780/3, 781, 782, 784, 785 und 788, genauer für jeweils Teilflächen davon, Biotopverbundflächen mittlerer Standorte aus. Hierbei zählen zur Kernfläche des Biotopverbundes mittlerer Standorte die Flurstücke bzw. einzelne Flächenanteile dazu, im Einzelnen die Nrn. 775, 777, 778/1, 778/2, 779, 780/1 und 780/2. Zum Kernraum zählen die Flurstücke Nrn. 775, 777, 776, 778/2, 778/1, 779, 780/1, 780/2, 780/3, 781, 782, 784, 785 und 788, jeweils mit größeren bzw. auch kleineren Teilflächen.

Die Gesamtgröße des betroffenen Biotopverbundes mittlerer Standorte beträgt innerhalb des Abgrenzungsbereiches rd. 8.700 m². Davon entfallen rund 3.200 m² auf die Kernfläche und ca. 5.500 m² auf den Kernraum. Ein großer Teil des Biotopverbundes mittlerer Standorte ist im Bereich der Streuobststrukturen ausgewiesen.

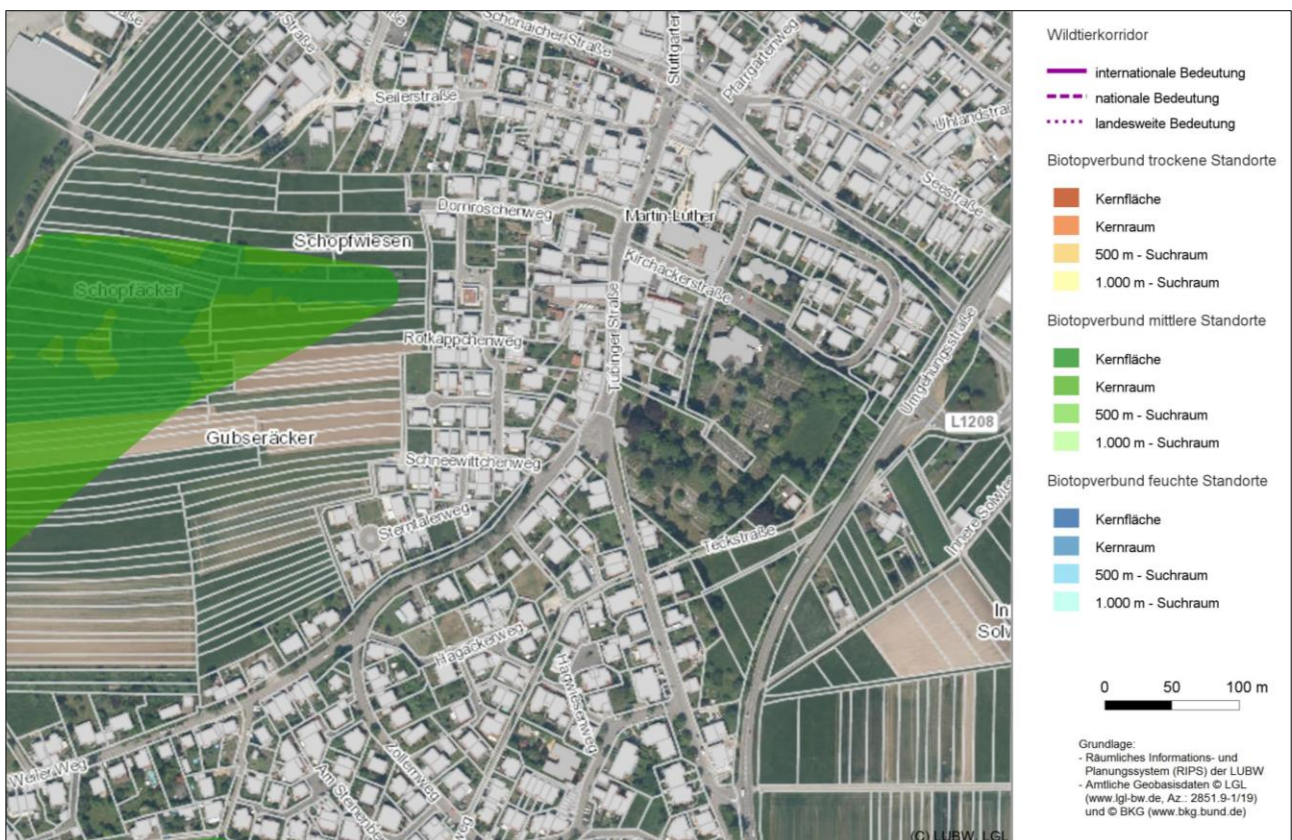


Abb. 5: Abfrageergebnis zum Biotopverbund bei der Landesanstalt für Umwelt (LUBW). Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2023)

Allgemeine Ziele des Biotopverbundes nach § 20 Abs. 1 BNatSchG und § 22 Abs. 1 Teil 4 NatSchG:

- Sicherung heimischer Arten, Artengemeinschaften und ihrer Lebensräume
- Bewahrung funktionsfähiger, ökologischer Wechselbeziehungen in der Landschaft
- Wahrung des genetischen Austauschs zwischen den Populationen
- Wahrung von Ausbreitungs- und Wiederbesiedelungsprozessen der Arten. - Aspekt der Arealverschiebungen durch den Klimawandel

Landesweite Streuobsterhebung – Fernerkundung:

Gesetzliche Grundlage:

Seit März 2022 sind Streuobstwiesen gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 BNatSchG bundesweit gesetzlich geschützte Biotope. Dadurch ändert sich die Rechtslage in Baden-Württemberg, wonach diese bis zu diesem Zeitpunkt erst ab einer Fläche von 1.500 m² geschützt waren (§ 33a NatSchG BW).

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit kann ausgeschlossen werden, wenn die Streuobstwiesenkulisse erhalten bleibt.

Die aktualisierte Planung sieht den Erhalt der Streuobstwiesenkulisse vor!

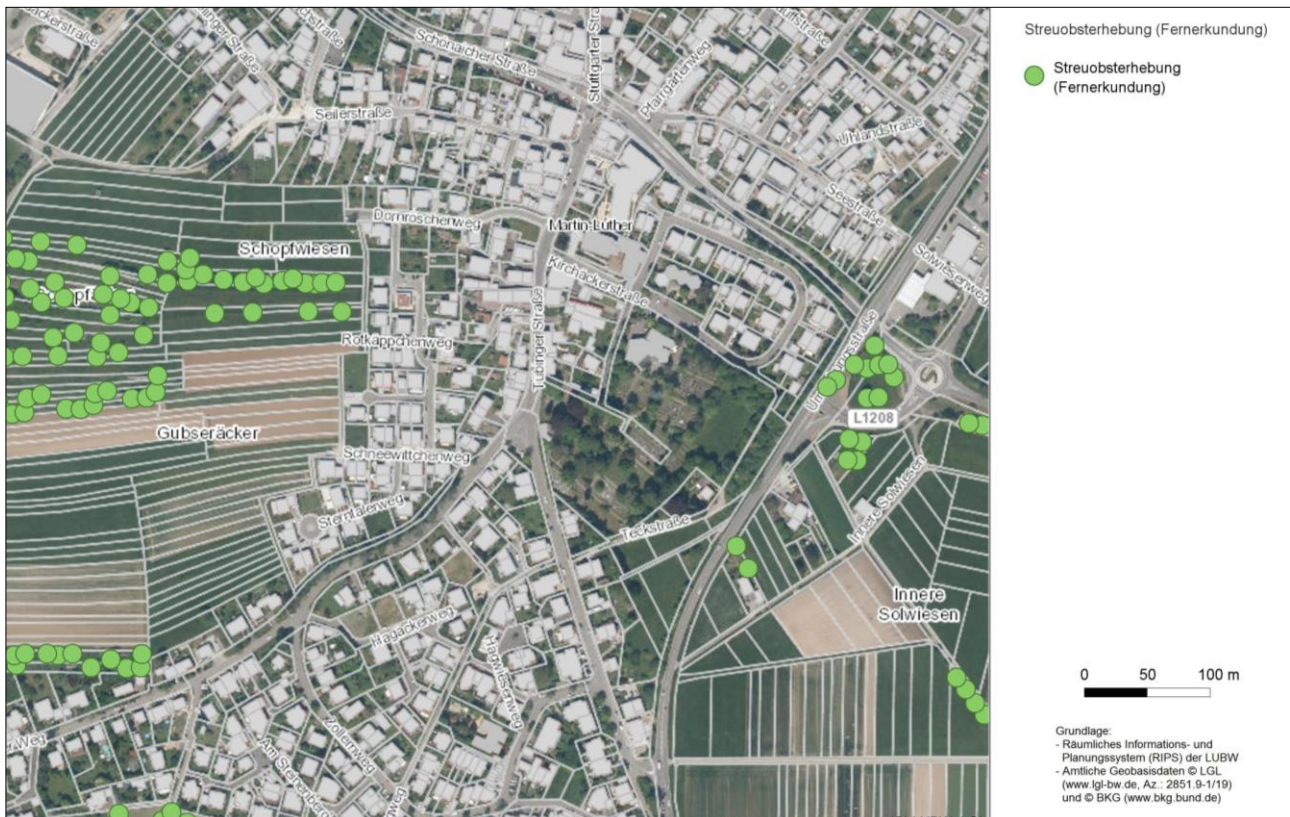


Abb. 6: Abfrageergebnis zur landesweiten Streuobsterhebung bei der Landesanstalt für Umwelt (LUBW). Die Streuobstwiesenkulisse ist auch nach der landesweiten Streuobsterhebung (Fernerkundung) als solche identifiziert worden. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2022)

FFH-Mähwiesen:

Anmerkung vom 24.06.2024

Mit Veröffentlichung der aktualisierten Offenland-Biotopkartierungen durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, welche mit Abschluss der saP noch nicht bekannt war, liegt der aktualisierte Abgrenzungsbereich nun nahezu vollständig als kartierte FFH-Magere Flachland-Mähwiese vor (MW-Nummer 6510011546243662).

Hinweis: Mit der Gesetzesänderung zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland am 1. März 2022 wurden die Mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) und Bergmähwiesen (FFH-LRT 6520) in den Katalog der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG aufgenommen.

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit liegt vor.

Ausgleichsmaßnahmen sind für den Verlust einer FFH-Mähwiese im Rahmen einer Biotopausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich.

Weitere Schutzgebietsausweisungen bzw. Geschützte Teile von Natur und Landschaft:

Es liegen innerhalb bzw. im angrenzenden Kontaktlebensraum keine weiteren Schutzgebietsausweisungen bzw. Geschützte Teile von Natur und Landschaft vor.

Siehe hierzu auch die nachfolgende, tabellarische Übersicht.

Schutzgebietskulisse/ Geschützte Teile von Natur und Landschaft	Innerhalb der Abgrenzungs- fläche vorliegend JA / NEIN	Bewertung/Anmerkungen
FFH-Gebiete	NEIN	Keine Betroffenheit vorliegend!
EU-Vogelschutzgebiete/SPA- Gebiete	NEIN	Keine Betroffenheit vorliegend!
FFH-Mähwiesen	NEIN	Keine Betroffenheit vorliegend!
Geschützte Biotope	NEIN	Keine Betroffenheit vorliegend!
Waldschutzgebiete	NEIN	Keine Betroffenheit vorliegend!
Naturdenkmale	NEIN	Keine Betroffenheit vorliegend!
Naturschutzgebiet	NEIN	Keine Betroffenheit vorliegend!
Landschaftsschutzgebiete	NEIN	Keine Betroffenheit vorliegend!
Biosphärengebiete	NEIN	Keine Betroffenheit vorliegend!
Nationalparks	NEIN	Keine Betroffenheit vorliegend!
Naturpark	NEIN	Keine Betroffenheit vorliegend!
Biotopverbund	JA	Der Abgrenzungsbereich liegt teilweise innerhalb festgesetzter Biotopverbundflächen mittlerer Standorte mit Kernflächen und Kernräumen.
Streuobsterhebung	JA	Streuobsterhebungen liegen innerhalb der Abgrenzungsfläche vor.
Wildtierkorridore	NEIN	Keine Betroffenheit vorliegend!

Tabelle 2: Übersicht zu Schutzgebietskulissen bzw. Geschützten Teilen von Natur und Landschaft innerhalb der Abgrenzungsfläche

4 WIRKUNGSANALYSE

4.1 VORHABENSWIRKUNGEN

4.1.1 BAUBEDINGTE WIRKUNGEN

Artenbezug	Wirkfaktoren	Darstellung der Projektwirkungen
Fauna im Allgemeinen:	Eingriffe in bestehende Lebensraumstrukturen verbunden mit Bodenauf- und -abtrag, Bodenversiegelung, Baurassen, Lagerplätze etc.)	Beeinträchtigung (dauerhaft und temporär) / Verlust von Lebensraum/Habitaten
	Eingriffe durch Schadstoff-, Staub- oder Lichtimmissionen	Entwertung bzw. Verlust/Teilverlust von Lebensraum/Habitaten, Insektenfallen (Lichtfallen)
	Eingriffe durch Lärm- und visuelle Störmechanismen	Stör- und Scheueffekte, Meideverhalten durch Erschütterungen/Irritationen oder Beunruhigung, somit Beeinträchtigung (dauerhaft und temporär)/ Verlust von Lebensraum/Habitaten

Tabelle 3: Baubedingte prognostizierte Projektwirkungen auf die Fauna im Allgemeinen

4.1.2 ANLAGENBEDINGTE WIRKUNGEN

Artenbezug	Wirkfaktoren	Darstellung der Projektwirkungen
Fauna im Allgemeinen:	Erhöhung der Versiegelungsrate durch Zunahme von überbauten Flächen (Wohnhäuser, Nebengebäude, Straßenführungen, Veränderung der Bodenkulisse durch Bodenauf- und -abtrag	Verlust/Zerstörung/Zerschneidung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten
	Kleinklimatische und optische Wirkungen	Verlust/Zerstörung von Nahrungshabitaten

Tabelle 4: Anlagenbedingte prognostizierte Projektwirkungen auf die Fauna im Allgemeinen

4.1.3 BETRIEBSBEDINGTE WIRKUNGEN

Artenbezug	Wirkfaktoren	Darstellung der Projektwirkungen
Fauna im Allgemeinen:	Erhöhung der Versiegelungsrate durch überbaute Flächen mit neuen visuellen und akustischen Störmechanismen	Vertreibungs- und Scheueffekte, Meideverhalten
	Erhöhung der Emissionen/ Immissionen (Abgase, Schadstoffeinwirkungen, Staubbelastung)	Beeinträchtigungen/Schadeinwirkungen auf/von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Zerschneidung von Habitaten, Kollisionswirkungen, Lichtfallen etc.	Verletzung/Tötung von Tieren

Tabelle 5: Betriebsbedingte prognostizierte Projektwirkungen auf die Fauna im Allgemeinen

5 BETROFFENHEIT ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN NACH § 44 BNATSCHG

5.1 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Methodik:

Das Vorhabengebiet wurde im Jahr 2022 von März bis Juni flächendeckend überprüft. Des Weiteren flossen Vogel-Beobachtungen auch im Juli und August in die Ergebnisse ein, welche im Rahmen anderer Begehungen (mit Fokus auf anderen Artengruppen) parallel erzielt werden konnten. Die Kartierungen erfolgten in Anlehnung an die Revierkartiermethode von SÜDBECK et al.¹ Hierbei wurden alle nachgewiesenen Vogelarten erfasst und bei Vorliegen weiterer Verhaltensmerkmale sind diese ebenfalls schriftlich festgehalten worden. Das erfasste Artenspektrum wurde samt etwaiger Zusatzinformationen auf Tageskarten dokumentiert.

Auf Grundlage der durchgeführten Geländebegehungen erfolgte im Nachgang die Einstufung der Arten entweder als Brutvogel oder als brutverdächtig, als Nahrungsgast oder als Durchzügler. Sofern mehrere Attribute zutrafen, weil ein und dieselbe Art mit einer größeren Zahl von Individuen unterschiedliche Merkmale im Gebiet zeigte, so wurden auch mehrere Attribute vergeben. Sofern eine Vogelart das Gebiet lediglich überflogen hatte, wurde dies separat notiert als Überflug.

Eine Einstufung als Brutvogel erfolgte dann, wenn an mindestens drei Begehungsterminen ein Revier anzeigendes Verhalten, respektive Reviergesang an einer nahezu gleichen Örtlichkeit zu Tage trat, im entsprechenden Wertungszeitraum nach SÜDBECK et al. Weitere Parameter, die hinzugezogen wurden, waren hierzu Futtereintrag oder Kot- oder Nistmaterial tragende Altvögel.

¹ SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

Zudem wurden Nestfunde und frischflügge Jungvögel oder ein Verhören von Jungvögeln in einer Bruthöhle oder einem Nest als Brutnachweis klassifiziert. Bei ein- bis zweimaliger Registrierung von Revier anzeigendem Verhalten oder Präsenz im bruttypischen Lebensraum, außerhalb der Hauptdurchzugszeit, erhielten die betreffenden Arten den Status „Brutverdacht“. Jene Arten wurden als Nahrungsgast identifiziert, die ohne Revier anzeigendes Verhalten und ohne besondere Standorttreue bei der Nahrungssuche beobachtet wurden. In der Regel handelt es sich hierbei um Brutvögel der Umgebung. Den Status „Durchzügler“ erhielten all jene Arten, bei denen aufgrund des Verhaltens, der Biotopausstattung am Nachweisort oder der bekannten Brutverbreitung und eines entsprechenden, zeitlichen Rahmens nicht von einer Nutzung des Gebietes oder dessen näherer Umgebung als Brutlebensraum auszugehen war.

Datum	Uhrzeit	Witterung
18.03.2022	10.30 – 11.00 Uhr	Bewölkt, leichter bis auffrischender Wind, trocken, ca. 7 °C
29.04.2022	06.49 – 09.11 Uhr	Sonnig mit Schleierwolken, windstill, trocken, von 3 °C – 11 °C
19.05.2022	05.37 – 08.00 Uhr	Klar, trocken, später sonnig, windstill, ca. 14 °C
31.05.2022	08.00 – 11.25 Uhr	Sonnig bis wolkig, windstill, trocken ca. 9 °C
07.06.2022	05.45 – 09.00 Uhr	Anfangs bewölkt, dann gegen Ende weniger bedeckt, ca. 14-18 °C
22.06.2022	04.00 – 05.00 Uhr	Sonnig bis wolkig, schwacher Wind, ca. 11 – 15 °C
26.05.2022 12.07.2022 21.08.2022	Abspielung Klangattrappe Steinkauzruf: Frühmorgendlich Abendlich Abendlich	Bei jeweils warmer, windarmer Witterung

Tabelle 6: Erfassungstermine - Europäische Brutvogelarten

Ergebnisse:

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2022 wurden im Untersuchungsraum insgesamt **28 Vogelarten** nachgewiesen. Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet **ausschließlich** überflogen haben (Dohle, Mauersegler und Mehlschwalbe) oder aus dem etwas entfernten Glemswald herüber einmalig verhört werden konnten (Grauspecht und Pirol), fanden hierbei aber keine Berücksichtigung.

Als **Brutvögel** sind insgesamt **9 Arten** identifiziert worden. Nachweise erfolgten dazu zu den Arten **Amsel, Blaumeise, Goldammer, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Star und Stieglitz**.

Innerhalb der Abgrenzungsfläche lagen Brutreviere der Kohlmeise (1 Revier) und der Blaumeise (1 Revier) vor. Am Westrand der Abgrenzung ist das Revier eines Stares (1 Revier) identifiziert worden.

Anmerkung vom 24.06.2024

Geschuldet der aktualisierten Planung sind die Brutreviere der Kohlmeise, Blaumeise und des Stares nicht mehr von Verlust bedroht!

Die übrigen Brutreviere befanden sich im angrenzenden Kontaktlebensraum. Im Einzelnen genannt sind dies 1 weiteres Revier der Blaumeise (im unmittelbar westlich benachbarten Kontaktlebensraum), das Revier einer Goldammer (1 Revier) sowie einer Mönchsgrasmücke (1 Revier). Im Norden, unmittelbar benachbart zum Abgrenzungsbereich, lag das gemittelte Revierzentrum eines Stieglitzes vor, dies innerhalb der alten und großen Pappel, nordwestlich angrenzend an den Abgrenzungsbereich. Die weiteren, identifizierten Brutreviere von Hausrotschwanz (3 Reviere), Haussperling (2 Reviere) sowie Amsel (1 Revier) befanden sich am nördlichen bzw. nordöstlich angrenzenden Kontaktlebensraum. Die jeweilige Lage der Brutreviere kann der unten angefügten Revierkarte entnommen werden.

Sämtliche, identifizierten **Brutvögel** sind in Baden-Württemberg aktuell nicht gefährdet und können noch relativ häufig in Baden-Württemberg angetroffen werden, bei Vorliegen artspezifischer Habitatvoraussetzungen.

Die Goldammer ist in der Roten Liste Baden-Württemberg aber als Art der Vorwarnliste geführt. Das bedeutet, die Art bzw. deren Brutbestände sind in Baden-Württemberg allgemein merklich zurückgegangen. Sie ist aber ebenfalls noch nicht gefährdet.

Die übrigen, im Untersuchungsgebiet identifizierten, Vogelarten erhielten entweder das Attribut Brutverdacht, Nahrungsgast oder Überflug. Sofern mehrere Attribute gleichzeitig zugewiesen werden konnten, lag dies daran, dass eine größere Zahl ein- und derselben Art unterschiedliche Verhaltensmerkmale im Gebiet aufwies, wie bereits oben auch erläutert wurde.

Sowohl der Grauspecht als auch der Pirol waren jeweils einmalig verhört worden. Die Rufe klangen vom nordwestlich benachbarten Glemswald herüber. Innerhalb des U-Raumes (Abgrenzungsbereich und Kontaktlebensraum) konnten die beiden Arten weder verhört noch durch Sichtungen bestätigt werden.

Nahrungshabitat:

Die Arten Rotmilan, Steinkauz und Turmfalke nutzten den U-Raum zu Jagdzwecken bzw. als Nahrungshabitat. Hier konnten der Rotmilan sowie der Turmfalke wiederkehrend im Abgrenzungsbereich und/oder unmittelbar angrenzend dazu, jeweils sitzend/lauernd in den Obstbäumen beobachtet werden. Neben der abendlichen Sichtung eines im bodennahen Tiefflug jagenden Steinkauzes innerhalb der Streuobststrukturen, wurden auch Rufe des Steinkauzes verhört. **Brutreviere** lagen im Abgrenzungsbereich für Rotmilan (Art nach Anhang I der VSR), Steinkauz und Turmfalke (jeweils Arten der Vorwarnliste in RL BW) aber **nicht** vor.

Anmerkung: Großräumigere Grünländer und Streuobststrukturen finden sich auf weiteren Gemarkungsflächen der Gemeinde Steinenbronn, insbesondere westlich, südlich, südöstlich und nördlich der Siedlungsränder. Die **thematisierten Nahrungshabitate** im Untersuchungsraum sind daher **ohne essentielle** Bedeutung für Rotmilan, Steinkauz und Turmfalke anzusprechen.

Südlich angrenzender Kontaktlebensraum:

Nach ca. 12 m folgte im südlichen Kontaktlebensraum auf die Abgrenzung im Jahr 2022 ein Buntbrachefeld. Dieses übte mit beginnender Samenreife eine hohe Attraktivität für samen und

körnerfressende Vogelarten aus. Im Zeitraum der Hauptreife konnten dort eine hohe Zahl an Nahrungsgästen nachgewiesen werden (am 29.08.2022). Hier waren Bluthänflinge, Buchfinken, Feldsperlinge, Grünfinken als auch Stieglitze bei der Nahrungsaufnahme zu beobachten (aus einiger Distanz, ca. 10 bis 15 m vom Ackerrand entfernt - Scheuchdistanz). Bei dem Versuch einer weiteren Annäherung an das Feld, flogen die Trupps nahezu synchron sofort auf und flüchteten auf die Dächer der östlich benachbarten Wohnhäuser oder in benachbarte Gehölzbestände. Mehrmalige Versuche, näher an den Ackerrand zu gelangen, führten zu einer Wiederholung des „synchronen Auffliegens“.

Die Gesamtzahl der nachgewiesenen Vogelarten sowie die identifizierten Brutvögel können nachfolgend der Tabelle und der Revierkarte entnommen werden.

Die Konfliktprüfung erfolgt in Kapitel 6.

Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen werden in Kapitel 7 erläutert.

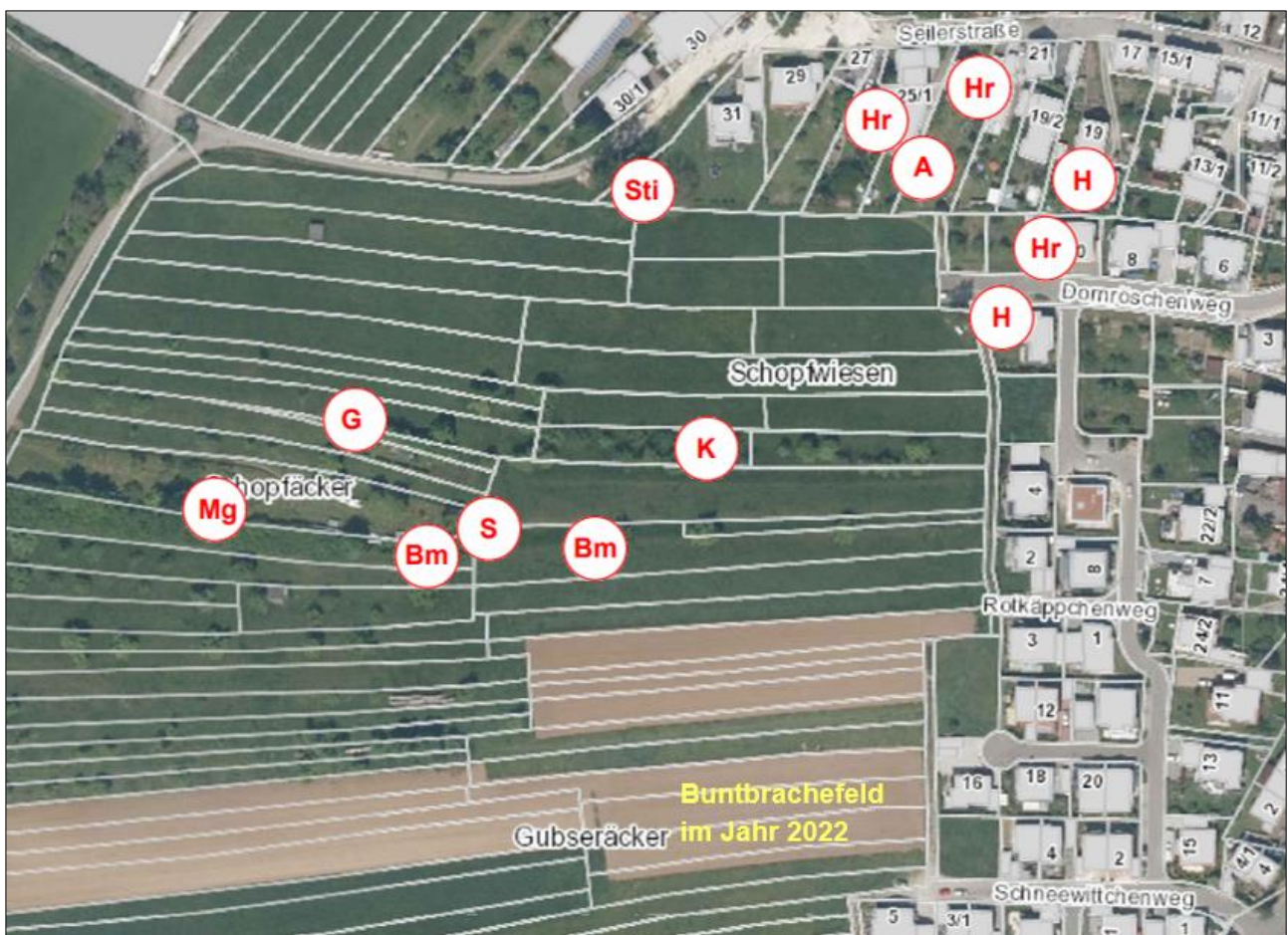


Abb. 7: Revierkarte zur Brutvogelkartierung 2022 sowie Lage des Buntbrachefeldes im südlichen Kontaktlebensraum. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, modifiziert (2023)

Ergebnistabelle der Brutvogelkartierung 2022:

DDA-Kürzel	Brutvogelarten dtsh. u. wissenschaftl. Bezeichnung.	Status	RL D	RL BW	BNatSchG	EG- VSRL	EUCode	IUCN Red List Europe	Anzahl der Sichtungen/ Rufnachweise*	Zahl der Reviere	An- merkungen
A	Amsel - <i>Turdus merula</i>	B	--	--	§	--	A283	LC	38	1	
Ba	Bachstelze - <i>Motacilla alba</i>	BV	--	--	§	--	A262	LC	10	--	
Bm	Blaumeise - <i>Parus caeruleus</i>	B	--	--	§	--	A329	LC	22	2	s. Ziff. 1
B	Buchfink - <i>Fringilla coelebs</i>	BV, N	--	--	§	--	A359	LC	22	--	s. Ziff. 2
Hä	Bluthänfling - <i>Linaria cannabina</i> , syn. <i>Carduelis cannabina</i>	N	3	3	§	--	A366	LC	15	--	s. Ziff. 3
Bs	Buntspecht - <i>Dendrocopos major</i>	BV	--	--	§	--	A237	LC	3	--	
D	Dohle - <i>Coloeus monedula</i> , syn. <i>Corvus monedula</i>	Ü	--	--	§	--	A347	LC	1	--	
Ei	Eichelhäher - <i>Garrulus glandarius</i>	N	--	--	§	--	A342	LC	1	--	
E	Elster - <i>Pica pica</i>	N, Ü	--	--	§	--	A343	LC	2	--	
Fl	Feldlerche - <i>Alauda arvensis</i>	N	3	3	§	--	A247	LC	1	--	s. Ziff. 4
Fe	Feldsperling - <i>Passer montanus</i>	N	V	V	§	--	A356	LC	18	--	s. Ziff. 5
G	Goldammer - <i>Emberiza citrinella</i>	B	--	V	§	--	A376	LC	4	1	
Gra	Gaugans - <i>Anser anser</i>	N, D	--	--	§	--	A043	LC	3	--	
Gsp	Grauspecht - <i>Picus canus</i>	--	2	2	§§	I	A234	LC	1	--	s. Ziff. 6
Gf	Grünfink - <i>Carduelis chloris</i>	BV, N	--	--	§	--	A363	LC	40	--	s. Ziff. 7
Gü	Grünspecht - <i>Picus viridis</i>	BV, N	--	--	§§	--	A235	LC	11	--	s. Ziff. 8
Hr	Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochruros</i>	B	--	--	§	--	A273	LC	16	3	
H	Haussperling - <i>Passer domesticus</i>	B	--	V	§	--	A354	LC	27	2	
K	Kohlmeise - <i>Parus major</i>	B	--	--	§	--	A330	LC	24	1	
Ms	Mauersegler - <i>Apus apus</i>	Ü	--	V	§	--	A226	NT	1	--	
M	Mehlschwalbe - <i>Delichon urbicum</i>	Ü	3	V	§	--	A253	LC	4	--	
Mg	Mönchsgasmücke - <i>Sylvia atricapilla</i>	B	--	--	§	--	A311	LC	5	1	
P	Pirol - <i>Oriolus oriolus</i>	--	V	3	§	--	A337	LC	1	--	s. Ziff. 9
Rk	Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>	N, Ü	--	--	§	--	A349	LC	15	--	
Rt	Ringeltaube - <i>Columba palumbus</i>	N, Ü	--	--	§	--	A208	LC	10	--	
R	Rotkehlchen - <i>Erithacus rubecula</i>	BV	--	--	§	--	A269	LC	1	--	
Rm	Rotmilan - <i>Milvus milvus</i>	N, Ü	--	--	§§	I	A074	LC	5	--	
S	Star - <i>Sturnus vulgaris</i>	B	3	--	§	--	A351	LC	85	1	
Stk	Steinkauz - <i>Athene noctua</i>	N	V	V	§§	--	A218	LC	3	--	s. Ziff. 10
Sti	Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>	B	--	--	§	--	A364	LC	85	1	s. Ziff. 11
Tf	Turmfalke - <i>Falco tinnunculus</i>	N, Ü	--	V	§§	--	A096	LC	3	--	
Wd	Wacholderdrossel - <i>Turdus pilaris</i>	BV, N	--	--	§	--	A284	LC	11	--	
Zi	Zilpzalp - <i>Phylloscopus collybita</i>	BV, N	--	--	§	--	A315	LC	4	--	

Rote Liste: D = Deutschland BW = Baden-Württemberg 2: stark gefährdet 3: gefährdet V = Vorwarnliste

RL D: RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDECK & C. SUDFELDT (2020)

RL BW: KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022):

BNatSchG: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

Status:

B: Brutvogel BV: Brutverdacht N: Nahrungsgast Ü: Überflug, Gebiet ausschließlich überflogen D: Durchzug

VSRL: Vogelschutzrichtlinie der EU. I = Art nach Anhang I

IUCN/Red List Europe: EX = Extinct (ausgestorben), EW = Extinct in the Wild (in der Natur ausgestorben), RE = Regionally Extinct (regional ausgestorben), CR = Critically Endangered (vom Aussterben bedroht), EN = Endangered (stark gefährdet), VU = Vulnerable (gefährdet), NT = Near Threatened (potentiell gefährdet), LC = Least Concern (nicht gefährdet), DD = Data Deficient (ungenügende Datengrundlage), NE = Not evaluated (nicht beurteilt).

* Mehrfachzählungen können nicht vollständig ausgeschlossen werden!

Anmerkungen zur Tabelle:

Anmerkungen:	
Ziffer 1:	Sichtung Altvogel Blaumeise, welcher Ästling füttert am 19.05.22 im unmittelbar westlich angrenzenden Kontaktlebensraum in Zwetschgenbaum. Des Weiteren Sichtung einer Blaumeisenfamilie 2 Altvogel und 3 Jungtiere am 19.05.2022
Ziffer 2:	Am 29.08.22, Sichtung eines Trupps + 15 Indiv. mit Buchfinken im südlich angrenzenden Acker, Nahrung pickend in Buntbrachefeld
Ziffer 3:	Am 29.08.22, Sichtung von +/- 15 Bluthänflingen Nahrung pickend im Buntbrachefeld
Ziffer 4:	Ausschließlich am 31.05.22 wurde die Feldlerche 1x aus dem Grünland heraus mit Ruf/Gesang verhört. An keinem weiteren Termin konnte die Feldlerche nachgewiesen werden! Vermutlich dort zu Nahrungszwecken 1malig gelandet!
Ziffer 5:	Am 29.08.22, Sichtung e. größeren Trupps Feldsperlinge (+/-15), Nahrung pickend in Buntbrachefeld
Ziffer 6:	Grauspecht wurde ausschließlich am 19.05. verhört, kein Sichtungsnachweis. Ruf des Grauspechts klang vom nordwestlich entfernten Glemswald herüber
Ziffer 7:	Am 29.08.22 über den südlich angrenzenden Acker (Kontaktlebensraum) große Trupps mit Grünfinken + 25 Indiv. in Buntbrachefeld - Nahrung suchend
Ziffer 8:	Der U-Raum wurde zu Nahrungszwecken wiederkehrend vom Grünspecht aufgesucht und die große Pappel nördlich angrenzend an den Abgrenzungsbereich als Schlafbaum ausgewählt. Brutverdacht besteht für das Umfeld
Ziffer 9:	Pirolruf wurde am 19.05. ausschließlich aus der Ferne aus Richtung Nordwesten ausschließlich verhört. Kein Sichtungsnachweis
Ziffer 10:	Am 26.05. in der Frühe ab 5 Uhr morgens und am 12.07. abends Abspielung Klangattrappe Steinkauz. Jeweils keine Antwortrufe des Steinkauzes. Am 08.06. abends ab 21 Uhr wurde wiederholt ein Steinkauzruf verhört - Ruf kam aus dem südwestlichen Kontaktlebensraum. Am 25.08.2022 Abspielung der Klangattrappe abends. Antwortrufe dazu um 21.08 Uhr und 21.19 Uhr. Des Weiteren Sichtung eines Steinkauzes am 25.08.2022 abends im tiefen Jagdflug von Westen in Richtung Osten über der Streuobstzeile im Abgrenzungsbereich fliegend.
Ziffer 11:	Am 29.08.22, Sichtung großer Trupps + 40 Indiv. mit Stieglitzen im südlich angrenzenden Acker, Nahrung pickend im Buntbrachefeld

Weitere Anmerkung:

Grauspecht und Pirol konnten ausschließlich aus dem nordwestlichen Umfeld (Glemswald) herüber verhört werden. Daher erfolgte hier in der o.a. Tabelle keine weitere Statusbeurteilung!

Tabelle 7: Ergebnistabelle der Brutvogelkartierung 2022 (Gesamtartenspektrum sowie identifizierte Brutvögel) und weitere Anmerkungen

5.2 SÄUGETIERE - FLEDERMÄUSE

Im mittleren Bereich der Abgrenzungsfläche kommen Streuobstkulissen mit einem hohen Anteil bereits alter höhlen- und spaltenreicher Obstbäume vor. Diese können potenziell von höhlenaffinen (höhlenbewohnenden) Fledermausarten in Form von Wochenstuben, Einzel- oder Männchenquartieren genutzt werden.

Die nachfolgend beschriebenen Untersuchungen dienen dem Zweck, etwaige Quartierbelegungen durch höhlenaffine Fledermausarten zu prüfen und der weiteren Klärung, ob und in welchem Maß das Gebiet zur Jagd bzw. zu Nahrungszwecken frequentiert wird oder nicht.

Methodik:

Um etwaige Belegungsmerkmale an bzw. in natürlichen Baumhöhlen beurteilen zu können, wurden in den Monaten Mai, Juni (potenzielle Wochenstubenzeit) sowie im August frühmorgendliche Einflug-/Schwärmkontrollen bzw. abendliche Ausflugskontrollen im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Diese Prüfinhalte erfolgten im Rahmen visueller und akustischer Kontrollen mittels lichtstarker Ferngläser sowie Detektoren (Batlogger M sowie Batscanner Stereo, jeweils der Fa. Elekon, Schweiz).

Des Weiteren erfolgten im Juni sowie im August abendliche/nächtliche Detektoruntersuchungen zur Messung der allgemeinen Flugaktivität bzw. zur Erfassung des grundsätzlichen Artenspektrums. Zudem wurde im August eine Horchbox (Batlogger A) innerhalb der Streuobststruktur angebracht. Im Rahmen einer stationären Dauererfassung (Aufzeichnung über 3 Abende/Nächte) sind Fledermausrufe aufgezeichnet worden, um die allgemeine Flugaktivität im Gebiet zu erfassen. Die nachfolgende Auswertung geschah mittels der Analyse-Software BatExplorer der Fa. Elekon (Schweiz).

Zudem erfolgte im August eine Baumhöhlenuntersuchung. Zum Einsatz kamen hierbei eine Ausziehleiter, ein Video-Endoskops sowie LED-Leuchten.

Datum	Inhalt	Uhrzeit	Witterung
26.05.2022	Frühmorgendliche Einflugs-/ Schwärmkontrolle	04.45 Uhr – 06.30 Uhr	Trocken, windstill, klar mit einzelnen Schleierwolken, ca. 15 – 17 °C
07.06.2022	Abendliche Ausflugskontrolle und Flugaktivitätserfassung	20.50 Uhr – 0.30 Uhr	Nur leichte Bewölkung, nahezu windstill, ca. 16 – 17 °C
21.06.2022	Frühmorgendliche Einflugs-/ Schwärmkontrolle	04.15 Uhr – 06.15 Uhr	Trocken, klar mit einzelnen Wolken, windstill, 12 – 14 °C
25.08.2022	Abendliche Ausflugskontrolle und nachfolgende Flugaktivitätserfassung	20.12 – 24.10 Uhr	Klar mit leichten Schleierwolken, nahezu windstill, warm, ca. 26 °C
24.08.2022 25.08.2022 26.08.2022	Dauererfassung Horchbox	Aufzeichnungszeitfenster von 21.00 Uhr abends bis 06.00 Uhr morgens	Jeweils trockene, warme und windarme Nächte
29.08.2022	Baumhöhlenuntersuchung	12.00 – 18-25 Uhr	Sonnig mit Schleierwolken, leichter Wind, ca. 24-26 °C

Tabelle 8: Termine der Fledermausuntersuchung 2022

Ergebnisse:

Quartierbelegungen – Ausflugs- und Einflugskontrollen:

Die im Mai, Juni sowie August durchgeführten, abendlichen Ausflugskontrollen und die frühmorgendlichen Einflugskontrollen/Schwärmkontrollen blieben ohne gesicherte Nachweise zu möglichen Quartieren - Wochenstuben (Mai u. Juni), Männchen- oder Balzquartieren in Form von Sichtungsnachweisen.

Bei der frühmorgendlichen Schwärmkontrolle am 21.06.2022 sind aber im westlichen Bereich der Streuobststrukturen Laute detektiert worden, insbesondere im Bereich der Frequenzen 50, 51 und 56 kHz und es erfolgten dazu aber keinerlei Flugsichtungen. Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Laute aus Baumhöhlen heraus erfolgt sind. Ein Quartier **verdacht** bestand daher innerhalb der westlichen Streuobstzeile.

Abendliche/nächtliche Flugaktivitätserfassung – Erfassung des Artenspektrums:

Im Rahmen der Flugaktivitätserfassung konnten insgesamt **6 Fledermausarten** identifiziert bzw. detektiert werden.

Verhört wurden Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Langohr, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus und Zwergfledermaus.

Anmerkungen zu Bartfledermaus und Langohr:

Da es bei Großer und Kleiner Bartfledermaus sowie bei Braunem und Grauem Langohr große Überschneidungsbereiche hinsichtlich der akustischen Laute gibt, erfolgt hier eine Ansprache jeweils nur auf Gattungsebene.

Die Rufnachweise gelangen bis auf wenige Ausnahmen konzentriert innerhalb der Streuobststrukturen. Eine gewisse Bindung an das Jagdhabitat war hierbei für die Zwergfledermaus sowie die Mückenfledermaus ablesbar. Die Rufe erfolgten jeweils in sehr kurzen Abständen hintereinander und ließen auf geortete Beute in unmittelbarer Nähe schließen.

Da im weiteren Umfeld aber weitaus größere, zusammenhängende Streuobstkulissen existieren, kann im Fall des U-Raumes von keinem essentiell bedeutsamen Jagdhabitat der Zwergfledermaus oder Mückenfledermaus gesprochen werden.

Die weiteren Arten Langohr, Großer Abendsegler, Bartfledermaus und Rauhaufledermaus traten nur mit wenigen, teilweise relativ leisen, akustischen Lauten in Erscheinung. Eine Habitatbindung war zu den letztgenannten Fledermausarten nicht ablesbar.

Stationäre Dauererfassung (Anbringung einer Horchbox Batlogger A)

- Aufzeichnung über 3 Abende/Nächte:

Mittels der Analyse-Software Batexplorer (Version 2.1.91 (2.1.7877.28167)) wurde die SD-Karte ausgelesen. Eine Artansprache erfolgte zu den nachfolgend genannten Fledermausarten:

Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Langohr, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus sowie Zwergfledermaus. Der überwiegende Anteil der identifizierten Rufnachweise wurde von der Zwergfledermaus dominiert mit einem Anteil von 70 % der Rufnachweise. Die Mückenfledermaus folgte mit einem Anteil von ca. 20 % Rufnachweisen, die weiteren Arten Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Langohr und Rauhaufledermaus konnten jeweils nur mit Einzelrufen identifiziert werden.

Anmerkungen zu Bartfledermaus und Langohr:

Da es bei Großer und Kleiner Bartfledermaus sowie bei Braunem und Grauem Langohr große Überschneidungsbereiche hinsichtlich der akustischen Laute gibt, erfolgt eine Ansprache ausschließlich auf Gattungsebene, wie auch zuvor bereits dargestellt wurde.

Baumhöhlenuntersuchung:

An den untersuchten Baumstandorten wurden bei einem Apfel-Hochstamm, Baum B7, Kötel am Stammfuß festgestellt. Aufgrund der Struktur werden diese Kötel Fledermäusen zugeordnet. Eine abschließende Bewertung kann jedoch nur eine genetische Untersuchung der Kötel bringen. Es wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber von einem zeitweise genutzten Quartierbaum für höhlenaffine Fledermausarten ausgegangen. **Sichtungsnachweise zu Fledermäusen in der Baumhöhle bzw.**

zu ein oder ausfliegenden Fledermäusen konnten jedoch über die gesamte Untersuchungszeit nicht erbracht werden!

Die Untersuchungsergebnisse zu den einzelnen Baumhöhlen sind als Anlage dem Bericht beigelegt!

Bewertung:

Zeitweilige Belegungen/Quartiere durch Fledermäuse (Wochenstuben, Männchen- oder Einzelquartiere) können am **Baum B7** nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es liegt ein Verdachtsfall vor!

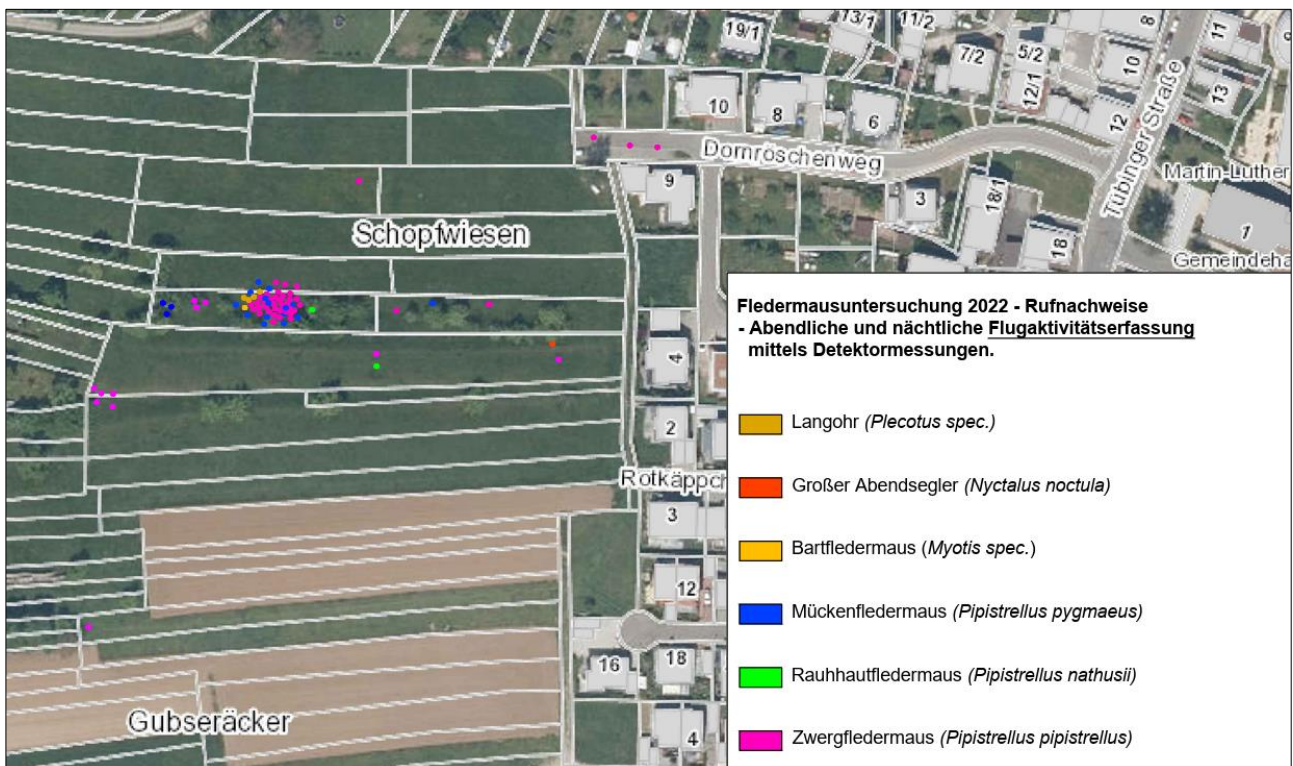


Abb. 8: Ergebnisse der abendlichen/nächtlichen Flugaktivitätserfassungen im Juni und August 2022: Abgrenzungsbereich (gelbe Signatur). Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2023), modifiziert

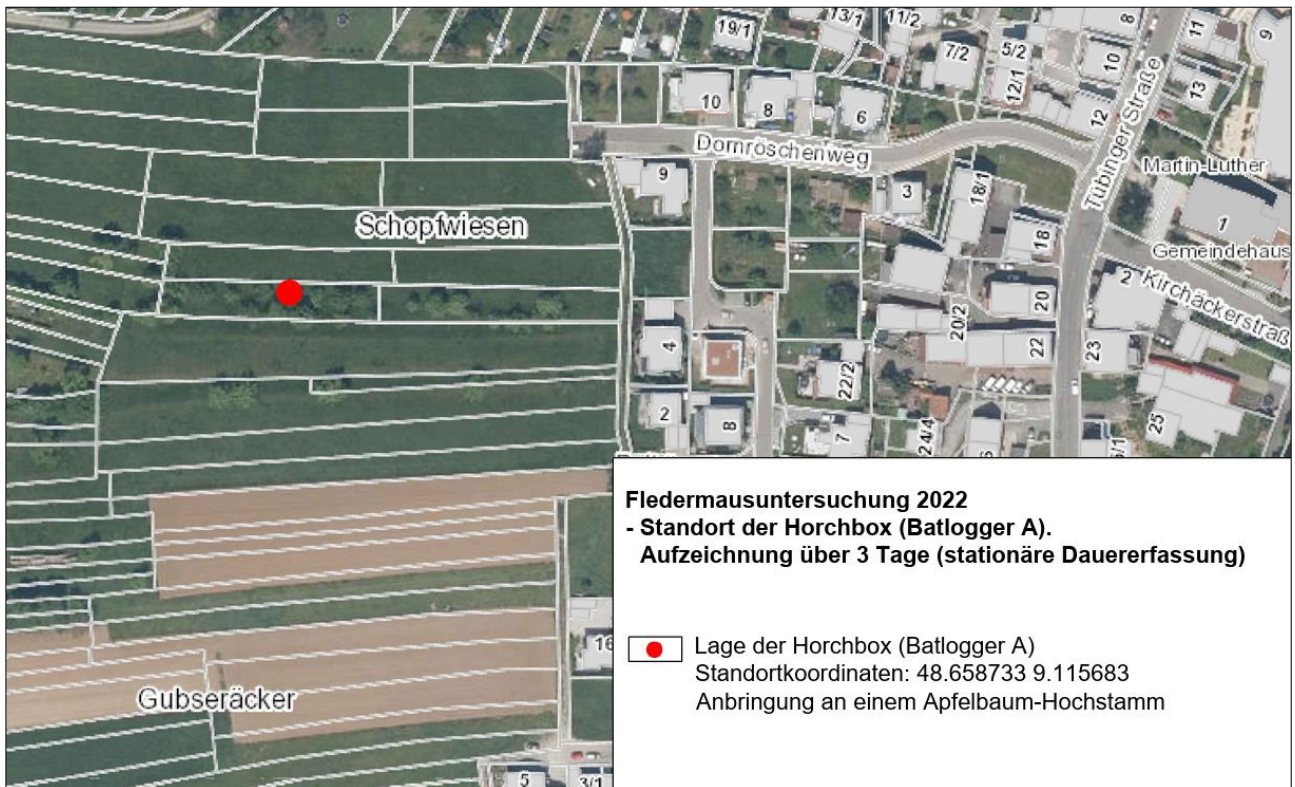


Abb.9: Lage der Horchbox (Batlogger A) am einem Apfelbaum-Hochstamm in der Streuobstwiese, siehe roter Punkt. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2023), modifiziert

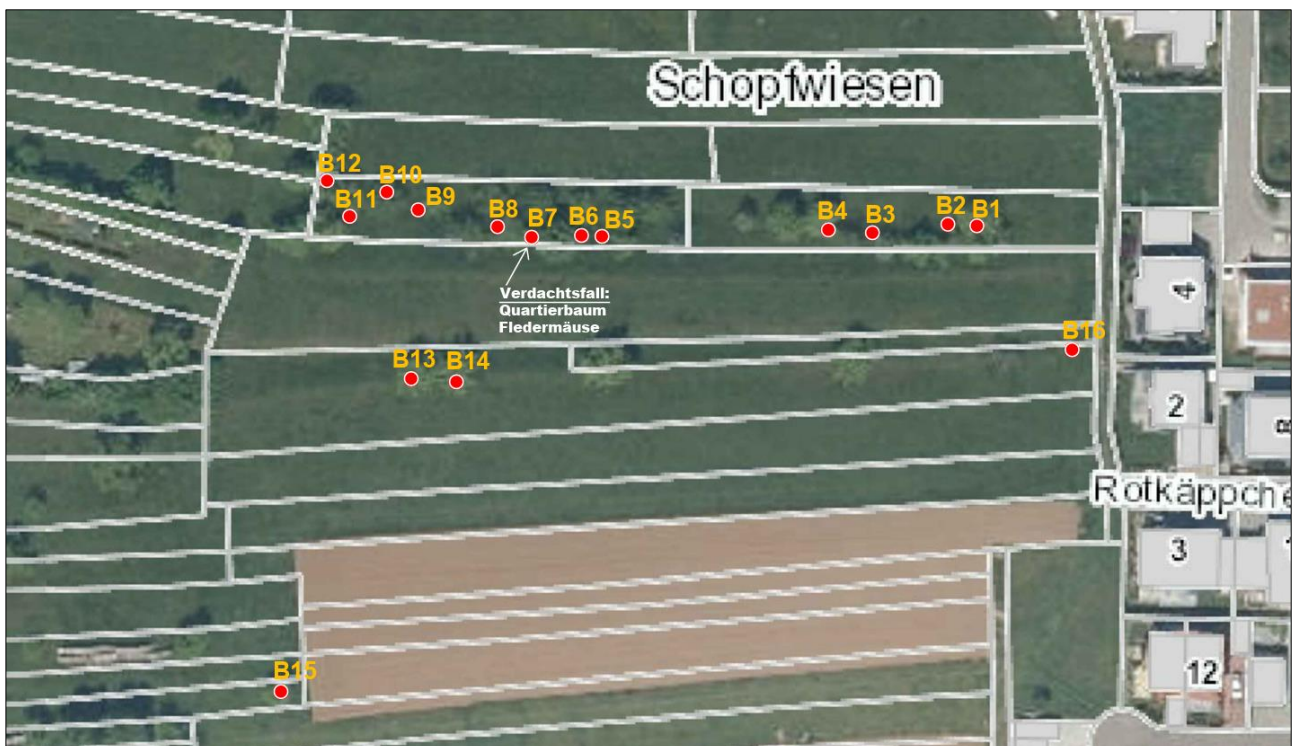


Abb. 10: Lage der untersuchten Baumstandorte im Rahmen der Baumhöhlenuntersuchung und Lage des Verdachtsfalles Quartierbaum. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2023), modifiziert

Erfolgte Rufnachweise zu:

Art Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH- RL	Rote Liste BW	Rote Liste D	BNatSchG
Braunes Langohr**	<i>Plecotus auritus</i>	IV	3	3	s
Großer Abendsegler*	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	i	V	s
Kleine Bartfledermaus***	<i>Myotis mystacinus</i>	IV	3	*	s
Kleiner Abendsegler*	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV	2	D	s
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	G	*	s
Rauhautfledermaus*	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	i	*	s
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	3	*	s

* wandernde Art bzw. Fernzieher!

** bei den Arten Langohr können sich die Rufe überschneiden. Dies kann zu Verwechslungen führen. Im Abgleich mit dem relevanten Messtischblatt 7320 (TK 25) liegen zu diesem ausschließlich Nachweise zum Braunen Langohr vor (Datengrundlage von 2018). Daher erfolgt die Darstellung zum Braunem Langohr.

*** bei den Arten Große und Kleine Bartfledermaus können sich die Rufe überschneiden. Dies kann zu Verwechslungen führen. Im Abgleich mit dem relevanten Messtischblatt 7320 (TK 25) liegen zu diesem ausschließlich Nachweise zur Kleinen Bartfledermaus vor (Datengrundlage von 2018). Daher erfolgt die Darstellung zur Kleinen Bartfledermaus

Tabelle 9: Liste der nachgewiesenen Fledermausarten im Untersuchungsraum

Erläuterungen:

FFH-RL Fauna-Flora-Habitatrichtlinie

II Art des Anhangs II

IV Art des Anhangs IV

Rote Liste

BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)

D Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2020)

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Vorwarnliste

D Daten unzureichend

G Gefährdung unbekannten Ausmaßes

i Gefährdete, wandernde Tierart

* ungefährdet

BNatSchG Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen

s streng geschützte Art

Abschließende Bewertung:

Belegungsmerkmale/Quartiere:

Bei der frühmorgendlichen Schwärmkontrolle am 21.06.2022 sind im westlichen Bereich der Streuobststrukturen Laute detektiert worden, insbesondere im Bereich der Frequenzen 50, 51 und 56 kHz und es erfolgten dazu aber keinerlei Flugsichtungen. Trockene Kötel wurden am Stammfuß von B7 im Rahmen der Baumhöhlenuntersuchung gefunden. Eine finale Artbestimmung könnte aber nur eine genetische Untersuchung der Kötel erbringen.

Es besteht somit der **Verdachtsfall**, dass es sich bei dem **Baumstandort, B7 (Apfel-Hochstamm)** um einen **zumindest zeitweise oder in zurückliegender Zeit genutzten Quartierbaum** für **höhlenaffine Fledermausarten** handelt(e). Entsprechend der akustischen Rufe vom 21.06.2022 werden diese der Mückenfledermaus zugeordnet.

Anmerkung vom 24.06.2024

Geschuldet der aktualisierten Planung, mit Erhalt der Streuobstkulisse, kann eine eingriffsbedingte Betroffenheit für den o.a. Verdachtsfall – zeitweise oder zurückliegend genutzter Quartierbaum, Baumstandort B7 (Apfel-Hochstamm) – ausgeschlossen werden!

Einflugs- und/oder Ausflugs-Geschehnisse erbrachten die abendlichen- und frühmorgendlichen Einflugskontrollen im Gesamten dagegen nicht. Gesicherte Sichtungsnachweise liegen somit dazu nicht vor.

Die Konfliktprüfung erfolgt in Kapitel 6.

Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen werden in Kapitel 7 erläutert.

5.3 REPTILIEN

Methodik:

Grundlage der Erfassung war die klassische Reptiliensuche nach HACHTEL et al.² mittels Sichtbeobachtungen sowie der Kontrolle etwaiger, vorhandener, natürlicher Verstecke wie liegendes Holz, Steine oder anderer Abdeckmaterialien, die vor Ort vorgefunden wurden.

Alle Beprobungsflächen bzw. Suchräume sind wiederholt mittels linearer Transekten langsam abgeschritten worden. Zusätzlich wurde bei der Beprobung vor Suchflächen längere Zeit ruhig verharret. Geachtet wurde des Weiteren auf ein etwaiges Vorhandensein abgetrennter Extremitäten wie Schwanzabwürfe, Häutungen oder gar Totfunde von Reptilien.

Die Untersuchungen erfolgten bei jeweils warmer, windarmer und trockener und somit günstiger Witterungsverhältnisse.

² HACHTEL M., SCHLÜPMANN M., THIESMEIER B. & WEDDELING K. Methoden der Feldherpetologie

Datum	Uhrzeit	Witterung
29.04.2022	13.52 – 15.20 Uhr	Sonnig bis wolkig, nahezu windstill, ca. 18 – 20 °C
19.05.2022	07.00 – 08.00 Uhr	Sonnig, klar, trocken, windstill, ca. 20 – 22 °C
31.05.2022	10.00 – 11.25 Uhr	Sonnig bis wolkig, windstill, trocken, ca. 19 ° - 20 °C
11.06.2022	16.00 – 18.30 Uhr	Sonnig, schwacher Wind, ca. 20 °C,
27.06.2022	08.30 – 10.00 Uhr	Sonnig bis wolkig, leichter Wind, ca. 18 - 21 °C,
12.07.2022	17.00 – 18.00 Uhr	Sonnig, leichter Wind, Schleierwolken, sehr warm, bis 25 °C
26.08.2022	15.10 – 16.10 Uhr	Sonnig und Quellwolken, schwül, 28°C, leichter Wind, Gewitterwolken und beginnendem Schauer ab 16.10 Uhr
29.08.2022	18.25 – 19.32 Uhr	Sonnig, leichte Schleierwolken, leichter Wind, ca. 22 – 24 °C
12.09.2022	14.15 – 17.15 Uhr	Sonnig, vereinzelt Schleierwolken, 22 – 24 °C

Tabelle 10: Erfassungstermine - Reptilien

Zu den Beprobungsflächen gehörten sämtliche Randstrukturen des U-Raumes, des Weiteren die warmen, Sonnen beschienenen Böschungen zwischen den Streuobststrukturen mit unzähligen Kleinsäugerbauten/Mauslöchern, die Stammfüße der Obstbäume, sofern sich dort Altgrasstrukturen, trockenes Gebüsch/Geäst und/oder trockene Laubstreuschichten befanden, die Säume der Feldgehölze, die Ackerrandstreifen sowie die seitlichen Gras- und Trampelpfade, die zu großen Teilen auch von Altgrasstreifen begleitet werden.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*):

Die Reptilienuntersuchung erbrachte Nachweise zu der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), welche nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützt ist. Im Erhebungszeitraum April bis September konnten insgesamt **6 Individuen-Nachweise erbracht werden zu weiblichen, männlichen als auch zu 1 juvenilen Zauneidechse. Bei 1 adulten Individuum gelang eine Geschlechtsbestimmung aufgrund des schnellen Weghuschens des Tieres nicht. Zudem lag 1 Verdachtsfall zu einer weiteren Zauneidechse, in Form von verdächtigem Rascheln im Altgrasbestand, vor.**

Die entsprechenden Vorkommen befanden sich sowohl innerhalb der Abgrenzungsfläche als auch im unmittelbar dazu angrenzenden, nördlichen Kontaktlebensraum. Die u.a. Abbildung verdeutlicht die jeweiligen Fundorte.

Bei der Zauneidechse handelt es sich um ein sehr standorttreues Reptil. Die Untersuchung ergab sowohl männliche als auch weibliche Individuen und zudem den Nachweis eines juvenilen Tieres. Wobei hier von zwei Teilpopulationen im gesamten Untersuchungsraum ausgegangen wird.

Ausgleichserfordernis / Lokale Population / Teilpopulationen:

Die Zauneidechse weist aufgrund ihrer Standorttreue nur eine geringe Wanderfreudigkeit auf.

Nach Studien zur Raumnutzung wandert die Mehrzahl der Tiere nicht mehr als 10 oder 20 m (z.B. MÄRTENS 1999, GRAMENTZ 1996, BLANKE 2010). Zurückgelegte Distanzen von 40 m und mehr gelten als Weistrecken-Wanderungen (NULAND & STRIJBOSCH 1981). Laut YABLOKOW et al (1980) entfernen sich 70 % der Zauneidechsen lebenslang nicht weiter als 30 m vom Schlupfort.

Für die Zauneidechse mit ihrem somit kleinen Aktionsradius und sich überschneidenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die eine ökologisch-funktionale Einheit bilden, ist eine weite Definition angebracht (EU-Kommission 2007, LANA 2010, MUGV 2008). Paarung und Eiablage erfolgen an jeder geeigneten Stelle im geeigneten Lebensraum. Entsprechendes gilt für die Lage der Tages-, Nacht- oder Häutungsverstecke. Daher muss der gesamte besiedelte Habitatkomplex als Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden (RUNGE et al 2010). Die genaue Abgrenzung erfolgt anhand der Besiedlung und der Geländestruktur.

Die Fundorte verteilen sich hierbei auf zwei Teilflächen innerhalb des U-Raumes, den Abgrenzungsbereich und seinen nördlich angrenzenden Kontaktlebensraum.

1. Nachweisort - Nördlicher Kontaktlebensraum:

Innerhalb des nördlich nachfolgenden Kontaktlebensraum handelt es sich um einen offenen, extensiv gepflegten Saumstreifen, in einer Breite von ca. 2,5 bis 3 m. Der Betrachter mag diesen augenscheinlich dem Abgrenzungsbereich zuordnen. Tatsächlich handelt es sich aber um Flächen, die zu den nördlich nachfolgenden, bebauten Grundstücken gehören. Die Grundstückseigentümer haben diesen extensiv gepflegten Streifen offen und nicht eingezäunt belassen. Dieser extensiv gepflegte Grünlandstreifen/Saumstreifen wird regelmäßig von der Allgemeinheit frequentiert insbesondere von Spaziergängern, Schülern oder auch Hundehaltern.

Neben Grünland- und Altgraskomponenten folgen weiter nördlich unmittelbar darauf niedrige und halbhohes Gebüsch und Sträucher (gebietsheimisch und Ziergehölze im Wechsel), lockere Abdecksubstrate wie Rindenmulch oder Rindenschrot, Gartenhäuser, Gesteine, lockere Bodensubstrate und Beete.

Dieser Nachweisort von **2 adulten, weiblichen Zauneidechsen** vereinigt sowohl Sonnenaufwärmplätze (Plätze zur Thermoregulation), Versteckmöglichkeiten vor Prädatoren, lockere, offene Bodensubstrate (Potenzialflächen zur Eiablage und zur Reproduktion) sowie eine umliegende, krautige Vegetation (Nahrungshabitat - Insektenaufkommen), des Weiteren Gehölzbestände (Nahrungshabitat – Insektenaufkommen) sowie Kleinsäugerhöhlen (potenzielle Versteckmöglichkeiten oder auch potenzielle Möglichkeiten zur Überwinterung, durch tiefes Eingraben in der Bodenschicht).

Weiter im Westen folgen auf diesen Nachweisort ein extensiv gepflegter Grünstreifen mit einem alten und großen Pappel-Hochstamm, Altgrasbestände und trocken-warme Saumstreifen; zudem in der weiteren westlichen Verlängerung ein großes, bebautes aber naturnah gestaltetes Gartengrundstück. Von diesem Grundstück bzw. von dessen Grundstücksbesitzern ist bekannt, dass es dort nachweislich Zauneidechsenvorkommen gibt und zurückliegend auch Ersatzhabitate

für die Zauneidechse geschaffen werden mussten, da die Besitzer das Grundstück baulich erweitert hatten.

Es ist davon auszugehen, dass in der weiteren nördlichen Verlängerung, innerhalb der bebauten Grundstücke, weitere Vorkommen der Zauneidechse zu verzeichnen sind. Dieser **Nachweisort „Nördlicher Kontaktlebensraum“** wird als eigenständiger **Habitatkomplex** der Zauneidechse bzw. als Teilpopulation betrachtet mit eigenständigen Reproduktionsmerkmalen.

2. Nachweisort – Streuobststruktur mit östlich und westlich angrenzenden Randstrukturen: Innerhalb der Streuobststrukturen, welche im **Innern der Abgrenzungsfläche** liegen, wurden **2 adulte, männliche Zauneidechsen, 1 weitere adulte Zauneidechse, deren Geschlecht aufgrund des schnellen Weghuschens nicht bestimmbar war, sowie 1 juvenile, männliche Zauneidechse** nachgewiesen. Ein weiterer **Verdachtsfall lag in Form verdächtigen Raschelns** im Altgrasbestand, benachbart zum Trampelpfad, vor.

Auch hier wird von einer Teilpopulation mit eigenen Reproduktionsmerkmalen ausgegangen. Innerhalb der Streuobststruktur finden sich wiederum alle erforderlichen Habitatmerkmale zur Reproduktion, Thermoregulation, Schutz vor Prädatoren, Nahrungsaufnahme und zur Überwinterung.

In Bezug auf den „**1. Nachweisort - Nördlicher Kontaktlebensraum**“ kann ein eingriffsbedingter Verlust durch gezielte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Ersatzhabitate müssten nicht gesucht und entwickelt werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sehen die ersten Bebauungsplan-Entwürfe zudem den Erhalt der Streuobststruktur/Streuobstkulisse vor. Dadurch könnte das Zauneidechsen-Habitat innerhalb der Abgrenzung „**2. Nachweisort – Streuobststruktur mit östlich und westlich angrenzenden Randstrukturen**“ erhalten werden. Es müsste aber durch begleitende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen (ökologische Aufwertung) vor baulichen Eingriffen geschützt werden.

Wichtige Anmerkung dazu:

Die Umwandlung eines Streuobstbestandes bedarf einer Genehmigung und ist nur dann möglich, wenn die Gründe für die Umwandlung so gewichtig sind, dass der Erhalt dahinter zurückstehen muss. In diesen Fällen muss ein Ausgleich erfolgen – vorrangig durch die Anlage eines neuen Streuobstbestandes. So soll sichergestellt werden, dass die flächenhafte Inanspruchnahme reduziert wird und die für Baden-Württemberg so prägende Landnutzungsform auch künftig erhalten bleibt.

Annäherung Ausgleichserfordernis nach SCHNEEWEISS – allgemein:

Nach SCHNEEWEISS wird der gesamte, besiedelte Lebensraum mit den Fundorten adulter Zauneidechsen (juvenile Tiere werden nicht mitgerechnet), erweitert um die potenziell geeigneten Habitatflächen, als gesamter Habitatkomplex betrachtet. Dieser Habitatkomplex bezieht Fortpflanzungs-, Ruhe-, Nahrungs- und Überwinterungshabitate ein. Flächen zur Thermoregulation zählen ebenfalls dazu.

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 BNatSchG können mit Umsetzung der Planungsabsicht berührt werden.

Diese gilt es, durch geeignete Maßnahmen zu heilen:

Zwei Teilpopulationen der Zauneidechse mit jeweils eigenständigen Reproduktionsmerkmalen:	
1. Teilpopulation: Nördlicher Kontaktlebensraum	2. Teilpopulation: Streuobststruktur mit östlich und westlich angrenzenden Randstrukturen
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz der dortigen Zauneidechsenvorkommen vor einer Einwanderung in die Vorhabenfläche/Baufeld.	CEF-Maßnahme: Kombinierte Maßnahme: Erhalt des gesamten Streuobstwiesenkomplexes inklusive der Grünlandareale in Verbindung mit einer ökologischen Aufwertung dieser durch die Anlage von Zauneidechsenzellen in Ergänzung mit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Tabelle 11: Übersicht über die Teilpopulationen der Zauneidechse

Anmerkung vom 24.06.2024

Geschuldet der aktualisierten Planung, mit Erhalt der Streuobstkulisse und weiterer, südlich nachfolgender Grünländer, haben Maßnahmen ausschließlich in der Art zu erfolgen, die ein Einwandern von Zauneidechsen in das geplante Baufeld verhindern und zudem die zum Erhalt vorgesehenen Lebensräume bzw. Habitatkomplexe im Umfeld ökologisch aufwerten.

Siehe hierzu auch Kapitel 7 Maßnahmen!

Art Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH- RL	Rote Liste BW	Rote Liste D	BNatSchG
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	3	V	s

Tabelle 12: Schutzstatus der Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Erläuterungen:

FFH-RL Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
II Art des Anhangs II
IV Art des Anhangs IV

Rote Liste

BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg: Laufer, H. & M. Waitzmann (2022)
D Gefährdungsstatus in Deutschland: Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020)
2 stark gefährdet
3 gefährdet
V Vorwarnliste
D Daten unzureichend
G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
i Gefährdete, wandernde Tierart
* ungefährdet

BNatSchG Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen
s streng geschützte Art

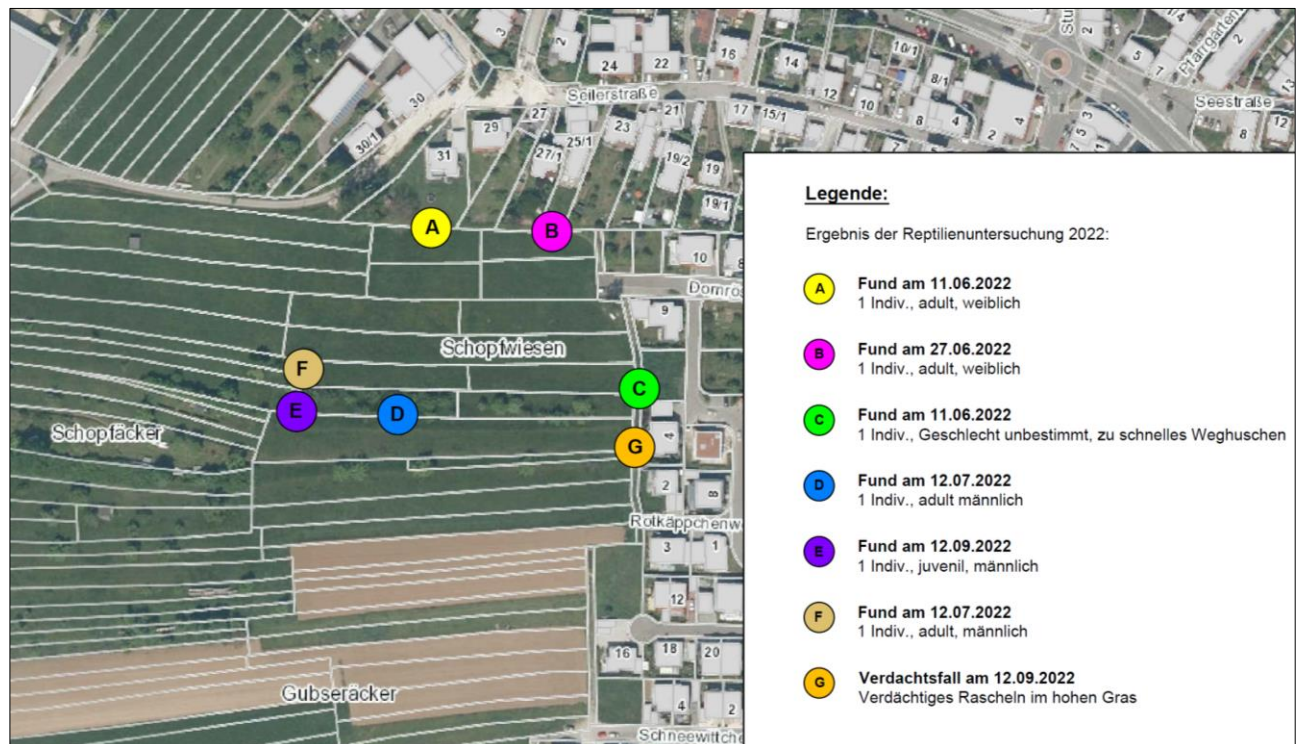


Abb. 11: Reptilienuntersuchung im Jahr 2022 – Nachweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, modifiziert (2023)

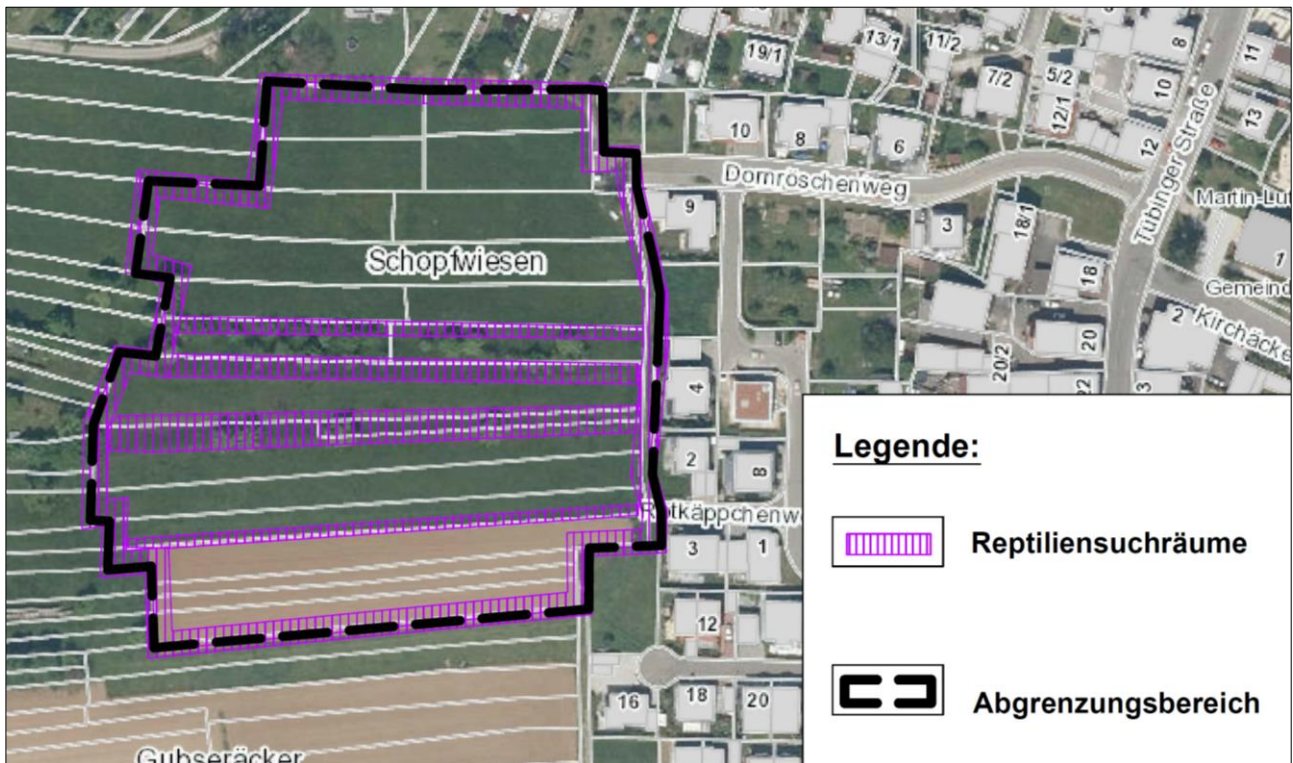


Abb. 12: Darstellung der Reptiliensuchräume. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, modifiziert (2023)

Weitere Reptilienarten:

Die Reptilienuntersuchung im Jahr 2022 erbrachte keine Nachweise oder indirekten Hinweise zu weiteren Reptilienarten wie Mauereidechse oder Schlangen wie bspw. die Schlingnatter u.a.

Eine Betroffenheit kann auf dieser Grundlage ausgeschlossen werden.

5.4 INSEKTEN – TAG- UND NACHTFALTER

Methodik/Vorgehensweise:

Im Vorfeld zu einer etwaigen, artspezifischen Erfassung von Tag -und Nachtfalterarten wurde der U-Raum auf mögliche Wirtspflanzen-Vorkommen überprüft. Im besonderen Fokus standen hier die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Hierzu ist das Gelände in den Monaten April, Mai und Juni auf artspezifische Wirtspflanzenvorkommen von Tag- und Nachtfaltern abgeprüft worden.

Ergebnis der Wirtspflanzenprüfung:

Im Untersuchungsgebiet konnte der **Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)** als Wirtspflanze des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris teleius*) und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*) an mehreren Stellen mit teilweise hohen bis sehr hohen Deckungsgraden nachgewiesen werden.

Weitere artspezifischen Wirtspflanzen zu Anhang IV Arten konnten nicht im Abgrenzungsbereich nachgewiesen werden.

Die nachfolgenden Falteruntersuchungen konzentrierten sich daher auf Vorkommen des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Beide Arten zählen zu den Tagfalterarten.

In Anlehnung an die Standardvorschläge für Erfassungen im Rahmen der MaP-Erstellung und des FFH-Monitorings (LUBW 2013, PETERSEN et al. 2003) erfolgte daraufhin die Erhebungsmethodik. Die Grünland- bzw. Offenlandflächen mit *Sanguisorba*-Vorkommen wurden nachfolgend zur potenziellen Flugzeit des Falters bei sonniger Witterung schleifenförmig in langsamem Schrittempo nach Imagines des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings abgesucht. Der letzte dieser drei Termine diente der Suche nach Larvalstadien.

Datum	Uhrzeit	Witterung
Untersuchung auf Imagines:		
12.07.2022	15.50 – 18.00 Uhr	Sonnig mit wenigen Schleierwolken, leichter Wind
25.07.2022	10.25 Uhr – 12.24 Uhr	Sonnig, nahezu windstill, sehr heiß, ab 29 °C – 30 °C
Untersuchung auf Larvalstadien:		
26.08.2022	14.52 – 15.10 Uhr	Sonnig mit Quellwolken, schwül, 28 °C, leichter Wind und Gewitterwolken

Tabelle 13: Termine der Tagfalteruntersuchung – Zielarten Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Ergebnis der Falteruntersuchung:

Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*):

Es gelangen zwei Sichtungsnachweise zum Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling während bzw. kurz vor der Eiablage auf Blütenköpfen von *Sanguisorba officinalis* innerhalb der Grünlandbereiche, nördlich der Streuobstwiesenstruktur. Zum einen im östlichen Teil der streifen bzw. flächenhaften Vorkommen aus *Sanguisorba officinalis* – Beständen und zum anderen im westlichen Teil dieser Bestände (siehe dazu auch die nachfolgende Plangrafik mit Ergebnissen zur Tagfalteruntersuchung).

Vorkommen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris teleius*):

Nachweise des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gelangen ebenfalls in diesen zuvor beschriebenen Grünlandabschnitten und hier in den mittleren Flächenabschnitten mit *Sanguisorba officinalis* – Beständen. Die Sichtungen bezogen sich wiederum auf 2 adulte Falter (Imagines) jeweils auf blühendem Großen Wiesenknopf, eine davon mit Eiablage-Geschehen.

Untersuchung auf Larvalstadien (Eier bzw. Eihüllen-Suche):

Eine Untersuchung auf Larvalstadien (Eier bzw. Eihüllen) erfolgte zum 26.08.2022.

Es wurden im westlichen Teil des Flurstückes Nr. 775 zwei Eihüllen innerhalb der dichten Bestände des Großen Wiesenknopfes nachgewiesen.

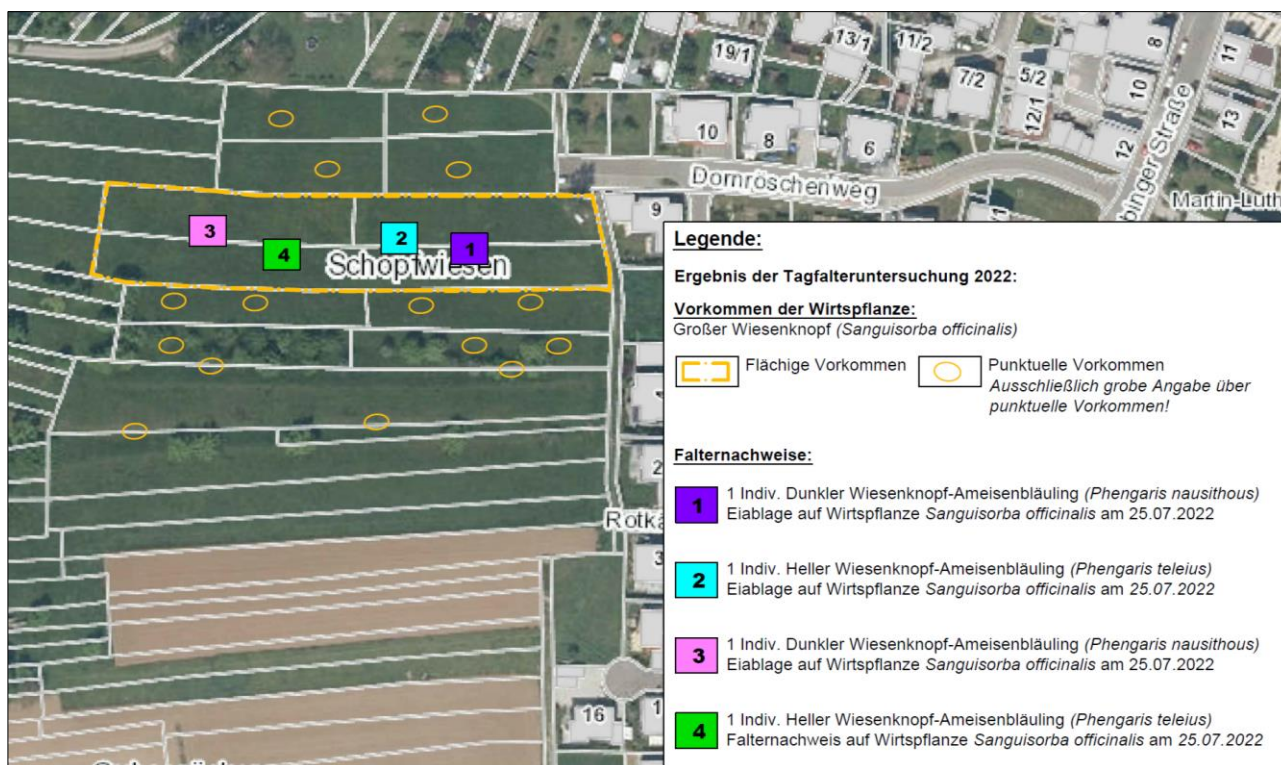


Abb. 13: Ergebnisse der Tagfalteruntersuchung 2022. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, modifiziert (2023)

Art Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH- RL	Rote Liste BW	Rote Liste D	BNatSchG
Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i> , syn. <i>Maculinea teleius</i>	II, IV	1	2	s
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i> , syn. <i>Maculinea nausithous</i>	II, IV	3	V	s

Tabelle 14: Schutzstatus Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Erläuterungen:

FFH-RL Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
 II Art des Anhangs II
 IV Art des Anhangs IV

Rote Liste

BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg: Ebert et al (2008)
D Gefährdungsstatus in Deutschland: Reinhardt, R. & Bolz R. (2011)
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 V Vorwarnliste
 D Daten unzureichend
 G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
 i Gefährdete, wandernde Tierart
 * ungefährdet

BNatSchG Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen
 s streng geschützte Art

Die Eiablage des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings liegt als Nachweis vor.

Teilflächen der Abgrenzungsfläche sind als Fortpflanzungsstätten des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings anzusprechen in einer Größenordnung von ca. 4.000 m².

Mit Umsetzung der Planungsabsicht kommt es zu Verlusten von Fortpflanzungsstätten der beiden Falterarten. Dieser Habitatverlust ist durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Die Konfliktprüfung erfolgt in Kapitel 6!

5.5 INSEKTEN – HOLZBEWOHNENDE KÄFER

Innerhalb der Abgrenzungsfläche, genauer in den relevanten Streuobststrukturen sind die höhlen- und spaltenreichen Obstbäume im Rahmen einer Baumhöhlenuntersuchung auf eine mögliche Nutzung durch holzbewohnende Käfer (xylobionte Insekten) wie z.B. Eremit (*Osmoderma eremita*), Art nach Anhang IV der FFH-RL oder Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Art nach Anhang II der FFH-RL, überprüft worden.

Ergebnis:

Eine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter, holzbewohnender Käfer kann ausgeschlossen werden. Es erfolgten dazu keine Nachweise. Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG werden nicht berührt.

Eine weitere Konfliktprüfung unter Kapitel 6 erfolgt daher nicht!

Die detaillierten Ergebnisse zu den einzelnen Obstbäumen sind tabellarisch in der Anlage dargestellt!

5.6 FFH-LEBENSRAUMTYPEN SOWIE FARN- UND BLÜTENPFLANZEN NACH DER FFH-RICHTLINIE

FFH-Lebensraumtypen/FFH-Mähwiesen:

Die Abfrage beim Daten- und Kartendienst der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg ergab für die Untersuchungsfläche bzw. für den Abgrenzungsbereich keinen FFH-Mähwiesenstatus. Siehe hierzu auch Kapitel 3.2.2 Schutzgebietskulissen/Geschützte Landschaftsbestandteile.

Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG werden nicht erkannt.

Anmerkung vom 24.06.2024

Mit Veröffentlichung der aktualisierten Offenland-Biotopkartierungen durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, welche mit Abschluss der saP noch nicht bekannt war, liegt der aktualisierte Abgrenzungsbereich nun nahezu vollständig als kartierte FFH-Magere Flachland-Mähwiese vor (MW-Nummer 6510011546243662).

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit liegt nun vor. Ausgleichsmaßnahmen sind daher erforderlich.

Siehe hierzu auch Kapitel 3.2.2 Schutzgebietskulissen/Geschützte Landschaftsbestandteile.

Farn- und Blütenpflanzen nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie:

Analog zur Prüfliste des BfN Bundesamt für Naturschutz – Artensteckbriefe, Artengruppierung Farn und Blütenpflanzen konnten **keine** Farn- und Blütenpflanzen im Abgrenzungsbereich identifiziert werden, die der Prüfliste nach Anhang II, IV und V der FFH-RL entsprechen.

Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG werden nicht erkannt.

Rote Liste Arten in Baden-Württemberg: V (Art der Vorwarnliste)

Nachgewiesen sind einzelne, punktuelle Bestände von Knöllchen-Steinbrech in der Streuobststruktur.

Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*):

Der Knöllchen-Steinbrech ist in der aktuellen Roten Liste BW (BREUNIG, T. & DEMUTH S., 2023) als Art der Vorwarnliste geführt. Die Darstellung in der nachfolgenden Karte ist nicht gebietsscharf.

Anmerkung vom 24.06.2024

Mit Verringerung der Abgrenzungsfläche kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Die Bestände des Knöllchen-Steinbrechs sind nicht mehr von Verlust bedroht.

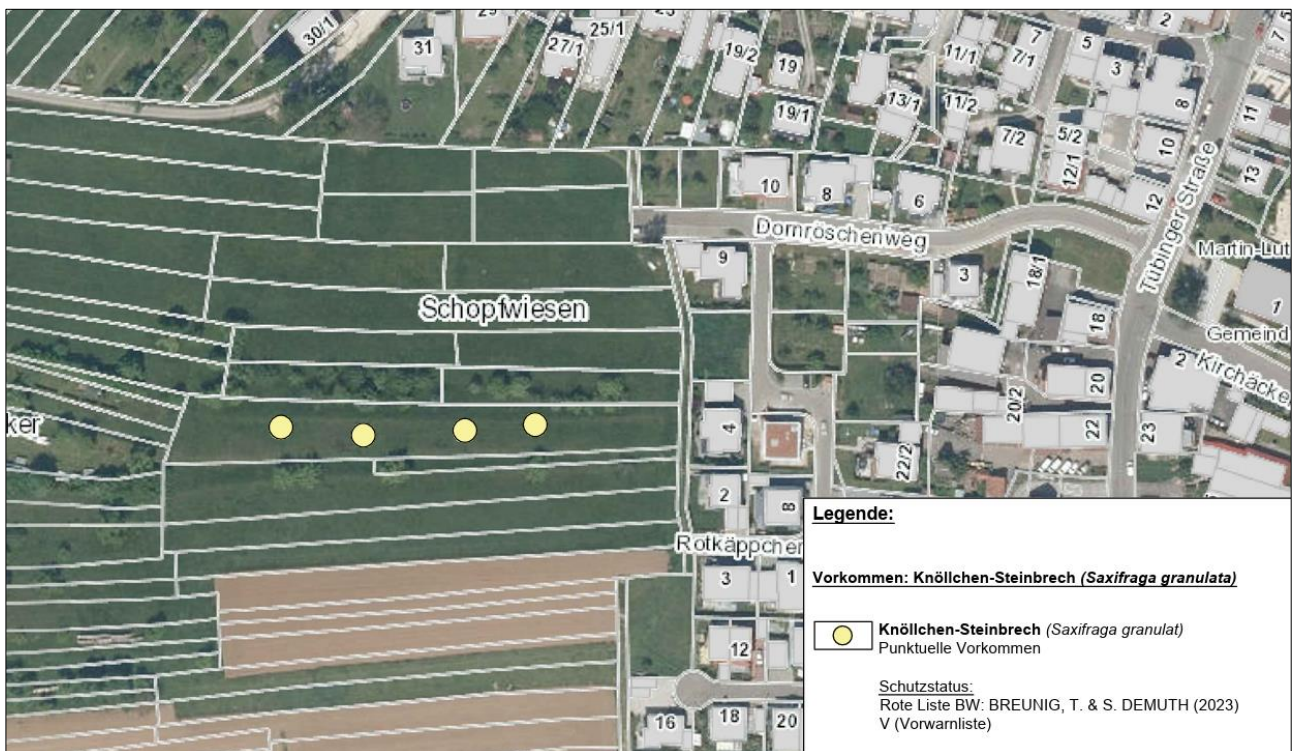


Abb. 14: Vorkommen von Knöllchen-Steinbrech. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, modifiziert (2023)

5.7 WEITERE, ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTE ARTEN UND ARTENGRUPPEN

Eine Betroffenheit weiterer, artenschutzrechtlich relevanter Arten konnte bereits bei der Habitatprüfung bzw. der Voruntersuchung ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG werden zu weiteren, artenschutzrechtlich relevanten Arten nicht erkannt.

6 PRÜFUNG DER VERBOTE NACH § 44 BNATSchG - KONFLIKTPRÜFUNG

6.1 EUROPÄISCHE BRUTVOGELARTEN

Europäische Brutvogelarten nach der VRL:

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Europäische Brutvogelarten

- Ökologische Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter:

Betroffenheit – Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>) und Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Europäische Vogelarten nach der VRL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: 3 (Star) Baden-Württemberg: -	
Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: gefährdet (Star) RL D	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region	
☒ günstig ☐ befriedigend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unzureichend	
Verbreitung:	
Bei den Vertretern dieser ökologischen Gilde handelt es sich um Höhlenbrüter, welche allgemein in Baden-Württemberg noch sehr häufig bzw. häufig und regelmäßig vorkommen, bei Vorliegen entsprechender Habitatvoraussetzungen (Gehölzreiche Vegetationsbestände mit Vorkommen natürlicher Baumhöhlen, Altholzbestände bzw. auch in Verbindung mit künstlichen Nisthilfen).	
Die Vertreter dieser ökologischen Gilde sind in Baden-Württemberg aktuell nicht gefährdet.	
Habitate:	
Blaumeise:	
Lichte, vertikal gut strukturierte Laub- und Mischwälder mit großem Höhlenangebot, besiedelt daher vor allem Alteichenbestände, Auwälder, Feldgehölze, Baum- und Gebüschstreifen im offenen Gelände und Hofgehölze; Nistkästen fördern die Ansiedlung, dann auch im Siedlungsbereich, vor allem in Parks, Kleingartengebieten, Gartenstädten und Gehölzgruppen bis in die Wohnblockzonen; nicht in einförmigen Nadelwäldern. Zur Nahrungssuche gern in Schilfröhricht, vor allem außerhalb der Brutzeit, besonders im Winter.	
Der Brutbestand liegt aktuell in BW bei 350.000 – 550.000 BP (RL BW Stand 31.12.2019).	
Kohlmeise:	
Fast alle Wälder mit genügend Nistgelegenheiten, bevorzugt Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern; in reinen Forsten, sofern Höhlen oder zumindest Nistkästen vorhanden sind, außerhalb geschlossener Wälder in Feldgehölzen, Alleen, in städtische Siedlungen zumeist flächendeckende Verbreitung, dort in Parks, Gärten und auf Friedhöfen, auch in Wohnblockzonen und Zentren.	
Der Brutbestand liegt aktuell in BW bei 600.000 – 800.000 BP (RL BW Stand 31.12.2019).	
Star:	
Auenwälder, sogar lockere Weidenbestände in Röhricht; vorzugsweise Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise im Innern von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern, v.a. in höhlenreichen Altholzinseln; in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen, Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und auch toter Bäume, besiedelt alle Stadthabitate: Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten, Nahrungssuche zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzrasigen (beweideten) Grünlandflächen, in angeschwemmten organischem Material, bei Massenaufreten auch Insekten in Bäumen.	
Der Brutbestand liegt aktuell in BW bei 300.000 – 400.000 BP (RL BW Stand 31.12.2019).	

Betroffenheit – Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*) und Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach der VRL

Lokale Population:

Vorkommen dieser ökologischen Gilde sind auch aus benachbarten Gebieten der Gemarkung Steinenbronn nachgewiesen worden. Allgemein kann davon ausgegangen werden, dass sich die lokalen Populationen dieser ökologischen Gilde auch auf das weitere Umfeld erstrecken.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Blaumeise:

Abgrenzungsbereich:

1 Brutrevier der Blaumeise lag innerhalb der Abgrenzungsfläche im südwestlichen Teil der Streuobstwiesenstruktur, in einem alten Obstbaum vor. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand soll die Streuobststruktur auch im Rahmen der Planungsabsicht erhalten werden. **Dies, sofern sämtliche Obstbäume zum Erhalt vorgesehen werden! Die Fortpflanzungsstätte ist auf dieser Grundlage nicht von Verlust bedroht.**

Kontaktlebensraum:

Im westlich benachbarten Kontaktlebensraum wurde 1 weiteres Brutrevier der Blaumeise identifiziert, innerhalb alter, höhlenreicher Gehölzbestände. **Dieser Kontaktlebensraum, genauer die Fortpflanzungsstätte, ist nicht von baulichen Eingriffen bedroht.**

Kohlmeise:

Die Kohlmeise ist mit **1 Reviernachweis** vorliegend. Diese Fortpflanzungsstätte befand sich im nördlichen Teil der Streuobstwiese, wiederum in einem höhlenreichen, alten Obstbaum. Sofern die Streuobstwiese erhalten wird, nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand trifft dies zu, ist das Revier nicht von Verlust bedroht. Eine Eingriffswirkung kann unter dieser Prämisse für die Kohlmeise ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit liegt dann nicht vor.

Star:

Die Fortpflanzungsstätte 1 Stares befand sich am äußersten westlichen Rand der Abgrenzungsfläche bzw. am Rand der Streuobstwiese, genauer der oberen südlichen Obstbaumzeile.

Sofern die Streuobstwiese zur Gänze erhalten werden kann, nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand trifft dies zu, ist das Revier nicht von Verlust bedroht.

Keines der zuvor beschriebenen Brutreviere ist von eingriffsbedingten Verlusten bedroht, sofern der gesamte Streuobstbestand erhalten werden kann. Die ökologische Funktion im räumlichen Bezug bleibt dann vollständig gewahrt. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 können für diesen Fall dann ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Nicht erforderlich**, sofern die Streuobststrukturen vollständig erhalten bleiben. Sollten Streuobstbestandteile entfernt werden, mit entsprechenden Reviernachweisen, sind als Verminderungsmaßnahme künstliche Nisthilfen zu beschaffen und in den verbleibenden Obstbäumen anzubringen. Siehe Kapitel Maßnahmen!

Betroffenheit – Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*) und Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach der VRL

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: **Nicht erforderlich**

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ **nein**, *Bedingung - siehe oben!*

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei den Vertretern dieser ökologischen Gilde handelt es sich um Arten, welche relativ störungstolerant sind und mit geringen Fluchtdistanzen reagieren. Sie sind in der Summe an anthropogene Störwirkungen relativ gut angepasst. Während der Bauphase ist nicht damit zu rechnen, dass die Arten in weiter entfernte Gebiete abwandern, da sich die Habitatqualität im direkten Umfeld nicht nachhaltig verschlechtert.

Eine erhebliche Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes bzw. eine nachhaltige Störung wird nicht erkannt. Die Störungen sind ausschließlich von temporärer Natur.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Nicht erforderlich**

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: **Nicht erforderlich**

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Sollten während der Brutzeit Rodungen erfolgen und das Baufeld geräumt werden, so können Tierverluste (Tötungen oder Verletzungen) dieser ökologischen Gilde nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dies bspw. durch ein Einwandern unerfahrener Jungvögel oder Ästlinge in das Baufeld.

Die Vogelschutzperiode ist daher zwingend zu beachten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Erforderlich**

Für ggf. erforderliche Rodungen und die Baufeldfreimachung gilt die Maßgabe nach § 39 BNatSchG Abs. 5: Kein Eingriff in Gehölze und keine Baufeldfreimachung vom 1. März - 30. September. Tierverluste werden unter Einhaltung der Vogelschutzperiode vermieden.

Altvögel können aus dem Gebiet flüchten.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: **Nicht erforderlich**

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ **nein**, unter Beachtung der Vogelschutzperiode!

- Ökologische Gilde der Gebüsch- und Freibrüter:

Betroffenheit – Gilde der Gebüsch- und Freibrüter Amsel (<i>Turdus merula</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>) und Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) Europäische Vogelarten nach der VRL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: - Baden-Württemberg: - Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: ungefährdet	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region ☒ günstig ☐ befriedigend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unzureichend	
Verbreitung: Bei den Vertretern dieser ökologischen Gilde handelt es sich um Gebüsch- und Freibrüter, welche allgemein in Baden-Württemberg noch sehr häufig bzw. häufig und regelmäßig vorkommen, bei Vorliegen entsprechender Habitatvoraussetzungen (Waldgesellschaften, größere zusammenhängende Gehölz-Vegetationsbestände mit Vorkommen dichter Baumbestände oder Sträuchern). Diese ökologische Gilde bzw. diese Arten sind in Baden-Württemberg aktuell nicht gefährdet.	
Habitat: Amsel: Wälder der unterschiedlichsten Ausprägung, auch Berg- und Auwälder, als Kulturfolger überall verbreitet, über Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze, Strauchgruppen in der offenen Feldflur bis zu ländlichen und städtischen Siedlungen, sogar in Industriegebieten; in Gehölz reichen Siedlungsbereichen mit Gärten, Parks, Friedhöfen und Scherrasenflächen häufiger als in naturnahen Waldhabitaten; kaum in monotonen Kieferforsten, fehlt in baum- und strauchlosen Agrargebieten. Der Brutbestand liegt aktuell in BW bei 900.000 – 1.200.000 BP (RL BW Stand 31.12.2019). Mönchsgrasmücke: Zum Lebensraum zählen: Unterholzreiche Laub- und Mischwälder, selten Nadelwälder und Fichtenschonungen; höchste Dichten in Auwäldern, feuchten Mischwäldern, busch- und baumreichen Gewässersäumen; bevorzugt in Gärten und Parkanlagen oft in Beständen von Efeu, Brombeere und Brennnessel; zunehmend Besiedlung städtischer Bereiche, dort neben schattigen Parkanlagen und Friedhöfen auch in der Wohnblockzone mit dichtem Busch- und Baumbestand, sogar in Stadtzentren. Der Brutbestand liegt aktuell in BW bei 600.000 – 700.000 BP (RL BW Stand 31.12.2019). Stieglitz: Halboffene, strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikartigen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, meidet aber das Innere geschlossener Wälder, Feld- und Ufergehölze, Alleen, Baumbestände von Einzelgehöften, Obstbaumgärten; besonders häufig im Bereich der Siedlungen an den Ortsrändern, auch in Kleingärten und Parks; wichtige Habitatstrukturen sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte. Der Brutbestand liegt aktuell in BW bei 35.000 – 50.000 BP (RL BW Stand 31.12.2019).	
Lokale Population: Bekannte Vorkommen dieser ökologischen Gilde liegen teilweise auch für benachbarte Gebiete auf der Gemarkung Steinenbronn vor. Es ist allgemein anzunehmen, dass sich die Populationen auch auf das weitere Umfeld erstrecken, bei Vorliegen artspezifischer Habitatansprüche, siehe oben!	

Betroffenheit – Gilde der Gebüsch- und Freibrüter

Amsel (*Turdus merula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Europäische Vogelarten nach der VRL

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Amsel:

Das **1 identifizierte, gemittelte Brutrevier der Amsel** befand sich im nördlich benachbarten Kontaktlebensraum und hier in einer der Gartenanlagen. In diesen Kontaktlebensraum erfolgt kein baulicher Eingriff. **Das Revier der Amsel ist nicht von Verlust bedroht.**

Mönchsgrasmücke:

Das **1 Brutrevier der Mönchsgrasmücke** befand sich im weiter westlich benachbarten Kontaktlebensraum und hier in den dortigen Feldgehölzbeständen. Auch in diesen Kontaktlebensraum erfolgt kein baulicher Eingriff. **Ein Verlust des Revieres kann ausgeschlossen werden.**

Stieglitz:

Das **1 gemittelte Revierzentrum des Stieglitzes** befand sich im nördlich angrenzenden Kontaktlebensraum und hier in der großen, alten Pappel, nordwestlich angrenzend an den Abgrenzungsbereich. Die große, alte Pappel ist nicht von baulichen Eingriffen bedroht. Ein Verlust der Fortpflanzungsstätte kann ausgeschlossen werden.

Keines der ermittelten Brutreviere ist von eingriffsbedingten Verlusten bedroht. Die ökologische Funktion im räumlichen Bezug bleibt vollständig gewahrt.

Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 werden nicht berührt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Nicht erforderlich**

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: **Nicht erforderlich**

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Auch bei den Vertretern dieser ökologischen Gilde handelt es sich um Arten, welche relativ störungstolerant sind und mit geringen Fluchtdistanzen reagieren. Sie sind in der Summe an anthropogene Störwirkungen gut angepasst, sie können als Kulturfolger betrachtet werden. Auch der Stieglitz und die Mönchsgrasmücke finden sich immer häufiger auch in Siedlungsräumen ein, sofern entsprechende Vegetationsstrukturen vorliegen. Während der Bauphase ist nicht damit zu rechnen, dass die Arten in weiter entfernte Gebiete abwandern, da sich die Habitatqualität im direkten Umfeld nicht nachhaltig verschlechtert.

Eine erhebliche Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes bzw. eine nachhaltige Störung wird nicht erkannt. Die Störungen sind von ausschließlich temporärer Natur.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Nicht erforderlich**

Betroffenheit – Gilde der Gebüsch- und Freibrüter

Amsel (*Turdus merula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Europäische Vogelarten nach der VRL

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: **Nicht erforderlich**

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Sollten während der Brutzeit Rodungen (gegebenenfalls) erfolgen und die Baufelder geräumt bzw. freigemacht werden, so sind Tierverluste (Tötungen oder Verletzungen) nicht vollständig auszuschließen.,

Eine Tötung oder Verletzung droht bspw. durch ein mögliches Einwandern von unerfahrenen Jungvögeln oder Ästlingen aus den benachbarten Gebieten in das Baufeld.

Die Vogelschutzperiode ist daher zwingend zu beachten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Erforderlich**

Für Rodungen (gegebenenfalls) und die Baufeldfreimachung ist die Maßgabe nach § 39 BNatSchG Abs. 5 einzuhalten, (kein Eingriff in Gehölze und keine Baufeldfreimachung vom 1. März - 30. September). Tierverluste werden unter Einhaltung der Vogelschutzperiode vermieden. Altvögel können aus dem Gebiet flüchten.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: **Nicht erforderlich**

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

- Ökologische Gilde der Gebäude- und Nischenbrüter:

Gilde der Gebäude- und Nischenbrüter Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>) und Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) Europäische Vogelarten nach der VRL	
1	Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: - Baden-Württemberg: V (Haussperling)- Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Vorwarnliste Haussperling RL BW 2019 Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region ☒ günstig ☐ befriedigend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unzureichend Verbreitung: Bei den Vertretern dieser ökologischen Gilde handelt es sich um Gebäude- und Nischenbrüter, welche allgemein in Baden-Württemberg noch sehr häufig und regelmäßig vorkommen, bei Vorliegen entsprechender Habitatvoraussetzungen (Bauliche Strukturen, Gebäudekubaturen, Unterstände, Schuppen, Nebengebäude usw.), allgemein insbesondere im Bereich menschlicher Siedlungen. Diese ökologische Gilde bzw. der Hausrotschwanz und der Haussperling sind in Baden-Württemberg aktuell nicht gefährdet. Habitat: Hausrotschwanz: Ursprünglich Bewohner von offenen, baumlosen Felsformationen (in Mittelgebirgen und hochalpinen Lebensräumen); heute in Mitteleuropa überall in menschlichen Siedlungen; Wohngebiete sowie Industrie- und Lagergelände aller Art, insbesondere Neubaugebiete, auch an Einzelgebäuden außerhalb menschlicher Siedlungen (z.B. Feldscheunen) sowie in Steinbrüchen und Kiesgruben; höchste Dichten in Industriegebieten und Dörfern; als Brutplätze werden Stein, Holz- und Stahlbauten genutzt; Nahrungssuche auf Rohböden, vegetationslosen Flächen und in kurzrasiger Vegetation (Baustellen, Schotter- und Sandplätze, Bahnanlagen etc.); in Innenstädten oder anderen stark versiegelten Stadtlebensräumen Nahrungssuche an Straßenrändern und an Gebäuden oder auf Hausdächern. Der Brutbestand liegt aktuell in BW bei 150.000 – 200.000 BP (RL BW Stand 31.12.2019). Haussperling: Ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen; in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen; auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Fels- sowie Erdwänden oder in Parks (Nistkästen), maximale Dichten in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung; von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze. Der Brutbestand liegt aktuell in BW bei 450.000 – 650.000 BP (RL BW Stand 31.12.2019). Lokale Population: Nachweise aus benachbarten Gebieten zu diesen beiden Gebäude- und Nischenbrüter sind auch auf der weiteren Gemarkung von Steinenbronn bekannt. Allgemein kann man davon ausgehen, dass sich die Populationen der beiden Arten auch auf das weitere Umfeld der Gemarkung erstrecken, bei Vorliegen entsprechend baulicher Strukturen. Es wird von einem guten Erhaltungszustand von Hausrotschwanz und Haussperling ausgegangen.

Gilde der Gebäude- und Nischenbrüter

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelarten nach der VRL

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Hausrotschwanz:

Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten im nördlichen bzw. nordöstlichen Kontaktlebensraum insgesamt **3 Brutreviere des Hausrotschwanzes** identifiziert werden. Die Fortpflanzungsstätten bzw. die gemittelten Revierzentren befanden sich an den dortigen Wohnhäusern.

Keines der Brutreviere ist von Verlust bedroht. In diese Gebäude erfolgt kein baulicher Eingriff.

Haussperling:

Es konnten insgesamt **2 Brutreviere des Haussperlings** nachgewiesen werden. Die Revierzentren befanden sich im nordöstlichen Kontaktlebensraum und hier wiederum an den Wohnhäusern. **In diesen Kontaktlebensraum erfolgt kein baulicher Eingriff. Die Reviere sind nicht von Verlust bedroht.**

Die ökologische Funktion im räumlichen Bezug bleibt für den Hausrotschwanz und den Haussperling vollständig gewahrt. Eine Berührung von Verbotstatbeständen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 kann ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Nicht erforderlich**

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: **Nicht erforderlich**

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei beiden Vertretern dieser ökologischen Gilde handelt es sich um Kulturfolger, welche an anthropogene Störungen sehr gut angepasst sind. Sie können als äußerst störungstolerant eingestuft werden, da sie mit sehr geringen Fluchtdistanzen reagieren. In diese baulichen Strukturen wird im Rahmen der Planungsabsicht nicht eingegriffen und die Ruhe- und Rückzugsräume bleiben erhalten.

Eine erhebliche Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann für den Hausrotschwanz als auch den Haussperling ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Nicht erforderlich**

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: **Nicht erforderlich**

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Sollten während der Brutzeit Rodungen (gegebenenfalls) erfolgen und das Baufeld geräumt werden, so können Tierverluste (Tötungen oder Verletzungen) dieser ökologischen Gilde nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dies bspw. durch ein Einwandern unerfahrener Jungvögel oder Ästlinge in das Baufeld.

Die Vogelschutzperiode ist daher zwingend zu beachten.



Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Erforderlich**

Für Rodungen und die Baufeldfreimachung ist die Maßgabe nach § 39 BNatSchG Abs. 5 einzuhalten, (kein Eingriff in Gehölze und keine Baufeldfreimachung vom 1. März - 30. September). Tierverluste werden unter Einhaltung der Vogelschutzperiode vermieden. Altvögel können aus dem Gebiet flüchten.



CEF-Maßnahmen erforderlich: **Nicht erforderlich**

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

- Bodenbrüterart:

Betroffenheit der Bodenbrüter Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		Vogelart nach der VRL
1 Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: - Baden-Württemberg: V Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Vorwarnliste (BW)		
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region ☐ günstig ☒ befriedigend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unzureichend		
Verbreitung: Bei der Goldammer handelt es sich um eine Bodenbrüterart, welche allgemein in Baden-Württemberg merklich zurückgegangen ist, aber aktuell in Baden-Württemberg noch nicht gefährdet ist. Gefährdungsfaktoren sind Einengung und zunehmende Entwertung der Brut- und Nahrungsgebiete; Intensivierung der Landwirtschaft mit Nahrungsmangel (vor allem im Winter) und Brutverlusten; Verlust kleinparzellierter Habitatstrukturen wie Feldraine, Böschungen, Ruderalflächen, starker Düngemittel und Biozideinsatz; Veränderung der Vegetation auch durch Zunahme der Stickstoffeinträge über die Luft.		
Habitat: Goldammer: Frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen, z.B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Hochmoorrandbereiche, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder; hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen, und Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs; wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- und Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation. Der Brutbestand liegt aktuell in BW bei 105.000 – 150.000 BP (RL BW Stand 31.12.2019).		
Lokale Population: Aus benachbarten Gebieten der Gemarkung Steinenbronn sind ebenfalls Vorkommen der Goldammer bekannt. Es ist von einem tendenziell noch guten Erhaltungszustand der Goldammer auszugehen.		
Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)		
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG		
Die Goldammer konnte mit 1 Revier innerhalb der Feldgehölze im westlich nachfolgenden Kontakt-lebensraum identifiziert werden. In diese Feldgehölze erfolgt kein baulicher Eingriff. Die Fortpflanzungsstätte ist nicht von Verlust bedroht.		
Das Schädigungsverbot ist hier nicht einschlägig. Die Fortpflanzungsstätten sind nicht von Verlusten bedroht. Die ökologische Funktion im räumlichen Bezug bleibt gewahrt.		
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich , da die ökologische Funktion im räumlich-funktionalen Bezug vollständig gewahrt bleibt.		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich		

Betroffenheit der Bodenbrüter Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
Vogelart nach der VRL	
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Temporär kann es baubedingt zu einer Verlagerung des Revieres weiter in Richtung Westen kommen. Ein Abwandern aber in weiter entfernte Gebiete im Rahmen der Planungsabsicht wird aber ausgeschlossen, da sich die Habitatqualität in ihrem aktuellen Umfeld nicht nachhaltig verschlechtert. Eine erhebliche Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes bzw. eine nachhaltige Störung wird nicht erkannt. Die Störungen sind von ausschließlich temporärer Natur. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Sollten während der Brutzeit Rodungen (gegebenenfalls) erfolgen und die Baufelder geräumt bzw. freigemacht werden, so sind Tierverluste (Tötungen oder Verletzungen) durch bspw. ein Einwandern unerfahrener Jungvögel oder Ästlinge in das Baufeld nicht vollständig ausgeschlossen. Die Vogelschutzperiode ist daher zwingend zu beachten. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich Für Rodungen und die Baufeldfreimachung ist die Maßgabe nach § 39 BNatSchG Abs. 5 einzuhalten, (kein Eingriff in Gehölze und keine Baufeldfreimachung vom 1. März - 30. September). Tierverluste werden unter Einhaltung der Vogelschutzperiode vermieden. Altvögel können aus dem Gebiet flüchten. ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	

Anmerkung vom 24.06.2024

Geschuldet der aktualisierten Planung sind die Brutreviere der Kohlmeise, Blaumeise und des Stares nicht mehr von Verlust bedroht! Eine Konfliktwirkung kann ausgeschlossen werden!

6.2 SÄUGETIERE – FLEDERMÄUSE

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL:

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

VERDACHTSFALL:

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)		Art nach Anhang IV der FFH-RL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status Deutschland: *	Baden-Württemberg: G	
Art(en) im UG ☒ nachgewiesen	☐ potenziell möglich	Status: Gefährdung unbekannten Ausmaßes (BW) Ungefährdet (D)
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region		
☒ günstig	☐ befriedigend	☐ ungünstig – schlecht ☐ unzureichend
Vom europäischen Mittelmeerraum und dem westlichen Kleinasien über Süd- und Mitteleuropa sympatrisch mit der Zwergfledermaus vorkommend. Mit etwa 63°N in Norwegen aber weiter nach Norden als diese. Auch auf Zypern, nicht aber auf Kreta. Nach Osten bis zum Kaukasus. Nur ein Nachweis aus Nordafrika, bislang keine aus dem Nahen Osten DIETZ & KIEFER (2014). Verbreitung in Baden-Württemberg: Entsprechend der Verbreitungskarte der LUBW Landesanstalt für Umwelt mit Stand 2018 (Quelle: FFH-Bericht 2018) liegen die Verbreitungsschwerpunkte der Art in Baden-Württemberg in den westlichen Landesteilen entlang des Süd- und Nordschwarzwaldes sowie der Rheinauen. Weitere Verbreitungsschwerpunkte befinden sich am Bodensee sowie wenige Schwerpunkte im Landesinnern von Baden-Württemberg. Siehe dazu die nachfolgende Verbreitungskarte.		

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Art nach Anhang IV der FFH-RL

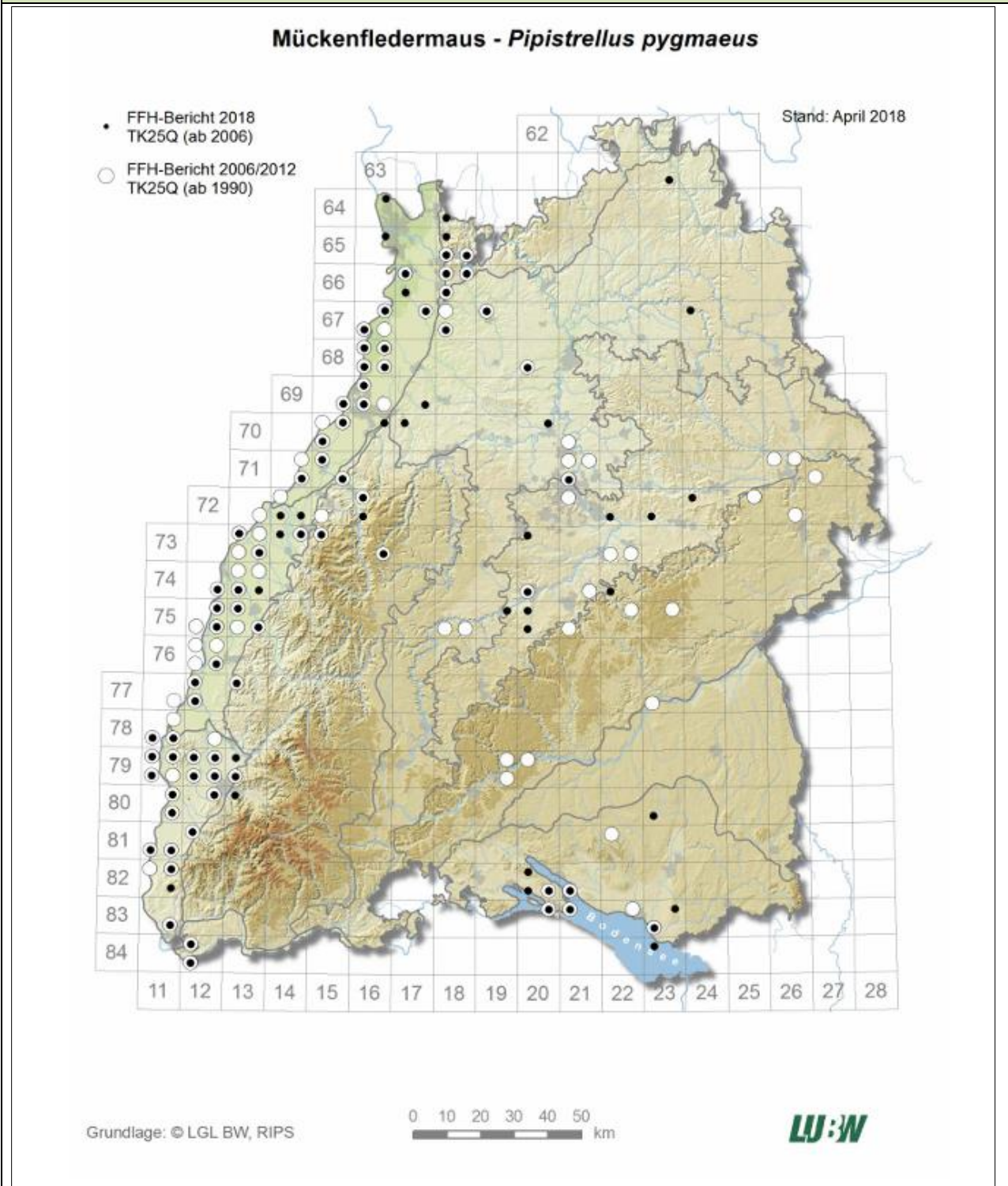


Abb. 15: Verbreitung der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*). Quelle: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW). Stand 2018

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Art nach Anhang IV der FFH-RL

Lebensraum:

Der bevorzugte Lebensraum der Mückenfledermaus ist in erster Linie der Auwald. Kleinräumig gegliederte, gewässer- und möglichst naturnahe Landschaften mit abwechslungsreichen Landschaftselementen werden ebenfalls regelmäßig als Lebensraum genutzt (Davidson-Watts et al. 2006, Lundy & Montgomery 2010, Sattler et al. 2007). In flussnahen Lebensräumen mit stufenreichen Uferstrandstreifen, sowie in der Umgebung von Gewässern in Laubwäldern kommt die Mückenfledermaus besonders häufig vor. Dabei nutzt sie die Flussauen nicht nur als Nahrungsraum, sondern teilweise auch als Quartiergebiet (häufig Männchen- und Paarungsquartiere) (BRAUN & HÄUSSLER 1999, DAVIDSON-WATTS ET AL. 2006).

Ökologie der Art

Die bisher bekannt gewordenen Wochenstubenquartiere der Mückenfledermaus befinden sich überwiegend an Gebäuden (Mazurska & Ruczyński 2008). Sie bezieht vorzugsweise spaltenförmige Quartiere hinter Außenverkleidungen von Häusern, in Zwischendächern und Hohlräumen, aber auch Quartiere in Fledermauskästen, Baumhöhlen oder in aufgerissenen Stämmen wurden mehrfach beschrieben (Blohm & Heise 2008, Häussler & Braun 2003, Heise 2009). Es sind sowohl kleine Wochenstuben mit 15-20 Weibchen (Dietz et al. 2007), als auch weitaus größere mit über 1.000 Individuen nachgewiesen (Vollmer 2009). Wochenstuben in Gebäuden liegen dabei fast immer in Ortsrandlage oder außerhalb des Siedlungsbereiches in der Nähe der Jagdgebiete. Die Männchen verbringen den Sommer einzeln und beziehen bereits ab Juni ihre Balz- und Paarungsquartiere in exponierten Baumhöhlen, Fledermauskästen und Gebäuden (Dietz et al. 2007).

Die Mückenfledermaus jagt in kleinräumig gegliederten, gewässer- und möglichst naturnahen Landschaften mit verschiedenen Landschaftselementen sowie in baum- und gehölzreichen Parkanlagen (Davidson-Watts et al. 2006, Lundy & Montgomery 2010). In erster Linie nutzt die Art Gewässer und deren Randbereiche, aber auch gewässernahe Wälder als Jagdgebiete. Dabei werden vor allem Laubwälder, Waldränder, Hecken und Baumreihen bevorzugt (Dietz et al. 2007, Häussler & Braun 2003).

Die Mückenfledermaus ist sehr klein und wendig und kann daher auf engem Raum jagen. Sie orientiert sich stark an Bäumen, Sträuchern, an Uferbereichen, kleinen Lichtungen oder an Waldschneisen (Häussler & Braun 2003, Scott et al. 2010). Einzelbüsche oder Bäume werden intensiv nach Nahrung abgesucht. Wie die Zwergfledermaus ernährt sich die Mückenfledermaus von kleineren, fliegenden Insekten. Jedoch enthält die Nahrung der Mückenfledermaus vermehrt wasserlebende Insekten wie Köcherfliegen oder Zuckmücken (Barlow 1997, Barlow et al. 1997).

Baumhöhlenreiche, gut gegliederte, naturnahe Auwälder mit typischen kleinflächigen Lichtungen und Lichtschächten, die durch Flutmulden und umgestürzte Altbäume entstehen, stellen außerdem einen wichtigen Paarungsraum dar. In diesen Bereichen suchen sich die Männchen ihre Paarungsquartiere in Baumhöhlen und verteidigen diese gegen andere Männchen. Sie bilden mit meist 2-5 Weibchen kleine Paarungsgruppen (Braun & Häussler 1999, Meschede 2004).

Lokale Population:

Aussagen zu einer lokalen Population sind aufgrund der insgesamt defizitären Datenlage sowie einen ausschließlichen Verdachtsfall, welcher für einen Höhlenbaum (B7) in der Streuobstwiesenstruktur vorliegt nicht möglich. Informationen aus benachbarten Gebieten zu Nachweisen der Mückenfledermaus sind nicht bekannt.

Aussagen über den Erhaltungszustand der lokalen Population sind, entsprechend der vorangestellten Erläuterung daher nicht möglich!

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	Art nach Anhang IV der FFH-RL
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C). Keine Aussage möglich!	
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG	
Verdachtsfall – ohne gesicherte Sichtungsnachweise: Innerhalb der Streuobstwiesenstruktur lag ein Verdachtsfall zu einem Quartierbaum höhlenaffiner Fledermausarten vor. Am Stammfuß B7 wurden Kötel festgestellt. Zudem erbrachte die frühmorgendliche Schwärmkontrolle im Juni detektierte Laute von Fledermäusen im westlichen Teil der Streuobstwiesenstruktur, ohne dazugehörige Sichtungsnachweise. Die Frequenzbereiche zwischen 50, 51 und 56 kHz legen den Verdacht nahe, dass es sich um ein Quartier der Mückenfledermaus gehandelt haben könnte. Die Streuobstwiesenstruktur in Verbindung auch mit dem Quartierbaum B7 (Verdachtsfall) soll erhalten werden. Die ökologische Funktion kann dadurch weiterhin erfüllt werden.	
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich: Erhalt des Quartierbaumes – Verdachtsfall!	
☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich, bei Erhalt des Quartierbaumes bzw. der Streuobstwiesenstruktur	
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein, unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahme. Erhalt des Quartierbaumes B7 (Verdachtsfall).	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden, wenn die Streuobstwiesenstruktur in Verbindung auch mit dem verdächtigen Quartierbaum B7 erhalten werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann ausgeschlossen werden.	
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich. Erhalt der Streuobstwiesenstruktur im Gesamten mit dem verdächtigen Quartierbaum. Schutz der Streuobstwiesenstruktur durch Einfriedungen (Bauschutzzäune) vor baubedingten Schädigungen.	
☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich, sofern die Streuobstwiesenstruktur erhalten werden kann.	
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein, sofern die Streuobstwiesenstruktur erhalten werden kann!	
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Unter der Prämisse, dass die Streuobstwiesenstruktur erhalten werden kann, können Verletzungen und Tötungen ausgeschlossen werden. Die ersten Entwürfe zum Bebauungsplan sehen einen Erhalt der Streuobstwiesenstruktur vor!	
Zudem ist die Baufeldfreimachung zeitlich zu beschränken. Es gelten die Fristen, welche auch für die Vogelschutzperiode einzuhalten sind.	
Keine Baufeldfreimachung im Zeitraum 1. März bis 30. September!	

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Art nach Anhang IV der FFH-RL

Potenzielle Winterquartiere werden innerhalb der Streuobstwiesenstruktur ausgeschlossen werden, da die vorliegenden Obstbäume nicht entsprechend dimensioniert sind (Stamm- und Astdicken sind zu gering, um einen sicheren Frostschutz gewähren zu können).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Erforderlich**. Erhalt der Streuobstwiesenstruktur und Erhalt des verdächtigen Quartierbaumes B7.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: **Nicht erforderlich**, bei Erhalt der Habitatstrukturen (Streuobstwiesen samt verdächtigem Quartierbaum B7)

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ **nein**, unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahme, Erhalt der Streuobstwiesenstruktur samt verdächtigem Quartierbaum!

Anmerkung vom 24.06.2024

Geschuldet der aktualisierten Planung, mit Erhalt der Streuobstkulisse, kann eine eingriffsbedingte Betroffenheit für den o.a. Verdachtsfall – zeitweise oder zurückliegend genutzter Quartierbaum, Baumstandort B7 (Apfel-Hochstamm) – ausgeschlossen werden!

6.3 REPTILIEN – ZAUNEIDECHSE (*LACERTA AGILIS*)

Betroffenheit der Zauneidechse <i>(Lacerta agilis)</i>		Art nach Anhang IV der FFH-RL
1 Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: V Baden-Württemberg: 3 Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: gefährdet (BW) Vorwarnliste (D)		
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region ☒ günstig ☐ befriedigend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unzureichend		
Das Verbreitungsgebiet der ursprünglich in den Waldsteppen des Schwarzmeer-Gebietes beheimateten Zauneidechse erstreckt sich von der Osthälfte Frankreichs ostwärts bis ins Altaigebirge in Zentralasien. In Europa befinden sich die nördlichsten Vorkommen in Südschweden, Estland und in der Umgebung von St. Petersburg. Die südlichsten Vorkommen sind in den Ostpyrenäen bzw. in Nordgriechenland und Südbulgarien zu finden. Auf den Britischen Inseln existieren wegen des atlantisch geprägten, kühl-feuchten Klimas nur kleine Vorkommen im Süden und Westen Englands. Auf der Apenninhalbinsel sowie in Westfrankreich fehlt die Art. In <u>Deutschland</u> ist die Art weit verbreitet und fehlt nur in den höheren Gebirgslagen und z.T. an der Nordseeküste (Quelle LUBW – Artensteckbrief Zauneidechse).		
<u>Verbreitung in Baden-Württemberg:</u> Die Zauneidechse hat einen ihrer Verbreitungsschwerpunkte in Baden-Württemberg, wo sie bis auf großflächige Waldgebiete sowie höhere Lagen des Schwarzwaldes und der Schwäbischen Alb nahezu flächendeckend vorkommt.		
Die Zauneidechse ist in Baden-Württemberg die häufigste Eidechsenart. Die Rasterbelegung der TK-25-Quadranten in Baden-Württemberg beträgt 89,1 %, der aktuelle Bestand wird als „sehr häufig“ eingestuft. Sie verzeichnet zwar keine größeren Arealverluste, dennoch sind starke Bestandsrückgänge im langfristigen Trend zu beobachten und kurzfristig sind die Bestände ebenfalls stark abnehmend. Diese Tendenz ist besonders in intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen sowie Siedlungsgebieten festzustellen.		
<u>Änderungen gegenüber der RL 1998:</u> Stand die Zauneidechse in der Roten Liste von 1998 noch auf der Vorwarnliste, wird sie aktuell aufgrund des lang- und kurzfristigen Bestandsrückgangs in Kategorie 3 „gefährdet“ geführt.		
Baden-Württemberg hat für die deutschlandweite Erhaltung der Zauneidechse keine besondere Verantwortlichkeit.		
Gefährdungsursachen: Besonders die Zerstörung oder Beeinträchtigung der kleinstrukturierten Kulturlandschaft durch Intensivierung von Landwirtschaft und Flurbereinigung sowie Siedlungsentwicklung sind für den Rückgang der Zauneidechse verantwortlich. Essenzielle Lebensraumstrukturen wie Totholzhaufen, Lesesteinhaufen und Gehölzstrukturen sowie krautige Vegetationsschichten gehen verloren. Auch durch Aufforstung oder Nutzungsaufgabe von Hängen, Waldlichtungen und Wacholderheiden, den Straßenbau sowie Siedlungserweiterungen werden Lebensräume zerschnitten oder zerstört. Die Befestigung von Sandwegen führt zum Verlust von Eiablageplätzen. Durch die Verwendung von Düngemitteln in Weinbergen, in der Landwirtschaft und bei der Pflege von Dämmen und Straßenböschungen entsteht ein erhöhter		

Betroffenheit der Zauneidechse

(*Lacerta agilis*)

Art nach Anhang IV der FFH-RL

Stickstoffeintrag in die Habitate. Die Eutrophierung von Böschungen, Weg- und Straßenrändern führt zum Verlust lückiger Vegetationsstrukturen. Eine weitere Gefährdungsursache ist die natürliche Sukzession nach Nutzungsaufgabe von Grünland und Abbaugeländen sowie auf Industriebrachen. In Wohngebieten fehlen Zauneidechsen trotz naturnaher Gärten meist völlig, was auf Hauskatzen zurückzuführen sein könnte.

Lokale Population / 2 Teilpopulationen/2 Nachweisorte:

Im gesamten Untersuchungsraum (Abgrenzungsbereich und weitere Kontaktlebensräume) konnten **insgesamt 6 Zauneidechsen, darunter 5 adulte und 1 juvenile Zauneidechse** nachgewiesen werden. Zudem lag **1 Verdachtsfälle vor**, begründet durch ein **verdächtiges Rascheln in der Boden-/Streuschicht am östlichen Rand der Abgrenzungsfläche**. Sichtungen waren zu diesem Verdachtsfall aber nicht gelungen.

1. Nachweisort – Nördlicher Kontaktlebensraum. Teilpopulation 1:

Von den insgesamt 6 Nachweisen zur Zauneidechse im gesamten U-Raum befanden sich **2 Nachweise zu adulten, weiblichen Zauneidechsen im nördlich angrenzenden Kontaktlebensraum und hier in einem ca. 2,5 bis 3 m breiten, extensiv gepflegten Saumstreifen. Dieser Saumstreifen befindet sich im unmittelbaren Übergangsbereich zum Abgrenzungsraum.**

Aus gutachterlicher Sicht lässt sich dieser Fundort bzw. lassen sich diese Zauneidechsen nachweise als eigenständige Individuen einer Teilpopulation abgrenzen.

Begründung:

Neben Grünland- und Altgraskomponenten folgen weiter nördlich unmittelbar darauf niedrige und halbhohe Gebüsche und Sträucher (gebietsheimisch und Ziergehölze im Wechsel), lockere Abdecksubstrate wie Rindenmulch oder Rindenschrot, Gartenhäuser, Gesteine, lockere Bodensubstrate und Beete.

Dieser Nachweisort von **2 adulten, weiblichen Zauneidechsen** vereinigt dadurch sowohl Sonnenaufwärmplätze (Plätze zur Thermoregulation), Versteckmöglichkeiten vor Prädatoren, lockere, offene Bodensubstrate (Potenzialflächen zur Eiablage und zur Reproduktion) sowie eine umliegende, krautige Vegetation (Nahrungshabitat - Insektenaufkommen), des Weiteren Gehölzbestände (Nahrungshabitat – Insektenaufkommen) sowie Kleinsäugerhöhlen (potenzielle Versteckmöglichkeiten oder auch potenzielle Möglichkeiten zur Überwinterung, durch tiefes Eingraben in der Bodenschicht).

Weiter im Westen folgen auf diesen Nachweisort ein extensiv gepflegter Grünstreifen mit einem alten und großen Pappel-Hochstamm, weitere Altgrasbestände und trocken-warme Saumstreifen; zudem in der weiteren westlichen Verlängerung ein großes, bebautes aber naturnah gestaltetes Gartengrundstück. Von diesem Grundstück bzw. von dessen Grundstücksbesitzern ist bekannt, dass es dort nachweislich Zauneidechsenvorkommen gibt und zurückliegend Ersatzhabitate für die Zauneidechse geschaffen werden mussten, da die Besitzer das Grundstück baulich erweitert hatten.

Es ist davon auszugehen, dass in der weiteren nördlichen Verlängerung, innerhalb der bebauten Grundstücke, weitere Vorkommen der Zauneidechse zu verzeichnen sind. Dieser **Nachweisort „Nördlicher Kontaktlebensraum“** wird als eigenständiger **Habitatkomplex** der Zauneidechse bzw. als **Teilpopulation** betrachtet mit **eigenständigen Reproduktionsmerkmalen**.

Betroffenheit der Zauneidechse

(*Lacerta agilis*)

Art nach Anhang IV der FFH-RL

2. Nachweisort – Streuobststruktur mit östlich und westlich angrenzenden Randstrukturen. Teilpopulation 2:

Innerhalb der Streuobststrukturen, welche im Innern der Abgrenzungsfläche liegen, wurden **2 adulte, männliche Zauneidechsen, 1 weitere adulte Zauneidechse, deren Geschlecht aufgrund des schnellen Weghuschens nicht bestimmbar war, sowie 1 juvenile, männliche Zauneidechse** nachgewiesen. **Ein weiterer Verdachtsfall** lag in Form verdächtigen Raschelns im Altgrasbestand, benachbart zum Trampelpfad, vor.

Auch hier wird von einer **Teilpopulation mit eigenen Reproduktionsmerkmalen** ausgegangen.

Begründung:

Innerhalb der Streuobststruktur finden sich wiederum alle erforderlichen Habitatmerkmale zur Reproduktion, Thermoregulation, Schutz vor Prädatoren, Nahrungsaufnahme und zur Überwinterung.

Zwischen den beiden Teilpopulationen 1. Nachweisort und 2. Nachweisort liegen Distanzen von knapp 70 bis 100 m dazwischen. Angesichts der Tatsache, dass die Zauneidechse sehr ortstreu ist, nicht wanderungsfreudig ist und bei der Art bereits Strecken von 20 bis 30 m als Weistrecken gelten, wird von autarken Teilpopulationen ausgegangen.

Es wird von einem aktuell günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.

Weitere Vorkommen der Zauneidechse sind aus einem benachbarten Gebiet in der Sonnenhalde bekannt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Teilpopulation 1. Angrenzender, nördlicher Kontaktlebensraum:

Die hier nachgewiesenen Zauneidechsen-Individuen, 2 adulte weibliche Zauneidechsen, befinden sich innerhalb des Kontaktlebensraumes, in welchen baulich nicht eingegriffen wird. Nachdem die Übergänge in den Abgrenzungsbereich der Vorhabenfläche fließend sind, erfordert der Schutz dieser Teilpopulation besondere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, damit es zu keiner Schädigung der Fortpflanzungsstätte kommt.

Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 werden unter Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht berührt. In diesem Kontext bleibt die ökologische Funktion gewahrt.

Teilpopulation 2. Abgrenzungsbereich – Streuobststruktur mit östlich und westlich angrenzenden Randstrukturen:

Die hier nachgewiesenen Zauneidechsen-Individuen, 2 adulte männliche, 1 adulte Zauneidechse ohne Nachweis des Geschlechtes sowie 1 juvenile Zauneidechse, befinden sich innerhalb der Abgrenzungsfläche/Eingriffsfläche und sind teilweise von baulichen Eingriffen betroffen bzw. es kann zu Schädigungen der Fortpflanzungsstätte dieser Teilpopulation kommen.

Betroffenheit der Zauneidechse

(*Lacerta agilis*)

Art nach Anhang IV der FFH-RL

Zum Schutz dieser Fortpflanzungsstätte/Teilpopulation ist zur Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Kontext eine CEF-Maßnahme erforderlich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Ausreichend für die Teilpopulation 1!
Nicht ausreichend für die Teilpopulation 2

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: Erforderlich für die Teilpopulation 2!

Zur Kompensation des eingriffsbedingten Verlustes der Teilpopulation 2 wird die Entwicklung einer CEF-Maßnahme erforderlich. Durch die Schaffung/ Entwicklung von artspezifisch geeigneten Ersatzhabitaten – Eidechsenzellen. Die Tiere sollen durch eine passive Vergrämung aus dem Eingriffsbereich in benachbarte Lebensräume ausgeleitet werden. Die Ersatzhabitate sind vorab ökologisch aufzuwerten, entsprechend den Habitatansprüchen der Zauneidechse. Sofern der gesamte Streuobstwiesenkomplex erhalten kann mit samt der Wiesenabschnitte kann die CEF-Maßnahme auf diesem Flächenkontingent entwickelt werden.

Die CEF-Maßnahmenfläche muss vor Beginn der Baumaßnahme voll funktionsfähig sein. Siehe hierzu Kapitel Maßnahmen!

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein, unter Anwendung der CEF-Maßnahme.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Teilpopulation 1. Angrenzender, nördlicher Kontaktlebensraum:

Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind so umzusetzen, dass der Lebensraum dieser Individuen von baulichen Eingriffen vollständig unberührt bleibt (Reptilienschutzzäune und vorgelagerten Bauzäune) und die Tiere innerhalb des Kontaktlebensraumes geeignete Rückzugsräume vor baulichen Beeinträchtigungen vorfinden. Versteckplätze und bspw. künstlich angelegte Erdhöhlen, um vor baubedingten Erschütterungen fliehen zu können.

Teilpopulation 2. Abgrenzungsbereich – Streuobststruktur mit östlich und westlich angrenzenden Randstrukturen:

Die geplante CEF-Maßnahme hat durch geeignete Maßnahmen und eine naturschutzfachliche Baubegleitung, Sorge dafür zu tragen, dass innerhalb dieser CEF-Maßnahmenfläche in ausreichender Form Rückzugs- und Ruheräume geschaffen werden, dass zudem durch geeignete Reptilienschutzzäune und qualifizierte Bauschutzzäune die Kompensationsflächen gegenüber den Baufeldern strikt abgetrennt werden. Des Weiteren sollen in von der Bautätigkeit weiter abgewandten Arealen der CEF-Maßnahmenfläche verstärkt auch künstliche, tiefe „Kleinsäugerhöhlen“ und eine große Zahl von Versteckplätzen (vielfältige Holzstrukturelemente) geschaffen werden, damit diese Rückzugsräume eine erhebliche Störung während der Bauphase für die Zauneidechse ausschließen können. Mit Umsetzung der Kompensationsmaßnahme wird von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgegangen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Ausreichend für die Teilpopulation 1!
Nicht ausreichend für die Teilpopulation 2!

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: Erforderlich für die Teilpopulation 2!

Innerhalb der CEF-Maßnahmenfläche sind Rückzugsräume für die Zauneidechsen zu schaffen, in die sie sich vor baubedingten Störungen wie Lärm oder Erschütterungen zurückziehen können. Dies in Form

Betroffenheit der Zauneidechse <i>(Lacerta agilis)</i>	Art nach Anhang IV der FFH-RL
anzulegender Rückzugsräume (Holz- und Reisighaufen, angelegte Erdlöcher, Steinhäufen, Steinriegel etc.). Siehe Kapitel Maßnahmen!	
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein, 1. mit Umsetzung der CEF-Maßnahme (<u>Teilpopulation 2</u>) 2. Mit Umsetzung von Vermeidungs- u. Verminderungsmaßnahmen (<u>Teilpopulation 1</u>)	
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Mit Umsetzung der Planungsabsicht werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um Tötungen und Verletzungen der beiden Teilpopulationen 1. Angrenzender, nördlicher Kontaktlebensraum und 2. Abgrenzungsbereich – Streuobststruktur mit östlich und westlich angrenzenden Randstrukturen zu verhindern.	
Zu 1. Teilpopulation: Angrenzender, nördlicher Kontaktlebensraum Anbringung von Reptilienschutzzäunen und Bauzäunen, damit keine Tiere verletzt oder zu Schaden kommen innerhalb des Kontaktlebensraumes.	
Zu 2. Teilpopulation: Abgrenzungsbereich – Streuobststruktur mit östlich und westlich angrenzenden Randstrukturen Erforderlich dazu ist eine Vergrämnungsmaßnahme bzw. Ausleitung aus dem baulichen Eingriffsbereich in das neue Ersatzhabitat (CEF-Maßnahmenfläche). Nach erfolgreicher Ausleitung aus den Baufeldern ist ein potenziell mögliches Rückwandern der Zauneidechse in die Baufelder durch die Anbringung von Reptilienschutzzäunen zu verhindern. Verletzungen und Tötungen der Zauneidechse können dadurch ausgeschlossen werden. Eine naturschutzfachliche Baubegleitung ist erforderlich.	
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich. Zu 1. Teilpopulation: Angrenzender, nördlicher Kontaktlebensraum Setzen von Reptilienschutzzäunen sowie von Bauzäunen, zum Schutz vor baulichen Eingriffen, Verletzungen oder Tötungen der Tiere im benachbarten Kontaktlebensraum	
Zu 2. Teilpopulation: Abgrenzungsbereich – Streuobststruktur mit östlich und westlich angrenzenden Randstrukturen Vergrämnung/Ausleitung der Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich sowie Verhinderung der Rückwanderung durch Reptilienschutzzäune.	
☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: Erforderlich für die Teilpopulation 2 , damit die vergrämnten Zauneidechsen neue, gesicherte Rückzugsräume/Ausweichhabitate erhalten. Schutz vor Tötung und Verletzung.	
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein, unter Anwendung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, je nach Teilpopulation!	

Anmerkung vom 24.06.2024 – Reptilien:

Geschuldet der aktualisierten Planung, mit Erhalt der Streuobstkulisse und weiterer, südlich nachfolgender Grünländer, haben Maßnahmen ausschließlich in der Art zu erfolgen, die ein Einwandern von Zauneidechsen in das geplante Bau Feld verhindern und zudem die zum Erhalt vorgesehenen Lebensräume bzw. Habitatkomplexe im Umfeld ökologisch aufwerten.

6.4 INSEKTEN – TAGFALTER

Hier: Dunker Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*):

Betroffenheit Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Phengaris nausithous</i> , syn. <i>Maculinea nausithous</i>)	
Art nach Anhang II und IV der FFH-RL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: V Baden-Württemberg: 3	
Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: gefährdet (BW) Vorwarnliste (D)	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region	
☐ günstig ☐ befriedigend ☒ ungünstig – schlecht ☐ unzureichend	
Verbreitung: In Europa kommt die Art v. a. in Mittel- und Osteuropa vor. Die deutschen Vorkommen befinden sich überwiegend in der Südhälfte und stellen ein Schwerpunkt vorkommen innerhalb Europas dar. Der Bläuling besiedelt meist wechselfeuchtes Grünland, wobei eher trockene, saumartige Bereiche, an denen der Große Wiesenknopf wächst, bevorzugt werden.	
Habitat: Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind frische bis (wechsel-) feuchte, meist etwas verbrachte Bereiche von Goldhafer- und Glatthaferwiesen sowie Feucht- und Streuwiesen und Hochstaudensäume entlang von Fließgewässern, Grabenränder, feuchte Altgrasinseln, wenig genutzte Weiden und junge Wiesenbrachen. Entscheidend ist das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs und ein Mahdrhythmus, der die Raupenentwicklung in den Blütenköpfen ermöglicht sowie eine ausreichende Dichte der Wirtsameise, die v.a. in jüngeren Brachen erzielt wird. Daher sind häufig die jungen Brachen von Bedeutung, wo noch Großer Wiesenknopf vorkommt und der Lebensraum für die Wirtsameise günstig ist. Häufig sind die Lebensräume in kleinen Fluss- oder Bachtälern zu finden, jedoch meist außerhalb der Überschwemmungsbereiche. In Südbayern findet sich die Art dagegen eher in Quellgebieten und Mooren.	
Gefährdung: Hauptgefährdungsursachen für die Art sind Nutzungsintensivierung bzw. -änderung des Grünlands. Dazu gehören: Trockenlegung, Nutzung feuchter Wiesen als mehrschüriges Wirtschaftsgrünland, Einsatz schwerer Maschinen und intensive Beweidung, Düngung, Herbizideinsatz, Grünlandumbruch etc. Auch von der Nutzungsaufgabe geht auf lange Sicht eine Gefährdung aus. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist besonders durch ungünstige Landnutzung im Grünland gefährdet. Eine besondere Gefährdung geht von einer vermehrten Düngung und von Nährstoffeinträgen in Verbindung mit der Entwicklung von Vielschnittwiesen aus. Solange die Mahd noch ein- bis zweischürig	

Betroffenheit Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

(*Phengaris nausithous*, syn. *Maculinea nausithous*)

Art nach Anhang II und IV der FFH-RL

erfolgt, kann ein ungünstiger Zeitpunkt der Mahd eine entscheidende Gefährdungsursache sein. Auf den häufig genutzten jüngeren Brachen ist eine zu lange ausbleibende Nutzung wichtigster Gefährdungsfaktor.
Quelle: Bundesamt für Naturschutz (BfN) - Artenportrait

Lokale Population:

Wirtspflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*):

Gebietskenntnisse (Kartierungen) aus benachbarten Gebieten weisen darauf hin, dass die Wirtspflanze *Sanguisorba officinalis* verhältnismäßig gute Standortvoraussetzungen auf der Gemarkung Steinenbronn vorfindet. Entsprechende Nachweise zur Wirtspflanze liegen vor.

Falternachweise:

Aus einem benachbarten Gebiet (westlicher Siedlungsrand v. Steinenbronn, nahe des Klingenbaches) sind Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings bekannt.

Datengrundlagen:

Verbreitung: Nachweise zum Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling liegen für das relevante Messtischblatt 7320 (TK 25) auf Gemarkung Steinenbronn für 7320NO, 7320SO u. 7320SW vor.

Quelle: LUBW Artensteckbrief. Hier Verbreitung. Nachweiszeitraum: FFH-Berichtspflicht 2012, TK25-Quadrant (ab 2000).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach *vorsichtig* mit gut bis befriedigend bewertet mit Schwerpunkt auf befriedigend:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) bis befriedigend ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Nachweise zu 2 adulten Faltern auf der Wirtspflanze *Sanguisorba officinalis* bei der Eiablage erfolgten auf den offenen Grünlandabschnitten in den Grenzbereichen/Übergängen zwischen den Flurstücken 773, 774 und 775.

In Verbindung mit der Planungsabsicht ist somit eine Fortpflanzungsstätte des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings mit Nachweis von Eiablageplätzen an der Wirtspflanze *Sanguisorba officinalis* von Verlust bedroht.

Die ökologische Funktion im räumlich-funktionalen Bezug kann für diese Teilpopulation mit Umsetzung der Planungsabsicht nicht gewahrt werden. Kompensationsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, werden zum Funktionserhalt erforderlich.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Nicht möglich**

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: **Erforderlich**

Zur Kompensation des eingriffsbedingten Verlustes einer Teilpopulation wird die Entwicklung einer CEF-Maßnahme erforderlich. Durch die Schaffung/ Entwicklung von artspezifisch geeigneten Ersatzhabitaten – mit Beständen des Großen Wiesenknopfes in Verbindung mit angepassten Pflege- und Mahd-Regimen im räumlich-funktionalen Bezug kann die ökologische Funktion im räumlich-funktionalen Bezug gewahrt werden.

Betroffenheit Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

(*Phengaris nausithous*, syn. *Maculinea nausithous*)

Art nach Anhang II und IV der FFH-RL

Siehe hierzu Kapitel Maßnahmen! Im Besonderen Fokus muss hier auch das Pflegeregime stehen, um die essentiell erforderliche Ansiedlung von Wirtsameisen, welche für die weitere Larvalentwicklung des Falters zwingend erforderlich sind, sicher stellen zu können. Siehe hierzu auch Punkt 2.3 CEF-Maßnahmen unten sowie Kapitel Maßnahmen in Verbindung mit weiteren Hinweisen zur Wirtsameise!

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein, unter Anwendung von Kompensationsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit Umsetzung der Planungsabsicht kommt es während der Flugzeit des Falters und nachfolgend auch im gesamten Entwicklungszyklus (Eiablage, Raupenstadien, Überwinterung als Raupe in Ameisenbauten der Familie der Knotenameisen (*Myrmicinae*) usw. zu Störungen im Lebenszyklus.

Von einer erheblichen Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist im Rahmen der Planungsabsicht auszugehen.

Eine erhebliche Störung kann in Verbindung mit Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Nicht ausreichend!**

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: **Erforderlich.** Schaffung neuer Lebensstätten im benachbarten Umfeld. Zur Flugzeit und für die nachfolgenden Entwicklungszyklen sind störungsabgewandte, störungsfreie Lebensstätten bereitzustellen.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein, unter Anwendung vom CEF-Maßnahmen

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

1. Es sind möglichst viele Bestände der Wirtspflanze Großer Wiesenknopf rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme und einer entsprechenden Vorlaufzeit, **welche sich innerhalb des baulichen Eingriffsbereiches befinden**, zu sichern, mit der Wurzel zu entnehmen und im Gebiet der vorgesehenen Kompensationsfläche, CEF-Maßnahmenfläche, wieder einzupflanzen. Somit werden potenziell anflugwillige Falter der Wirtspflanze aus der baulichen Eingriffsfläche vergrämt bzw. davon ferngehalten. **Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Flugzeit der Falter zu erfolgen!**

2. Ergänzend sind die Bestände des Großen Wiesenknopfes, welche sich in den zum Erhalt vorgesehenen Streuobstwiesenstrukturen befinden, durch geeignete Schutzmaßnahmen vor baulichen Beeinträchtigungen oder Zerstörungen zu schützen. Damit wird gewährleistet, dass Falter nicht zur Flugzeit, welche ggf. diese Bestände in der zum Erhalt vorgesehenen Streuobstwiesenstruktur anfliegen, getötet werden.

Mit den unter 1. und 3. genannten Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahme wird gewährleistet, dass es zur Flugzeit des Falters (*Ende Juni*), Juli bis August keine Imagines und in Bezug auf die weiteren Larval-Entwicklungsstufen vom Ei, zur Raupe und nachfolgend wieder zum adulten Falter, zu keinen Tötungen kommt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Erforderlich.** Siehe Punkte 1. und 2, oben!

Betroffenheit Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

(*Phengaris nausithous*, syn. *Maculinea nausithous*)

Art nach Anhang II und IV der FFH-RL

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: **Erforderlich**. Siehe Punkte 1 und 3, oben!

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein, unter Anwendung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Hier: Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*):

Betroffenheit Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling

(*Phengaris teleius*, syn. *Maculinea teleius*)

Art nach Anhang II und IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 **Baden-Württemberg: 1**

Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich **Status: vom Aussterben bedroht (BW)**
stark gefährdet (D)

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☐ befriedigend ☒ ungünstig – schlecht ☐ unzureichend

Verbreitung:

Die Art geht in Europa etwas weiter nach Südwesten als der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Die größten und bedeutendsten Vorkommen in Deutschland sind in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz zu finden. Ebenso wie bei der etwas häufigeren Schwesterart handelt es sich um eine Art des Feuchtgrünlands.

Habitat:

Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist ein typischer Schmetterling der frischen und wechsel-feuchten Wiesen, aber nur wenn dort auch der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) und als Wirt geeignete Knotenameisen (hauptsächlich *Myrmica scabrinodis*) vorkommen. Fehlt der Wiesenknopf oder die Ameise, kann es auch keinen Wiesenknopf-Ameisenbläuling geben! Besiedelt wird das gesamte Spektrum unterschiedlicher Grasländer mit Wiesenknopfbeständen, insbesondere Pfeifengraswiesen und frische bis (wechsel-)feuchte Glatthafer- und Goldhaferwiesen, Wiesenknopf-Silgenwiesen, Feuchtwiesen und Hochstauden-fluren. Das Nutzungsspektrum umfasst ein- bis zweischürige Wiesen und junge, nicht verfilzte Brachestadien, z.T. auch schwach beweidete Flächen. Gemeinsam ist allen Lebensräumen, dass sie in der Regel nicht bzw. kaum gedüngt werden. Weitere Voraussetzung für das Vorkommen der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge ist ein geeignetes Mahd- und Nutzungsregime.

Gefährdung:

Hauptgefährdungsursachen für die Art sind z.B. Trockenlegung, mehrschürige Nutzung feuchter Wiesen, Einsatz schwerer Maschinen, intensive Beweidung, zu tiefer Grasschnitt, Düngung, Herbizideinsatz. Die Art reagiert empfindlicher auf Nutzungsänderungen des Feuchtgrünlands als der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling und ist dadurch stärker gefährdet.

Die Gefährdung für den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling liegt hauptsächlich in der Verstärkung der Grünlandbewirtschaftung. Je nach Region sind maximal ein bis zwei Schnitte pro Jahr verträglich, alles was darüber hinaus geht, führt zum Verschwinden des seltenen Schmetterlings. Zusätzlich müssen die Schnitte so terminiert sein, dass der Entwicklungszyklus ungestört erfolgen kann. Aber auch das Brachfallen wenig

Betroffenheit Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
(*Phengaris teleius*, syn. *Maculinea teleius*)

Art nach Anhang II und IV der FFH-RL

produktiver Standorte sowie die Umwandlung von arten-reichem Grünland mittlerer Standorte in Maisäcker auch in den höheren Lagen der Mittelgebirge sind wesentliche Gefährdungsfaktoren.

Lokale Population:

Wirtspflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*):

Gebietskenntnisse (Kartierungen) aus benachbarten Gebieten weisen darauf hin, dass die Wirtspflanze *Sanguisorba officinalis* verhältnismäßig gute Standortvoraussetzungen auf der Gemarkung Steinenbronn vorfindet. Entsprechende Nachweise zur Wirtspflanze liegen vor.

Falternachweise:

Aus einem benachbarten Gebiet (westlicher Siedlungsrand v. Steinenbronn, benachbart zum Klingenbach) sind Einzel-Vorkommen auch des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings bei eigenen Erhebungen festgestellt worden.

Datengrundlagen:

Verbreitung: Nachweise zum Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling liegen für das relevante Messtischblatt 7320 (TK 25) auf Gemarkung Steinenbronn für 7320NO, 7320SO u. 7320SW vor.

Quelle: LUBW Artensteckbrief. Hier Verbreitung. Nachweiszeitraum: FFH-Berichtspflicht 2012, TK25-Quadrant (ab 2000).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit **maximal mittel** bewertet, geschuldet der insgesamt geringen Individuen-Nachweiszahlen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Nachweise zu 2 adulten Faltern auf der Wirtspflanze *Sanguisorba officinalis*, in einem Fall bei der Eiablage, erfolgten auf den offenen Grünlandabschnitten in den Grenzbereichen/Übergängen zwischen den Flurstücken 773, 774 und 775.

In Verbindung mit der Planungsabsicht ist somit eine Fortpflanzungsstätte des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings mit Nachweis von Eiablageplätzen an der Wirtspflanze *Sanguisorba officinalis* von Verlust bedroht.

Die ökologische Funktion im räumlich-funktionalen Bezug kann für diese Teilpopulation nicht gewahrt werden. Kompensationsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, werden zum Funktionserhalt erforderlich.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Nicht möglich**

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: **Erforderlich.**

Zur Kompensation des eingriffsbedingten Verlustes einer Teilpopulation wird die Entwicklung einer CEF-Maßnahme erforderlich. Durch die Schaffung/ Entwicklung von artspezifisch geeigneten Ersatzhabitaten – mit Beständen des Großen Wiesenknopfes in Verbindung mit angepassten Pflege- und Mahd-Regimen im räumlich-funktionalen Bezug kann die ökologische Funktion im räumlich-funktionalen Bezug gewahrt werden. Siehe hierzu Kapitel Maßnahmen! Im Besonderen Fokus muss hier auch das Pflegeregime stehen, um die essentiell erforderliche Ansiedlung von Wirtsameisen, welche für die weitere Larvalentwicklung des Falters zwingend erforderlich sind, sicher stellen zu können. Siehe hierzu auch Punkt 2.3 CEF-Maßnahmen unten sowie Kapitel Maßnahmen in Verbindung mit weiteren Hinweisen zur Wirtsameise!

Betroffenheit Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
(*Phengaris teleius*, syn. *Maculinea teleius*)

Art nach Anhang II und IV der FFH-RL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein, unter Anwendung von CEF-Maßnahmen

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit Umsetzung der Planungsabsicht kommt es während der Flugzeit des Falters und nachfolgend auch im gesamten Entwicklungszyklus (Eiablage, Raupenstadien, Überwinterung als Raupe in Ameisenbauten der Familie der Knotenameisen (*Myrmicinae*) usw. zu Störungen im Lebenszyklus. Von einer erheblichen Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist im Rahmen der Planungsabsicht auszugehen.

Eine erhebliche Störung kann in Verbindung mit CEF-Maßnahmen ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Nicht ausreichend!**

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: **Erforderlich**

Schaffung neuer Lebensstätten im benachbarten Umfeld. Zur Flugzeit und für die nachfolgenden Entwicklungszyklen sind störungsabgewandte, störungsfreie Lebensstätten bereitzustellen.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein, unter Anwendung von CEF-Maßnahmen

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

1. Es sind möglichst viele Bestände der Wirtspflanze Großer Wiesenknopf rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme und einer entsprechenden Vorlaufzeit, **welche sich innerhalb des baulichen Eingriffsbereiches befinden**, zu sichern, mit der Wurzel zu entnehmen und im Gebiet der vorgesehenen Kompensationsfläche, CEF-Maßnahmenfläche, wieder einzupflanzen. Somit werden potenziell anflugwillige Falter der Wirtspflanze aus der baulichen Eingriffsfläche vergrämt bzw. davon ferngehalten. **Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Flugzeit der Falter zu erfolgen!**

2. Ergänzend sind die Bestände des Großen Wiesenknopfes, welche sich in den zum Erhalt vorgesehenen Streuobstwiesenstrukturen befinden, durch geeignete Schutzmaßnahmen vor baulichen Beeinträchtigungen oder Zerstörungen zu schützen. Damit wird gewährleistet, dass Falter nicht zur Flugzeit, welche ggf. diese Bestände in der zum Erhalt vorgesehenen Streuobstwiesenstruktur anfliegen, getötet werden.

Mit den unter 1. und 3. genannten Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahme wird gewährleistet, dass es zur Flugzeit des Falters (*Ende Juni*), Juli bis August keine Imagines und in Bezug auf die weiteren Larval-Entwicklungsstufen vom Ei, zur Raupe und nachfolgend wieder zum adulten Falter, zu keinen Tötungen kommt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Erforderlich**. Siehe Punkte 1. und 2, oben!

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: **Erforderlich**. Siehe Punkte 1. und 3. oben!

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein, unter Anwendung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Anmerkung vom 24.06.2024 – Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling:

Ungeachtet der aktualisierten Planung, mit Erhalt der Streuobstkulisse und weiterer, südlich nachfolgender Grünländer, liegt eine eingriffsbedingte Betroffenheit für die beiden Falterarten vor. Die Nachweise erfolgten nördlich der Streuobstwiesenkulisse.

7 MASSNAHMEN

7.1 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG (V) UND VERMINDERUNG (M)

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

EUROPÄISCHE BRUTVOGELARTEN:

VERMEIDUNGSMASSNAHME V:	
Maßnahme: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung – Einhaltung der Vogelschutzperiode.	<u>V 1 Vögel</u> - allgemein
Bezug: Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG Tötung von Individuen, Zerstörung von Gelegen bzw. Tötung von Jungvögeln	
Begründung Vermeidung von Tötungen/Verletzungen oder Zerstörung von Gelegen	
Beschreibung Die Rodung von Gehölzen (gegebenenfalls) sowie die Baufeldfreimachung hat außerhalb des Schutzzeitraumes für Vögel (1. März – 30. September) zu erfolgen. Außerhalb des Schutzzeitraumes wird davon ausgegangen, dass das Brutgeschehen abgeschlossen ist und Jungvögel bereits flügge und erfahren sind. Altvögel können aus dem Baufeld flüchten.	
Zeitraum Rodung von Gehölzen (ggf.) sowie die Baufeldfreimachung: Anfang Oktober - Ende Februar	
Lage/Flurstücke Gesamte Abgrenzungsfläche/Vorhabenfläche!	

VERMEIDUNGSMASSNAHME V:	
Maßnahme: Abgrenzung Streuobstwiese zum Baufeld mit stabilem Bauzaun über die gesamte Bauzeit hinweg: Schutz von Fortpflanzungs-, Ruhe- und Lebensstätten in der zum Erhalt vorgesehenen Streuobstwiesenstruktur. Schutz vor baubedingten Beschädigungen, Beeinträchtigungen oder Zerstörungen. Dies durch die Anbringung stabiler Bauschutzzäune in einer Zaunhöhe von 2 bis ca. 2,5 m Höhe!	<u>V 2 Vögel</u> - allgemein
Bezug: Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Begründung Die Streuobstwiesenstrukturen sind mit stabilen, hohen Bauschutzzäunen gegen bauliche Eingriffe, Beschädigungen und Zerstörungen einzufrieden. Dies verhindert auch das Abstellen von Baumaschinen oder die Ablagerung von Baumaterialien in diesen sensiblen Zonen.	
Beschreibung Die stabilen Bauzäune sind <u>vor</u> Beginn der Baumaßnahmen, genauer <u>vor</u> Beginn der Baufeldfreimachung funktionsfähig aufzustellen und über die gesamte Bauzeit hinweg vorzuhalten.	
Zeitraum Der Bauzaun ist über die gesamte Bauzeit hinweg vorzuhalten!	

SÄUGETIERE - FLEDERMÄUSE:

VERMEIDUNGSMASSNAHME V:	
Maßnahme: Abgrenzung eines Quartierbaumes B7 (Verdachtsfall) mit stabilem Bauzaun über die gesamte Bauzeit hinweg. Schutz eines Quartieres vor Verlust (Verdachtsfall) sowie Schutz weiterer, potenzieller Fortpflanzungs-, Ruhe- und Lebensstätten in dieser Streuobstwiesenkulisse durch einen stabilen Bauzaun.	<u>V 3 Fledermäuse</u> - höhlenaffine Arten
Bezug: Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruh- und Lebensstätten und Potenzialflächen	
Begründung Neben dem Verdachtsfall eines Quartierbaumes höhlenaffiner Fledermausarten (Verdacht auf zeitweise Belegung durch die Mückenfledermaus) liegen mit den weiteren, natürlichen Baumhöhlen potenzielle Quartiermöglichkeiten vor. Auch könnten singuläre Tiere bspw. unter einer abgeplatzten Rinde ein Tagesquartier beziehen.	
Beschreibung Die stabilen Bauzäune sind <u>vor</u> Beginn der Baumaßnahmen, genauer <u>vor</u> Beginn der Baufeldfreimachung funktionsfähig aufzustellen und über die gesamte Bauzeit hinweg vorzuhalten.	
Zeitraum Der Bauzaun ist über die gesamte Bauzeit hinweg vorzuhalten!	

REPTILIEN:

VERMEIDUNGSMASSNAHME V:	
Maßnahme: 1. Teilpopulation: Angrenzender, nördlicher Kontaktlebensraum und 2. Teilpopulation: Streuobststruktur mit östlich und westlich angrenzenden Randstrukturen Anbringung eines Reptilienschutzzaunes. Maßnahme zum Schutz vor einwandernden Zauneidechsen in das Baufeld: Zum Schutz vor potenziell einwandernden Zauneidechsen aus dem nördlichen Kontaktlebensraum (Teilpopulation 1 mit eigenständigen Reproduktionslebensräumen/Reproduktionsmerkmalen) und dem südlichen Streuobstwiesenbereich (Teilpopulation 2 mit Streuobststruktur und östlich und westlich angrenzenden Randstrukturen) in den Eingriffsbereich/das Baufeld hinein, sind Reptilienschutzzäune anzubringen. Des Weiteren sind die unmittelbar an die Reptilienzäune angrenzenden Areale unattraktiv zu gestalten bzw. ökologisch zu entwerten, bspw. durch Kurzhalten der Vegetationsflächen und Entfernung potenzieller Versteckplätze.	<u>V 4 Reptilien</u> - Zauneidechse
Bezug: Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG Schutz der Zauneidechsen (Teilpopulationen 1 und 2) vor einem potenziellen Einwandern in das Baufeld.	
Begründung Vermeidungsmaßnahme zum Schutz vor Tötungen und Verletzungen durch ein potenziell mögliches Einwandern von Zauneidechsen in das Baufeld.	

7.2 MASSNAHMEN ZUM VORGEZOGENEN FUNKTIONSAUSGLEICH - CEF (CONTINUOUS ECOLOGICAL FUNCTIONALITY-MEASURES)

7.2.1 INSEKTEN. HIER TAGFALTER: HELLER UND DUNKLER WIESENKNOPF-AMEISENBLÄULING

1. HELLER WIESENKNOPF-AMEISENBLÄULING (*PHENGARIS TELEIUS*)

2. DUNKLER WIESENKNOPF-AMEISENBLÄULING (*PHENGARIS NAUSITHOUS*)

Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich - CEF	
Maßnahme: Entwicklung eines Ersatzhabitates für den eingriffsbedingten Verlust einer Fortpflanzungsstätte des Hellen- und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Für den Verlust einer Fortpflanzungsstätte der beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge ist ein Ersatzhabitat im räumlich-funktionalen Bezug zu schaffen. Bei dem vom Eingriff betroffenen Habitat handelt es sich um einen extensiv gepflegten Grünland-Ausschnitt mit flächigen Vorkommen der Wirtspflanze Großer Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>).	CEF 2-F 1. Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling 2. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
Bezug: Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Verlust/Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte im Bereich der Trassenplanung	
Begründung Zur Wahrung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Kontext ist das von Verlust betroffene Habitat der beiden Tagfalter Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, welche nach Anhang II und IV der FFH-RL streng geschützt sind, <u>vor</u> Umsetzung der Planungsabsicht funktionsgleich und voll funktionsfähig in räumlicher Nähe zum Eingriff herzustellen.	
Beschreibung Mit der Planungsabsicht ist ein extensiv gepflegter Grünlandausschnitt mit flächigen Vorkommen der Wirtspflanze Großer Wiesenknopf von Verlust bedroht. Es handelt sich hierbei um einen Eiablageplatz des Hellen <u>und</u> Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und somit um eine Fortpflanzungsstätte der beiden Tagfalterarten, welche nach Anhang II und IV der FFH-RL streng geschützt sind.	

Fortsetzung zu **CEF 2-F:**)

1. Von Verlust bedrohte Habitatfläche der beiden Falterarten:

Lage: Die Habitatfläche befindet sich nördlich der Streuobstwiesenkulisse innerhalb der Abgrenzungsfläche, siehe nachfolgende Abbildung – gelbe unterbrochene Signatur!

Flächengröße des Habitats: ca. 4.000 m²

Flurstücke: Flurstücke Nrn. 773, 774 und 775, Gemarkung Steinenbronn

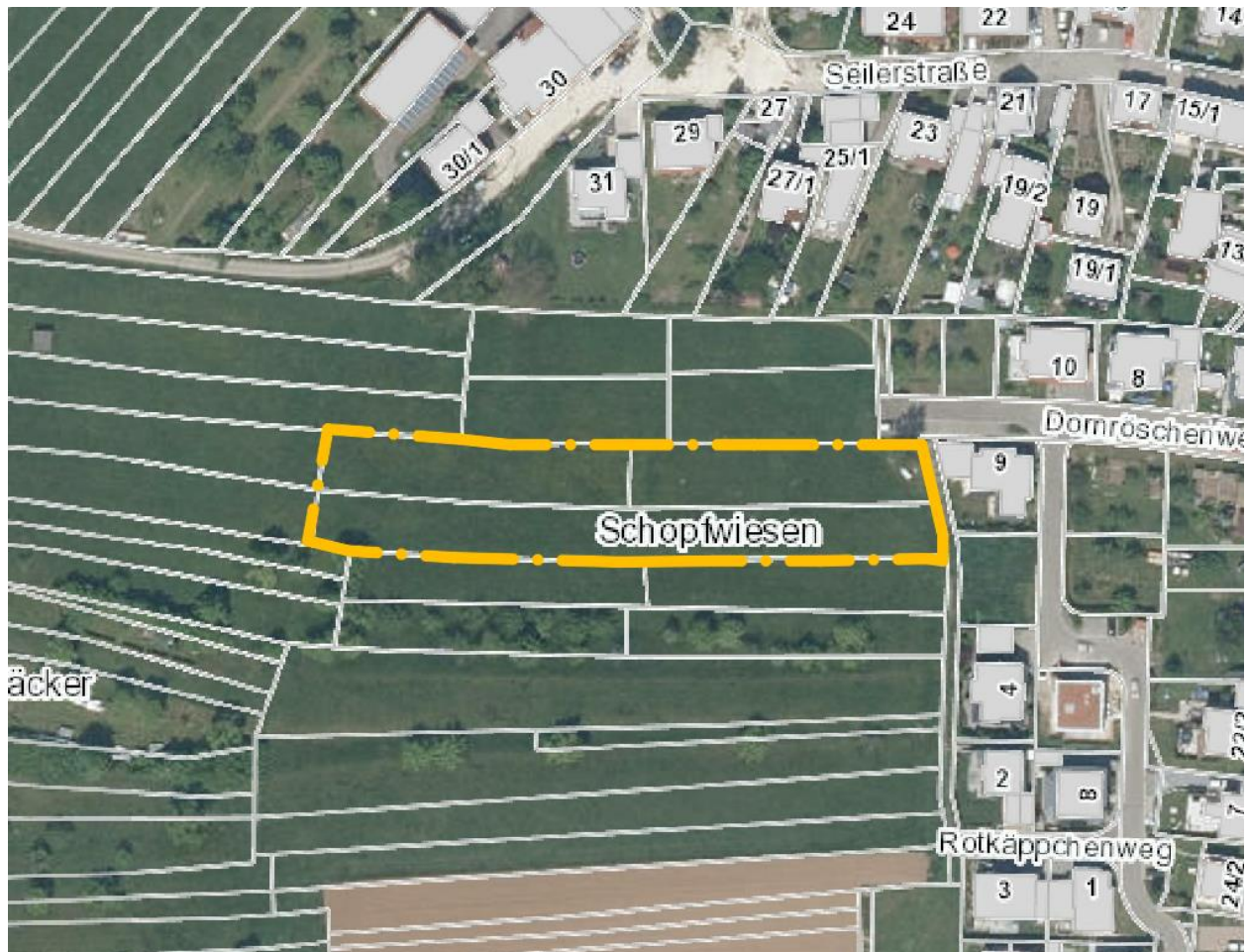


Abb. 20: Grafische Darstellung der CEF-1-R Fläche. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landes-anstalt für Umwelt Baden-Württemberg, modifiziert (2023)

Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist hierfür erforderlich.

8 GUTACHTERLICHES FAZIT

Europäische Brutvogelarten:

Innerhalb der Abgrenzungsfläche erfolgten Reviernachweise zu den Höhlenbrüterarten Blaumeise (1 Revier), Kohlmeise (1 Revier) und Star (1 Revier). Alle drei Brutvogelarten sind in Baden-Württemberg nicht gefährdet und können noch häufig bis sehr häufig bei Vorliegen entsprechender Habitatstrukturen (Natürliche Baumhöhlen) in Baden-Württemberg angetroffen werden. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sehen die ersten Entwürfe zum Bebauungsplan einen Erhalt der Streuobstwiesenstruktur vor. Die Brutreviere sind auf dieser Grundlage nicht von Verlust bedroht.

Die weiteren, identifizierten Brutreviere von Amsel, Blaumeise, Goldammer (RL Vorwarnliste), Mönchsgräsmücke, Hausrotschwanz, Haussperling (RL Vorwarnliste) und Stieglitz befinden sich dagegen in den benachbarten Kontaktlebensräumen, in welche baulich nicht eingegriffen wird. Ihre Reviere sind somit nicht von Verlust bedroht. Die in Baden-Württemberg nach der Roten Liste nicht gefährdeten Vogelarten können bei Vorliegen entsprechender Habitatvoraussetzungen noch häufig angetroffen werden.

Nähere Erläuterungen können den Kapiteln 5 und 6 entnommen werden.

Zum Schutz der identifizierten Vogelarten wurden aber Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen formuliert. Siehe hierzu Kapitel 7 Maßnahmen.

Anmerkung vom 24.06.2024:

Geschuldet der aktualisierten Planung, mit Erhalt der Streuobstkulisse und weiterer, südlich nachfolgender Grünländer, sind keine Brutvogelreviere mehr von eingriffsbedingten Verlusten bedroht.

Säugetiere – Fledermäuse:

Nach Abschluss der Fledermausuntersuchung liegt der Verdacht zu einem Quartierbaum einer höhlenaffinen Fledermausart vor. Ein Obstbaumhochstamm innerhalb der Streuobstwiesenstruktur (B7) wird als Quartierbaum der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) angesprochen. Funde zu Fledermausköten sowie ein aus der frühmorgendlichen Schwärmkontrolle resultierender Verdacht sprechen für einen zumindest zeitweise genutzten Quartierbaum.

Nachdem derzeit vom Erhalt der Streuobstwiesenstruktur ausgegangen wird, ist das Quartier nicht von Verlust bedroht. Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG können auf dieser Grundlage ausgeschlossen werden.

Nähere Erläuterungen sind den Kapiteln 5 und 6 zu entnehmen.

Reptilien:

Einzelne Nachweise zur Zauneidechse (*Lacerta agilis*) gelangen innerhalb der Abgrenzungsfläche (jedoch außerhalb des baulichen Eingriffes) als auch im nördlich nachfolgenden Kontaktlebensraum. Es wird hier von zwei unabhängigen Teilpopulationen ausgegangen, mit jeweils unabhängigen Reproduktionsmerkmalen bzw. Reproduktionsstandorten.

Sowohl für die Vorkommen im nördlichen Kontaktlebensraum als auch innerhalb der zum Erhalt vorgesehenen Streuobstwiesenkulisse mit unmittelbar angrenzenden Flächen, wurden Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Die näheren Erläuterungen können den Kapiteln 5, 6 und 7 entnommen werden.

Insekten – holzbewohnende Käfer:

Nachweise zu artenschutzrechtlich relevanten, holzbewohnenden Käfern konnten für die Gehölzbestände in der Streuobstwiesenstruktur ausgeschlossen werden. Die Baumhöhlenuntersuchung ergab dazu keinerlei Hinweise.

Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG werden nicht berührt.

Insekten – Tagfalter:

Teilflächen der Abgrenzungsfläche, die Flurstücke Nrn. 773, 774 sowie 775 konnten als Fortpflanzungsstätten des Hellen und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings angesprochen werden. Die relevanten Nachweise gelangen dort durch adulte Falter auf der Wirtspflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) mit Eiablagegeschehen. Zur Heilung artenschutzrechtlicher Konflikte wurden Vermeidungs- und eine CEF-Maßnahme formuliert.

Näheres siehe Kapitel 5, 6 und 7.

FFH-Lebensraumtypen und Farn- und Blütenpflanzen nach der FFH-RL:

Eine Betroffenheit konnte ausgeschlossen werden.

Anmerkung vom 24.06.2024:

Mit Veröffentlichung der aktualisierten Offenland-Biotopkartierungen durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, welche mit Abschluss der saP noch nicht bekannt war, liegt der aktualisierte Abgrenzungsbereich nun nahezu vollständig als kartierte FFH-Magere Flachland-Mähwiese vor (MW-Nummer 6510011546243662).

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit liegt nun vor. Ausgleichsmaßnahmen sind daher erforderlich. Siehe hierzu auch Kapitel 3.2.2 Schutzgebietskulissen/Geschützte Landschaftsbestandteile.

Weitere artenschutzrechtlich relevanten Arten:

Eine Betroffenheit weiterer, artenschutzrechtlich relevanter Arten kann ausgeschlossen werden.

Die abschließende Beurteilung obliegt der Unteren Naturschutzbehörde.

9 LITERATUR UND QUELLENANGABEN

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005):

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. 2. Vollständig überarbeitete Auflage 2005. AULA-Verlag Wiesbaden

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005):

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. 2. Vollständig überarbeitete Auflage 2005. AULA-Verlag Wiesbaden

BIRDLIFE INTERNATIONAL (2021):

European Red List of Birds. Luxembourg: Publications Office of the European Union

BLANKE, I. (2010):

Die Zauneidechse. 2. Aufl. – Bielefeld (Laurenti-Verlag)

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003):

Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer

BRÄU, M. (2001):

Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*). In: FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P., SCHRÖDER, E., Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, Schr.-R. Angew. Landschaftsökol. 42, 384-393

BREUNIG, T. (2006):

Ergänzungen und Änderungen zur Florenliste und zur Roten Liste Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg (unveröff. im Auftrag der LUBW)

BREUNIG, T. & DEMUTH S. (1999):

Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG:

Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022 Stand: 01.02.2023 aufgrund Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436)

DIETZ & KIEFER (2014):

Die Fledermäuse Europas. 394 Seiten. Kosmos Verlag, Stuttgart

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005):

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg

EBERT, G., HOFMANN A., KARBIENER O., MEINEKE J.-U., STEINER A. & TRUSCH, R. (2008):

Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004) unter Mitarbeit von Bartsch D., Bläsius R., Geissler-Strobel S., Hafner S., Hermann G., Meier M., Nunner A., Ratzel U., Schanowski A. und Steiner R.

EBERT, G. & RENNWALD, E. (1991B):

Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 2. Tagfalter II. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 535 S

EUROPÄISCHE KOMMISSION (EU) (2007):

Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgült. Fassung Februar 2007: 96. S.

GRAMENTZ, D. 1996:

Zur Mikrohabitatselektion und Antiprädationsstrategie von *L. agilis* L., 1758. – Zool. Abh. Staatl. Mus. Tierk. Dresden, 49: 83-94

HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. (HRSG.) (2009):

Methoden der Feldherpetologie. Suppl. der Zeitschrift für Feldherpetologie 15. Laurenti-Verlag, Bielefeld. 424 S.

KIEL, E.-F. (2007):

Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräche des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022):

Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019.– Naturschutz-Praxis Artenschutz 11

LANA (2009):

Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG LUBW:

Schriftenreihe: FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg. Stand Juni 2019

LANGE, A., BROCKMANN, E. & WIEDEN, M. (2000):

Ergänzende Mitteilungen zu Schutz- und Biotoppflegemaßnahmen für die Ameisenbläulinge *Maculinea nausithous* und *Maculinea teleius*. Natur und Landschaft 75: 339-343

LANGE, A. & WENZEL, A. (2004):

Grünlandmanagement für FFH-Arten: Pflegemaßnahmen zum Schutz von *Maculinea nausithous* und *Maculinea teleius* - Empfehlungen der Arbeitsgruppe 2. BfN-Skripten 124: 75-76

LEOPOLD, P., PRETSCHER, B., BINZENHÖFER, B., REISER, B., LORITZ, H., RENNWALD, E. & R. REINHARDT, R. (2006):

Glaucopsyche nausithous (BERGSTRÄSSER, 1779. -In: Schnitter, P., Eichen, C., Ellwanger, G., Neukirchen, M. & E. Schröder (Bearb.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2, 177-179

LAUFER, H. (2014):

Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen, LUBW, 2014

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P., HRSG. (2007):

Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart

LAUFER, H. & WAITZMANN M. (2022):

Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16

MÄRTENS, B. 1999: D

Demographisch ökologische Untersuchung zu Habitatqualität, Isolation und Flächenanspruch der Zauneidechse (*Lacerta agilis*, Linnaeus, 1758) in der Porphyrkuppenlandschaft bei Halle (Saale). – Dissertation Universität Bremen

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

METZING, D.; GARVE, E.; MATZKE-HAJEK, G.; ADLER, J.; BLEEKER, W.; BREUNIG, T.; CASPARI, S.; DUNKEL, F.G.; FRITSCH, R.; GOTTSCHLICH, G.; GREGOR, T.; HAND, R.; HAUCK, M.; KORSCH, H.; MEIEROTT, L.; MEYER, N.; RENKER, C.; ROMAHN, K.; SCHULZ, D.; TÄUBER, T.; UHLEMANN, I.; WELK, E.; WEYER, K. VAN DE; WÖRZ, A.; ZAHLHEIMER, W.; ZEHEM, A. & ZIMMERMANN, F. (2018):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands. – In: Metzinger, D.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 13-358

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG (UVM) in Zusammenarbeit mit der LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.). Im Portrait – die Arten der EU-Vogel-schutzrichtlinie. Stand Dezember 2006, 2. Auflage, Mai 2014

NATURSCHUTZGESETZ - NatSchG:

(Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft)
Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015
zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26) m.W.v. 11.02.2023

NULAND, G. J. & STRIJBOSCH H. (1981)

Annual Rhythmicity of *Lacerta vivipara* JACQUIN and *Lacerta agilis agilis* L. (Sauria, Lacertidae) in the Netherlands.
Dept. of Animal Ecology, Catholic University of Nijmegen, Toernooiveld, 6525 ED Nijmegen, The Netherlands

REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands.
– In: Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194

REINHARDT, R., HARPKE, A., CASPARI, S., DOLEK, M., KÜHN, E., MUSCHE, M., TRUSCH, R., WIEMERS, M. & SETTELE, J. (2020):

Verbreitungsatlas der Tagfalter und Widderchen Deutschlands. 1. Korrigierter Nachdruck 2021. Verlag: Eugen Ulmer KG

ROTE-LISTE-GRENUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

ROTHMALER W.: (1996):

Exkursionsflora von Deutschland. Bd. 2. Gefäßpflanzen: Grundband. Gustav Fischer Verlag Jena .Stuttgart

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010):

Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C.

SUDFELDT (2020):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

SCHMEIL-FITSCHEN (1996):

Flora von Deutschland und angrenzender Länder. Ein Buch zum Bestimmen der wildwachsenden und häufig kultivierten Gefäßpflanzen. 90., durchgesehene Auflage. Quelle & Meyer Verlag Wiesbaden

SCHNEEWEISS, N.; BLANKE, I.; KLUGE, E.; HASTEDT, U. & BAIER, R. (2014):

Zauneidechsen im Vorhabengebiet – Was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 2014

SCHNITZER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & E. SCHRÖDER (Bearb.)(2006):

Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.- Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2. S. 72

SETTELE, J., JOHST, K., DRECHSLER, M. & WÄTZOLD, F. (2004):

Zum Einfluss der Mahd auf das Überleben der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge *Maculinea nausithous* und *M. teleius*. BfN-Skripten 124: 27-31

STETTNER, C., BINZENHÖFER, B., HARTMANN, P. (2001):

Habitatmanagement und Schutzmaßnahmen für die Ameisenbläulinge *Glaucopsyche teleius* und *Glaucopsyche nausithous* – Teil 2: Habitatansprüche, Gefährdung und Pflege. Natur und Landschaft 76, (8), 366-376

STETTNER, C., BRÄU, M., BINZENHÖFER, B., REISER, B. & SETTELE, J. (2008):

Pflegeempfehlungen für das Management der Ameisenbläulinge *Maculinea teleius*, *Maculinea nausithous* und *Maculinea alcon* - Ein Wegweiser für die Naturschutzpraxis. Natur und Landschaft 83: 480-487

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. -SUDFELDT (Hrsg., 2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

VÖLKL et al (2008):

Auswirkungen von Mahdtermin und -turnus auf Wiesenknopf-Ameisen-Bläulinge. Ergebnisse mehrjähriger Habitatanalysen für *Maculinea nausithous* und *M. teleius* in Bayern. Von Robert Völkl, Tobias Schiefer, Markus Bräu, Christian Stettner, Birgit Binzenhöfer und Josef Settele.
Aus Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (5), 2008

YABLOKOW, A. V.; BARANOV, A. S. & ROZANOV, A. S. (1980):

Population structure, geographic variation, and microphylogenesis of the sand lizard (*Lacerta agilis*). In: HECHT, M. K.; STEERE, W. C. & WALLACE, B. (eds.): *Evolutionary Biology*, New York, Plenum Press, 12: 91-127

INTERNETDIENSTE:

DATEN- UND KARTENDIENST DER LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW):

- Abfrage zu Schutzgebietskulissen, Biotopverbund u.a.

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml?jsessionid=0EE7CC590B36D9EBBD7B6F122036C0A1>

ONLINE-PORTAL BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN):

- Abfrage zu Artenporträts und Liste der FFH-Anhangsarten

<https://www.bfn.de/arten>

Anlage 1: Bildnachweise zum Gebiet (M. Angster, S. Hermann)



Abb. 1: Morgenstimmung im nördlichen Teil der Abgrenzungsfläche hier mit der Grünlandfläche. Rechts im Bild ist der benachbarte Kontaktlebensraum zu sehen mit bebauten Grundstücken und vorgelagerten Gärten. Blick von Osten in Richtung Westen



Abb. 2: Blick von Nordosten in Richtung Südwesten über die Grünlandflächen im Norden sowie im Hintergrund (Bildmitte und links) Teile der Streuobstwiesenstruktur



Abb. 3: Blick von Südwesten in Richtung Nordosten über Grünlandflächen im Kontaktlebensraum (Bildvordergrund) sowie Teile der Streuobstwiesenstruktur am südlichen Rand der Abgrenzungsfläche. Im Hintergrund ist der Siedlungsraum von Steinenbronn zu sehen



Abb. 4: Südlicher Kontaktlebensraum mit Grünlandarealen (Bildmitte) und Ackerflächen, ganz links im Bild. Rechts angeschnitten sind Teile der Streuobstwiesenstruktur zu sehen. Blick von Osten in Richtung Westen



Abb. 5: Östlicher Rand der Abgrenzungsfläche mit Grünlandstrukturen und Trampelpfad. Blick von Süden in Richtung Norden über den Abgrenzungsbereich. Ganz rechts sowie im Hintergrund sind bebauten Grundstücke bzw. der Siedlungsrand zu sehen.



Abb. 6: Blick über die Streuobstwiesenstruktur und das Grünland innerhalb der Abgrenzungsfläche. Blick von Osten in Richtung Westen. Der Obstbaum links im Vordergrund ist abgestorben.



Abb. 7: Nochmals Blick auf die Streuobstwiesenstruktur mit Böschungsbereichen und Grünlandflächen. Blick von Osten in Richtung Westen



Abb. 8: Blühender Grünlandaspekt im nördlichen Teil der Abgrenzungsfläche. Blick von Osten in Richtung Westen



Abb. 9: Blick von Westen in Richtung Osten über den nördlichen Kontaktlebensraum mit Heckenzeile sowie einem ca. 2,5 - 3 m breiten, extensiv gepflegten Grünlandstreifen/Saumstreifen, welcher als Grasweg von den Steinenbronner Bürgern regelmäßig frequentiert wird. Das hohe Gras des Grünlandes gehört bereits zum Abgrenzungsbereich



Abb. 10: Feldhecke bzw. Feldgehölze im westlich nachfolgenden Kontaktlebensraum bzw. im Übergangsbereich zwischen Abgrenzungsbereich und Kontaktlebensraum. Rechts im Bild sieht man angeschnitten einen Obstbaum der Streuobstwiesenstruktur (Abgrenzungsfläche). Blick von Süden in Richtung Norden



Abb. 11: Blick über den nördlichen Teil der Abgrenzungsfläche mit Grünland und hier flächigen Beständen des Großen Wiesenknopfs (blühend). Blick von Osten in Richtung Westen



Abb. 12: Grünlandabschnitt zwischen den Streuobstkulissen sowie flankierenden Böschungsbereichen mit Altgrasbeständen

Anlage 2:

Bebauungsplan Gubser II. Gemeinde Steinenbronn

Baumhöhlenuntersuchung vom 29.08.2022 – tabellarische Ergebnisdarstellung
(Belegungsnachweise/Hinweise auf zurückliegende Nutzung sind farblich grün unterlegt)

Belegungsmerkmale						
Lfd. Nr.	Baumart	Vögel - Höhlenbrüter	Säugetiere - Fledermäuse - Kleinsäuger	Holzbewohnende Käfer (xylobionte Insekten)	Koordinaten	Bemerkungen
B 1	Zwetschge STU + 80 Höhe + 6 - 7 m	Kein Hinweis auf eine zurückliegende Nutzung – aber Potenzialfläche für Höhlenbrüter vorliegend	Kein Hinweis auf eine zurückliegende Nutzung durch höhlenaffine Fledermäuse – aber Potenzialfläche vorliegend	Kein Nachweis zu holzbewohnenden Käfern. Es liegt kein feuchter Mulm vor. Ausschließlich trockener Mulm – bisher geringe potenzielle Eignung.	N48° 39.525 E009°07.005	1 Baumhöhle (Bh) auf Nordseite des Stammes im ca. 3 m Höhe. D 4 cm, Tiefe 6-7 cm. Bh ist nicht nach oben ausgefault. Inhalt ausschließlich trockener Mulm!
B 2	Apfel STU + 80 Höhe 6 – 7 m	Keine Relevanz (kR)	kR	kR	N48° 39.524 E009° 07.003	Mehrere, nicht tiefe Bh auf der Südseite des Baumes am Stamm, alle ohne relevante Tiefe. Sie sind nur angepickt. Grundsätzlich keine Relevanz für höhlenbewohnende Arten im Allgemeinen!
B 3	Apfel STU +95, Höhe 6 - 7 m, Baum ist in d. mortalen Phase	Hohe potenzielle Eignung, aber keine Belegungsnachweise oder indirekte Hinweise auf zurückliegende Nutzung	Hohe potenzielle Eignung, aber keine Belegungsnachweise oder indirekte Hinweise auf zurückliegende Nutzung	Geringe, potenzielle Eignung, da feuchter Mulm nicht vorliegt	N48° 39.524 E009° 06.991	Stamm ist innen hohl, Bh befinden sich auf der Nord- und Ostseite. 1. Ostseite: D 6 cm, Tiefe ca. 7-8 cm. 2. Nordseite 3 Bh im D 6 cm in ca. 2,5 m Höhe oben ausgefault, weitere Bh eher eine Spalte D 7 cm, Breite 2 cm, 3. Bh D 5-5,5 cm, komplett hohl der Stamm hier. Westseite: Bh D 5 cm, Tiefe ca. 3-4 cm. Ostseite ist in ca. 2,5 m Höhe Leitast abgebrochen, sehr viele Bohrgänge aber hier keine Höhlen.
B 4	Apfel STU 95 Höhe + 6 m	Keine Angabe möglich!	Keine Angabe möglich!	Keine Angabe möglich!	N48° 39.524 E009° 06.985 GPS-Aufnahme aus 1,5 m Entfernung!	Hornissen-Nest aktuell in Nutzung! Eine Baumuntersuchung war aus Sicherheitsgründen nicht möglich! Nest ist im Stamm in ca. 2 m Höhe in einer Höhle. Hier ist ein ehemaliger Leitast abgebrochen auf der Nordostseite

Belegungsmerkmale						
Lfd. Nr.	Baumart	Vögel - Höhlenbrüter	Säugetiere - Fledermäuse - Kleinsäuger	Holzbewohnende Käfer (xylobionte Insekten)	Koordinaten	Bemerkungen
B 5	Birne STU 1,20 Höhe ca. 7-8 m	Potenzial ausschließlich über die künstliche Nisthilfe aus Holz!	kR	kR	N48° 39.521 E009° 06.946	Keine natürlichen Baumhöhlen oder Baumspalten. Nur einzelne Stellen mit Rindenabbrüchen. In ca. 5 m Höhe ist e. künstliche Nisthilfe aus Holz angebracht auf d. Ostseite.
B 6	Apfel STU + 90 Höhe 6-7 m	kR	kR	kR	N48° 39.524 E009° 06.941	Keine relevanten Baumhöhlen oder Baumspalten vorhanden! Nur Kallus vorliegend (Wundüberwollungen, sämtlich verschlossene Wunden). <u>Standort der Horchbox!</u>
B 7	Apfel STU 100 Höhe 6-7 m	Hohe potenzielle Eignung, aber keine Hinweise zu einer zurückliegenden Belegung	Großer Haufen mit Köteln am Stammfuß des alten Apfelbaumes. Aufgrund der sehr trockenen, krümeligen und leicht wulstigen Ausformungen werden diese Köteln Fledermäusen zugesprochen! Eine abschließende Bestimmung könnte eine genetische Untersuchung ergeben! Es wird von einem zumindest zeitweise genutzten Quartierbaumes höhlenbewohnende Fledermausarten ausgegangen.	Kein feuchter Mulm nachweisbar, zumindest nicht in den einsehbaren bzw. mit Endoskop prüfbar Abschnitten der Höhlungen.	N48° 39.523 E009° 06.936	Zudem angenagte Walnussschale. Nagespuren sind senkrecht zum Lochrand und werden einer Rötelmaus oder Gelbhalsmaus zugesprochen. Der Baum gabelt sich nach ca. 4 m am Stamm in 2 weitere Leitäste. In der Mitte der Gabelung ist ebenfalls eine große Höhle. 1 Leitast ist abgestorben und hohl. Endoskopische Untersuchung: Stamm zu großen Teilen hohl. Nordwestlicher Leitast weist viele Bh und Baumspalten auf. Stellenweise mit D + 10 cm ab 3,5 m Höhe. Auch der südliche Leitast weist Baumhöhlen auf, eine davon D 5-6 cm wieder in 3,5 m Höhe, Bh in Richtung Südosten. Da Baum nach oben vollständig hohl ist beim nordwestlichen Leitast, konnten nicht alle Teile mit Endoskop vollständig ausgeleuchtet werden!

Belegungsmerkmale						
Lfd. Nr.	Baumart	Vögel - Höhlenbrüter	Säugetiere - Fledermäuse - Kleinsäuger	Holzbewohnende Käfer (xylobionte Insekten)	Koordinaten	Bemerkungen
B 8	Zwetschge STU 70, Höhe 6-7 m	Potenzialfläche für Höhlenbrüter, aber keine Hinweise auf zurückliegende Nutzung!	Potenzialfläche für Fledermäuse und Kleinsäuger, aber keine Hinweise auf zurückliegende Nutzung!	Bisher kein feuchter Mulm vorliegend, nur trockener Mulm. Keine Hinweise auf Belegung durch holzbewohnende, artenschutzrechtlich relevante Käfer.	N48° 39.522 E009° 06.934	Nordostseite 2 Bh a) in ca. 2 m Höhe D + 5cm b) in ca. 3.20 m Höhe D 3 cm. Zudem Nordseite in 2,5 m Höhe D ca. 5 cm unförmig, nicht rund, mit trockenem Mulm. Westseite sehr kleine Höhlen eher Picklöcher. Südwestseite in ca. 2m Höhe Bh mit Länge 4,5 cm und Breite ca. 2 cm. Südostseite in ca. 3.20 m Höhe Bh mit D 5 cm an ehemaligem Leitast, welcher abgebrochen ist, nur noch Abbruchloch da. Hier nur trockener Mulm, keine Feuchte, keine Larven etc. Des Weiteren an der Spitze der Stammverlängerung 3 abgestorbene Leitäste. Am südlichsten Leitast ist in 6 m Höhe noch eine kleine Bh
B 9	Apfel STU 95 Höhe 7,5 – 8 m	Ausschließlich Höhlenpotenzial!	kR	kR	N48° 39.524 E009° 06.930	Baum befindet sich in d. mortalen Phase. 1 Leitast ist im oberen Bereich abgestorben. Westliche und östliche Leitäste bereits ebenfalls mit abgestorbenen Bereichen im Kronenendbereich. 1 Bh im Süden am abgetrennten Leitast. Tiefe ca. 6 cm, aber keine Ausfaltung nach oben oder unten. Kein Mulm, keine Hinweise auf höhlenaffine Bewohner
B 10	Apfel STU 80 cm Höhe 6,5 – 7 m	kR	kR	kR	N48° 39.526 E009° 06.916	1 kleine Baumspalte am Stammfuß – Westseite in ca. 10 cm Höhe. Mit Endoskop überprüft: Spinnweben und trockener Mulm, hohl auf ca. 10 cm nach oben. Keine Hinweise auf Belegungsmerkmale

(Belegungsnachweise/Hinweise auf zurückliegende Nutzung sind farblich grün unterlegt)

Belegungsmerkmale						
Lfd. Nr.	Baumart	Vögel - Höhlenbrüter	Säugetiere - Fledermäuse - Kleinsäuger	Holzbewohnende Käfer (xylobionte Insekten)	Koordinaten	Bemerkungen
B 11	Zwetschge STU 90 Höhe 6,5 – 7 m	Potenzial, aber ohne Belegungsnachweis	Potenzial, aber ohne Belegungsnachweis	Keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante holzbewohnende Käfer!	N48° 39.523 E009° 06.912	Baum befindet sich in mortaler Phase. Teilweise abgestorbene Leitäste ab 4 m Höhe. 1. Baumspalte am Boden – hier Südwestseite Länge ca. 12 cm, Breite 3-4 cm mit trockenem Mulm und Bau von Ameisen (schwarze Ameisen), wird als <i>Lasius fuliginosus</i> angesprochen. 2. Baumspalte in ca. 1.20 – 1.30 m Höhe. Länge ca. 20 cm, Breite 1 cm. Südseite am Stamm auch hier sind schwarze Ameisen. 3. Baumhöhle in ca. 2,20 m Höhe, Südwestseite Breite 3 cm, Länge 12 cm mit schmaler, ovaler Ausformung, nicht nach oben ausgefault jedoch nach unten ist der Stamm hohl mit trockenem Mulm – Ameisenbau wiederum! Zwetschge in Feldgehölz-gruppe am westlichen Rand des U-Raumes. Eine Bh am Stamm in ca. 2 m Höhe. Endoskopische Untersuchung nach oben ist der Stamm hohl, keine Hinweise aber auf eine aktuelle Nutzung durch höhlenaffine Arten. Oben ist die Stammverlängerung abgestorben. Alte Borke löst sich ab. Picklöcher. Hier ist eine weitere Hornisse eingeflogen.
B 12	Zwetschge STU 90 Höhe ca. 7 m	Potenzial, aber ohne Belegungsnachweis	Potenzial, aber ohne Belegungsnachweis	Keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante holzbe- wohnende Käfer!	N 48° 39.529 E009° 06.909	Auf der Südostseite in ca. 4 m Höhe ist eine Hornisse eingeflogen in eine 2 cm kleine Öffnung. Es ist jedoch kein Hornissennest bisher erkennbar, könnte aber eines in der Entstehung sein.

Belegungsmerkmale						
Lfd. Nr.	Baumart	Vögel - Höhlenbrüter	Säugetiere - Fledermäuse - Kleinsäuger	Holzbewohnende Käfer (xylobionte Insekten)	Koordinaten	Bemerkungen
B 13	Apfel STU 95-100 Höhe + 6-6,5 m	Potenzial, aber ohne Belegungsnachweis	Potenzial, aber ohne Belegungsnachweis	Keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante holzbewohnende Käfer! Nur trockener Mulm!	N48° 39.509 E009° 06.921	Südseite: 2 Baumspalten in: 1.) max. 10 cm Höhe, Länge ca. 12 cm, Breite 3,5 cm. 2.) in max. 1 m Höhe, Länge ca. 45-50 cm, Breite 3-3,5 cm, starker Befall mit Gespinsten und Spinnweben. Nur trockener Mulm, keine Larven, keine holzbewohnenden Käfer. Die Astabschnitte sind alle mit Kallus verschlossen.
B 14	Apfel STU 100 Höhe 6-7 m	kR	kR	kR	N48° 39.50983 E009° 06.92733	1 Bh auf der Südwestseite, nicht nach oben ausgefaltet, geringe Tiefe 4-5 cm aufweisend, D 5-6 cm, in tropfenförmiger Ausbildung
B 15	Zwetschge STU 1,45 Höhe + 6 m	Ggf. potenziell geeignet!	Ggf. potenziell geeignet	Ggf. potenziell geeignet	N48° 39.480 E009° 06.901	Baumstandort befindet sich außerhalb des Abgrenzungsbereiches, aber westlich angrenzend. 1 Bh Nordseite D 5 cm in ca. 2,5 m Höhe. Hornissen sind um die Höhle herumgeflogen und teilweise hineingeflogen. Aus Sicherheitsgründen erfolgte daraufhin keine direkte Untersuchung der Baumhöhle mittels Endoskop. Am Stammfuß keine Hinweise auf bspw. Fledermauskötel etc.
B 16	Abgestorbener Apfelbaum. Baumrelikt! STU 80 Höhe 6-6,5 m	Potenzial, aber ohne Belegungsnachweise über zurückliegende Brut!	Potenzial, aber keine indirekten oder direkten Hinweise auf eine zurückliegende Belegung durch höhlenaffine Fledermausarten	Keine Nachweise, zudem liegt kein feuchter Mulm vor!	N48° 39.511 E009° 07.008	Bh auf Nordseite: 1.) In ca. 1,20 m Höhe, Länge ca. 13 cm, Breite 3-3,5 cm. 2.) Baumspalte in ca. 1,50 m Höhe Nordseite. Zudem über-all abgeplatzte Rinde, welche Ritzen und Spalten aufweisen. Beide Bh sind miteinander verbunden. Stamm ist bis in einer Höhe von ca. 1,70 m nahezu hohl. 3.) Baumspalte am Stammfuß, Nordseite Länge ca. 45-50 cm, Breite 2-3,5 cm, ausschließlich trockener Mulm, keine Larven, keine adulten Käfer, keine Losungen, Asseln oder Tausendfüßer.

Einzelne Bildnachweise:



Zu B4: Apfelbaum mit Hornissennest



Zu B4: Hornissennest in Apfelbaum



Zu B7: Apfelbaum. Verdachtsfall:
Quartierbaum Fledermäuse



Zu B7: Apfelbaum. Verdachtsfall: Quartierbaum
Fledermäuse, Kötel am Stammfuß des Apfelbaumes